

# Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Per Fax an 02104-774-170

**Amtsgericht Mettmann**  
**33 OWi-723 Js 331/16-39/16**

**Gartenstraße 7**  
**40822 Mettmann**

in Kopie an:

**Bundesverfassungsgericht**, rechtshängige Verfassungsbeschwerde AR  
1204/16, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, Fax 0721-9101-382

Velbert, 14.04.2016

**33 OWi 210/13(b)**

**33 OWi-923 Js 1396/12-12/13**

**37 OWi-523 Js 1424/14-12/15**

**33 OWi-723 Js 331/16-39/16**

**Psychische Zerschlagung: Verfassungswidrige, schikanierende  
Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen  
Bußgeldbescheiden, Eskalation im Juni 2014 zu verfassungswidrigen  
Zwangmaßnahmen wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne  
Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung  
gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung nach  
Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal**

Kreis Mettmann (Verwaltungsbehörde), unterstützt von Staatsanwaltschaft  
Wuppertal ./.

Albin Ockl (Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung)

**Hier: Einspruch / Antwort auf Schreiben des  
Direktor des Amtsgericht Dr. Künzel**

**vom 24.03.2016 (eingegangen am 01.04.2016) gemäß Anlage AG-01**

Soziale Exklusion und psychische Zerschlagung des Unterzeichners (Opfer)  
durch deutsche Justiz und deutsche Staatsanwaltschaft mit Anspruch auf  
Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung  
Kopie des Schreibens als Beweismittel an das Bundesverfassungsgericht im  
Rahmen der letzten von drei aktuellen Verfassungsbeschwerden  
seit Dezember 2015.

**Begründung** mit fortlaufender Nummerierung in den bisherigen Ordnungswidrigkeitsverfahren:

**71. Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.**

**Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat**

**Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers**

**Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist**

**72. Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung**

⊗ **Beklagt: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister**

⊗ **Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten,**

**Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung**

⊗ **Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:**

**Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015**

**Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.**

**BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016) wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig**

**Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).**

**73. Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung. Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000. Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten, weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird. Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).**

**Zu 71. Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.**

**Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat**

**Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers**

**Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist**

Der vorgetragene Einspruch wird mit bestem Wissen und Gewissen begründet und wird bei Bedarf erweitert, weil ein Nicht-Jurist ohne anwaltliche Unterstützung nicht alle juristischen Konsequenzen erkennen kann. Dieser Einspruch ist nachvollziehbar, indem der Unterzeichner, **Opfer politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung**, seit Januar 2011 verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit ständigen Bußgeldbescheiden und eskalierenden, verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen mit **Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte** wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal wehrlos ausgesetzt ist.

Für das Opfer politisch motivierter Zerschlagung ist es **nicht mehr hinnehmbar**, von deutscher Justiz seit 2011 ständig schikaniert und hin- und her-, rauf- und runter- und abgeschoben zu werden. Das Verfahren zu **psychischer Zerschlagung mit überlangen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011** ist mit einem Klageerzwingungsverfahren rechtshängig beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und mit Verfassungsbeschwerde (AR 1204/16) vom 14.Februar 2016 beim Bundesverfassungsgericht. Das Klageerzwingungsverfahren wurde eingeleitet nach einem Briefwechsel mit der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf und nach dem ausführlich begründeten Einspruch beim 3.Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (III-3 Ws 204/15, 90 Js 103/14 StA Wuppertal) mit Schriftsatz des Opfers vom 02.10.2015, der als Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof weitergeleitet wurde.

**Das Amtsgericht Mettmann ist an der psychischen Zerschlagung nicht nur mit überlangen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 beteiligt, sondern auch mit rechtswidriger Täuschung des Opfers nach der Strafanzeige vom 22.06.2014 wegen des Verstoßes gegen fundamentale Menschenrechte.**

Erst auf Nachfrage vom 7.7.2014 nach dem Aktenzeichen der Strafanzeige hat es vom Amtsgericht mit Schreiben vom 17.07.2014 die täuschende Auskunft erhalten, dass die Strafanzeige an das Landgericht Wuppertal mit Aktenzeichen 90 Js 103/14 weitergeleitet worden sei:  
Sieh Anlage AG-02.

Weder die Staatsanwaltschaft Wuppertal noch das Landgericht fühlte sich unter dieser Adresse angesprochen. Weil das Opfer die begründete Befürchtung haben musste, dass die Strafanzeige keine Beachtung findet, war es gezwungen, nach 3 Monaten Untätigkeit eine Verzögerungsrüge an Landgericht Wuppertal 90 Js 103/14 mit Kopie an das Amtsgericht Mettmann zu adressieren: Sieh Anlage AG-03.

Nach einem weiteren Monat hat sich der Leitende Oberstaatsanwalt Wuppertal gemeldet mit Schreiben vom 14. Oktober 2014, mit dem eine weitere Aufklärung möglich war: Sieh Anlage AG-04.

Die richtige Adresse war: Staatsanwaltschaft Wuppertal 90 Js 103/14.

**Vom Amtsgericht vorgetäuscht** wurde aber der zuständige Empfänger am Landgericht Wuppertal. **Eine solche Täuschung ist rechtswidrig.**

Der anschließende Briefwechsel mit dem Präsidenten des Landgerichts hat ergeben, dass die in der Verzögerungsrüge vorgetragene **Kommunikationsverweigerung mit Zulassung schweren Missbrauchs von Staatsgewalt seit über 10 Monaten** darauf zurückzuführen war, dass der Einspruch des Opfers gegen den letzten Beschluss der 6. Strafkammer mit Schriftsatz vom 11.12.2013 an das Landgericht Wuppertal (26 Qs 146/13) unterdrückt wurde und aus den Gerichtsakten entfernt wurde. Dadurch war es möglich, schweren Missbrauch von Staatsgewalt zu verdecken.

**Offensichtlich ist derselbe Staatsanwalt, der jetzt mit einem erneuten Ordnungswidrigkeitsverfahren am Amtsgericht die psychische Zerschlagung des Opfers fortsetzen möchte**, maßgeblich in den schweren Missbrauch von Staatsgewalt mit Manipulation von Gerichtsakten verwickelt. Mitverantwortung hat das Amtsgericht Mettmann, das mit einer rechtswidrigen Täuschung des Opfers Hilfestellung geleistet hat, den schweren und erbärmlichen Missbrauch von Staatsgewalt zu verdecken. Ein angemessenes Disziplinarverfahren für verantwortlichen Staatsanwalt ist wegen Rehabilitierung des Opfers unverzichtbar.

Mit der rechtswidrigen Täuschung hat das Opfer weitere Zeit verloren, politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung abzuwehren und mit einem angemessenen Schadenersatz wieder in die Lage versetzt zu werden, regelmäßig seine Beiträge zur Pflegeversicherung entrichten zu können.

**In einem Rechtsstaat ist ein Disziplinarverfahren für diesen Staatsanwalt eine angemessene Bestrafung für seine kriminelle Energie, mit der exzessiver Missbrauch von Staatsgewalt ausgeübt wird, längst unerlässlich.**

**Dieser Staatsanwalt hat ein gestörtes Verhältnis zum Grundgesetz,** zu einem Grundgesetz mit Grundrechten, das staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen soll. Es ist nicht auszuhalten, dass ein solcher Staatsanwalt nachwievor sein Unwesen treibt.

**Ein weisungsgebundener Staatsanwalt hat einen gesetzlich vorgegebenen Rahmen und hat das Grundgesetz zu beachten.** Gegenstand des Hauptverfahrens in allen Gerichtsverfahren des Opfers ist politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung. Der Staatsanwalt darf von deutschen Gerichten nicht gedeckt werden, weil die Weisung eines **beklagten** Bundeskanzleramtes begrenzt ist. Die Unabhängigkeit deutscher Justiz von der Politik ist endlich zu zeigen.

Der Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichtes ist außerdem nicht mehr gegeben, weil sich das Opfer um höchstrichterliche Entscheidung bemüht. Will sich das Amtsgericht von diesem Staatsanwalt weiter instrumentalisieren lassen?

**Das Opfer beantragt,** diese seit 2011 andauernden, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit juristischem Mobbing endlich einzustellen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wie bei Verkehrsdelikten ist etwas anderes als Ordnungswidrigkeitsverfahren bei politisch motivierter und psychischer Zerschlagung.

**Eine fundierte Begründung des Beschlusses unverzichtbar,** weil sie Basis der gerichtlichen Kommunikation ist, insbesondere in Verfahren psychischer Zerschlagung mit Exzessen missbräuchlicher Staatsgewalt. Das Opfer orientiert sich an Recht und Gesetz und nicht am Verhalten eines Staatsanwalts, der ein gestörtes Verhältnis zum Grundgesetz hat.

**Zu 72. Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung**

⊗ **Beklagt: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister**

⊗ **Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten,**

**Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung**

⊗ **Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:**

**Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015**

**Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.**

**BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016)**

**wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig**

**Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).**

Im Schreiben des Amtsgerichtes vom 24.03.2016 wird die Begründung des Opfers auf Umstände und Auswirkungen der UMTS-Auktion reduziert. Das ist falsch. Das Opfer beklagt

**politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des Bundeskanzleramtes nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.**

**Weil der Nationale IT-Gipfel vor der staatlichen UMTS-Auktion 2000**

**Höhepunkt der Europäischen Congressmessen ONLINE des Opfers (Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH) war und**

**weil die deutsche Bundesregierung den Nationalen IT-Gipfel nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000**

**entgegen allen Bemühungen des Opfers an sich gerissen hat,**

**weil** das Opfer als einer der letzten Zeitzeugen unerwünscht geworden ist, weil es dieses Desaster der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung mit seinen Europäischen Congressmessen in vorderster Front des zerstörten Innovationsmarktes miterlebt und miterlitten hat,

**weil** dadurch **Hartz IV und Agenda 2010** unvermeidbar wurde,

**daher soll das Opfer mit politisch motivierter und psychischer Zerschlagung endgültig entsorgt werden.**

**Folgende höchstrichterliche Beschwerdeverfahren zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016) wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig:**

**Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz mit**

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

**Verlust der Krankenversicherung durch politisch motivierte Zerschlagung**

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

**Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten durch psychische Zerschlagung wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Staatsgewalt**

Klageerzwingungsverfahren am BGH und Verfassungsbeschwerde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

**Das Opfer hat keine Mühe gescheut, alle Staatsorgane und die führenden Institutionen der Bundesrepublik Deutschland über die unerhörten Vorgänge der politisch motivierten Zerschlagung zu informieren.**

**Auch der Deutsche Bundespräsident und der Deutsche Bundestag.**

Es ist längst an der Zeit, dass die politisch motivierte Zerschlagung von der deutschen Justiz nicht mehr mit verfassungswidriger Versagung rechtlichen Gehörs übergangen wird.

**Das ist staatliche Diskriminierung der schlimmsten Kategorie durch Unterdrückung und Ignoranz entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen,**

von qualifiziertem, umfangreichem und lückenlosem Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv des Opfers in den Ordnern 0, 1, 2, 3, 4 und in separater Beilage der ISBN-nummerierten Congressbände (13 Bände) aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

**Dieses qualifizierte, umfangreiche Beweismaterial wurde, ordnerweise sortiert, vorgelegt bei**

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14)

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)

2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)

18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)

III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof ( III ZB 108/15)

BVerfG (Verfassungsbeschwerde vom 18.Dezember 2015 zu III ZB 108/15)

**Rechtliches Gehör zu den Beweisordnern 0, 1, 2, 3 und 4 wird bis heute verweigert:**

BeweisOrdner 0

**Dokumentation der verwaltungsgerichtlichen Klagen am Verwaltungsgericht Köln, Berlin, Düsseldorf, Berlin seit März 2011**

BeweisOrdner 1

**Von den in Mitteleuropa führenden ONLINE-Seminaren zu den Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit Nationalem IT-Gipfel und dem weltweit größtem Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation: 1971 -1990**

BeweisOrdner 2

**Europäische Congressmessen für digitale Evolution mit Nationalem IT-Gipfel im jährlichem Turnus vor und nach der Innovationswende durch die staatliche UMTS-Auktion 2000: 1991 -2003**

BeweisOrdner 3

**Qualifizierte Information über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und über das deutsche Messewesen in 2004.**

**Ausgewählte, umfangreiche Schriftsätze mit qualifizierten Projekt-Vorschlägen und Innovationsoffensiven, deren Beantwortung von den Mitgliedern der Bundesregierung verweigert wurde, als Beweisunterlagen der staatlichen Diskriminierung und der politisch motivierten Zerschlagung**

BeweisOrdner 4

**Weiter führende Beweismittel über politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und durch staatliche Diskriminierung Anlagen zur Ermittlung des Schadenersatz-Anspruches für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

Bis heute hat das Opfer weder die Fähigkeit noch den Willen deutscher Justiz erkennen können, eine angemessene Bewertung dieses Beweismaterials vorzunehmen. Hochqualifizierte Zeugenaussagen zur Unterstützung der Gerichte sind vom Opfer vorgeschlagen, bis heute aber nicht erwünscht. In allen Gerichtsverfahren ist die **Versagung rechtlichen Gehörs** (Verstoß gegen das das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG) zu beklagen. Rechtsstaatliche Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung werden verweigert. Das Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen zu schlagen.

**Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff im Jahr 2000, der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag von über 50 Mrd EURO,**

wurde gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) der Innovationsmarkt der Europäischen Congressmessen zerstört. Die Folgewirkungen waren verheerend und vom staatlichen Auktionator nicht mehr steuerbar. Sie dauern bis heute an.

> > > <http://www.staatsverschuldung.de/umts2.htm>

> > > <http://www.euro-online.de/ftp/UMTS-staatsv.pdf>

Nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 haben die ausländischen Kapitalgeber fluchtartig die deutsche ITK-Branche verlassen. Inländische Kapitalgeber (Landeszentralbanken, WestLB, Sächsische Landesbank u.a.) folgten ad hoc, weil keine Rendite mehr zu erwarten war.

Deutsche Netzbetreiber haben für 5 Jahre alle Ausgaben gesperrt, um mit Teilnehmergebühren die Ausgaben der Auktion zu egalisieren und einen Basisbetrag für den Aufbau der UMTS-Netze anzusparen. Der innovationsorientierte Mittelstand hatte keine Auftraggeber und keine Kapitalgeber mehr.

**Der Innovationsmarkt war total zerstört.** Erst in 2011 (11 Jahre später) erlangte UMTS im deutschen Verbrauchermarkt wirtschaftliche Bedeutung.

**„Wie ist es möglich,**

> dass mit einer folgenschweren UMTS-Auktion 2000 Existenz-Grundlagen vernichtet werden,  
> dass die Innovationsfähigkeit einer führenden Zukunftsbranche (Punkt 25 der Petition) abgewürgt und begraben wird,  
> dass ein Unternehmens-Genozid (Punkt 12 der Petition) ausgelöst und verheimlicht wird,  
> dass ein Jahrhundert-Desaster zum Schaden von Deutschland (Punkt 35 der Petition) veranstaltet wird,  
ohne dass sich jemand darüber wundert?“

**So beginnt die erste Klageerhebung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Verwaltungsgericht Köln im März 2011** mit Hinweis auf die parallel angestrengte Petition an den Deutschen Bundestag seit März 2010:  
Die Klage-Erhebung mit Schreiben vom 11.03.2011 umfasst folgende Abschnitte:

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG
07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWI & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe

Die Klage-Erhebung ist mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

**Nun soll ein letzter Zeitzeuge, der dieses Desaster der deutschen Bundesregierung mit seinen Europäischen Congressmessen in vorderster Front des zerstörten Innovationsmarktes miterlebt und miterlitten hat, mit politisch motivierter und psychischer Zerschlagung endgültig entsorgt werden.**

Mit der Zerstörung des deutschen Innovationsmarktes konnten die Congressmessen des Opfers nicht mehr kostendeckend durchgeführt werden, seine gesamte Existenz-Grundlage und sein Lebenswerk mit herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen waren zerstört.

**⊗ Verabscheuungswürdige, politisch motivierte Zerschlagung nach totaler Zerstörung des Innovationsmarktes für IT und Telekommunikation ist,**

wenn einem privatwirtschaftlichen Leistungsträger, der diesen Innovationsmarkt mit seinen herausragenden Congressmessen über viele Jahre nachhaltig geprägt, entwickelt und dominiert hat, nach und nach mit diesem katastrophalen staatlichen Monster-Markteingriff jede Zukunftsperspektive in einem total zerstörten Innovationsmarkt absichtlich versperrt wird, das Ende seines herausragenden Lebenswerkes erzwungen wird und so seine Existenz-Grundlage weggenommen wird,

**indem seine subventionsfreien Congressmessen durch einen Nationalen IT-Gipfel, einem minderwertigen Plagiat seiner Congressmessen, unter Federführung des Bundeswirtschaftsministerium ersetzt werden und**  
**indem seine Congressse mit hochqualifizierten Congressleitern mit dem weltweit größten Congressangebot**  
**in 32 ganztägigen Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten nachweislich bessere Arbeitsergebnisse als die Politik-Arbeitskreise der Bundesregierung erbracht haben,**  
indem Deutschland im Jahr 2000  
**digitale Spitze im globalen Vergleich war und heute nur noch als**  
**⊗ digitale Kolonie von USA und Fernost bewertet werden kann,**

wenn auf qualifizierte Projektvorschläge für digitales Innovationswachstum dem Opfer jede Antwort im Bundeskanzleramt verweigert wird,  
wenn trotz seinem professionellen Know-how für digitale Evolution entsprechend seinem Lebenswerk jedes mögliche Comeback verweigert wird und selbst der „IT-Gipfel“ seiner Congressmessen als **minderwertiges, politisch orientiertes Plagiat unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums fortgesetzt wird** (Analyse IT-Gipfel 2014: Glanz und Elend der deutschen IT-Politik, sieh Anlage 4.01, BeweisOrdner 4 im vorgelegten Beweismaterial),  
weil das Opfer nach totaler Zerstörung des Innovationsmarktes keine Alternative zu anderen Projekten hatte, weil das seine gesamte Existenz-Grundlage und seine professionelle Tätigkeit des Innovationstransfer der Inhalt seines gesamten Lebenswerkes war.

**Verabscheuungswürdige, politisch motivierte Zerschlagung nach totaler Zerstörung des Innovationsmarktes für IT und Telekommunikation ist,**  
wenn wehrlose Unternehmer und wehrlose Bürger ohne Lobbyisten rechtswidrigen, staatlichen Monster-Markteingriffen ausgesetzt werden und zugunsten von Staatswirtschaft anschließend wie Nemos behandelt werden, die enteignet werden dürfen,  
die ausgegrenzt werden dürfen,  
deren Briefe durch Mitglieder der verantwortlichen Bundesregierung nicht mehr beantwortet werden, obwohl oder weil sie jahrelang eine subventionsfreie Weltspitzenleistung für Innovationswachstum in Deutschland erbracht haben,  
**deren Menschenrechte unter führender Verantwortung des Bundeskanzleramtes mit Füßen getreten werden,**  
die de facto keine Kranken- und keine Pflege-Versicherung mehr haben und die von deutscher Justiz mit Verweigerung rechtlichen Gehörs (Verstöße gegen grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG) in Gerichtsinstanzen und Gerichtsverfahren hin- und her-, rauf-, runter- und abgeschoben werden....  
**Solche Leistungsträger werden in Deutschland mit politisch motivierter Zerschlagung unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes entsorgt.**  
Deutschland verdient Mitleid, aber definitiv kein Verständnis für Verweigerung rechtlichen Gehörs durch seine Justiz:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Legende.pdf>

**Zu 73. Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und Anspruch auf Rehabilitation und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung. Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000. Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides, weil hier kein Verkehrsdelikt vorliegt, weil hier von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird. Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).**

Das Amtsgericht Mettmann ist nicht zuständig und hat nicht die Kompetenz, politisch motivierte Zerschlagung mit Zerstörung des Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen, mit Zerstörung der Existenz-Grundlage gerichtlich zu bewerten. Das Opfer bemüht sich um höchstrichterliche Entscheidungen an den zuständigen Gerichten mit Vorlage von qualifiziertem, umfangreichem und lückenlosem Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv, deren Bewertung bis heute mit Versagung von rechtlichem Gehör unterdrückt wird, und mit dem Angebot hochqualifizierter Zeugenaussagen, die bis heute nicht erwünscht sind.

**Das Amtsgericht Mettmann darf rechtliches Gehör nicht versagen**, wenn es darum geht, psychische Zerschlagung in ihrem Zuständigkeitsbereich durch eine weisungsgebundene, umtriebige Staatsanwaltschaft zur Unterstützung von politisch motivierter Zerschlagung zu unterbinden unter Beachtung, dass die Anweisung durch eine **beklagte** Bundesregierung erfolgt, die für Ihr Unrecht endlich Verantwortung übernehmen muss. Versagung rechtlichen Gehörs ist auch dann zu beklagen, wenn inhaltlose Begründungen abgegeben werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Pflegeversicherungsbeiträgen wird überhaupt nicht bestritten. Unstrittig ist auch, dass ein deutscher Staat für politisch motivierte Zerschlagung und für die dadurch von ihm verschuldete, nicht abwendbare Notlage endlich Verantwortung übernehmen muss. Ordnungswidrigkeitsverfahren sind völlig deplatziert bei politisch motivierter Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden, mit Vernichtung ansehnlicher Altersrücklagen, in den vorgelegten Beweisordnern **längst nachgewiesen**, mit qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage. Rechtliches Gehör für eine Bewertung ist geschuldet.

Weiterhin ist zu beachten, dass im laufenden Klagerzwingungsverfahren wegen psychischer Zerschlagung des Opfers der 2.Strafsenat des Bundesgerichtshof zuständig ist und nicht das Oberlandesgericht Düsseldorf. Aus diesem Grunde wird der Beschluss an das zuständige Beschwerdeverfahren beim Bundesverfassungsgericht weitergeleitet, soweit das Verfahren nicht eingestellt wird. Oberlandesgericht gegen Bundesgerichtshof?

Politisch motivierte Zerschlagung gibt es nicht nur in Russland, in China und in der Türkei, sondern auch mitten in Deutschland und die Republik schaut zu. Wenn ein Staatsanwalt mit einem gestörten Verhältnis zum Grundgesetz hier seine Herausforderung sieht, dann ist ein Disziplinierungsverfahren unvermeidbar.

**„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“**, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle.

Man muss Mitleid haben mit Deutschland,  
**aber keine Nachsicht für die Versagung rechtlichen Gehörs durch deutsche Justiz.**

Velbert, den 14.04.2016



Albin L. Ockl

#### **Anlage AG-01**

Förmliche Einleitung eines erneuten Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Schreiben vom 25.04.2016 in der Reihe schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011

#### **Anlage AG-02**

Rechtswidrige Täuschung des Opfers psychischer Zerschlagung in dem Strafverfahren wegen Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte durch das Amtsgericht Mettmann

#### **Anlage AG-03**

Verzögerungsrüge an vorgetäuschte Adresse nach rechtswidriger Täuschung des Opfers psychischer Zerschlagung durch das Amtsgericht Mettmann  
Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit von über 3 Monaten nach Anzeige von Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch und Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung und wegen Kommunikationsverweigerung mit Zulassung schweren Missbrauchs von Staatsgewalt seit über 10 Monaten

#### **Anlage AG-04**

Antwort des Leitenden Oberstaatsanwalts mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 mit Aufdeckung der rechtswidrigen Täuschung durch das Amtsgericht Mettmann und der Konsequenz, dass auch der Präsident des Landgerichts Wuppertal in einen mehrfachen Schriftwechsel in die weitere Aufklärung eines juristischen Skandals mit Manipulation von Gerichtsakten in der 6. Strafkammer bemüht werden musste.

## **Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens und des Hafterszwangsverfahrens der Kreisverwaltung**

**Schriftsatz vom 30.05.2011** an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

- > UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen
- > Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag
- > Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 15.08.2011** an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung
02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 27.02.2012** an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist
05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)
06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren
07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheererender Folgewirkungen
08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 19.03.2012** an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen
10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 30.07.2012** an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012
12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf**

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf**

**Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12**

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anhörsungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörsungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

**und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht**

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhörsungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss**

24. Anhörsungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2**

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmaßnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13**

**vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel**

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz ....widerwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013**

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013**

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013**

**(eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013**

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:

Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Erzwingungshaftverfahren:

Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck**

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen  
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplatziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)**

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6. Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 11.12.2013 mit Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrags gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013**

63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz: Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

64. 6. Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufendem Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen

Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 14.04.2016 mit Einspruch / Antwort auf Schreiben des  
Direktor des Amtsgericht Dr. Künzel vom 24.03.2016 (eingegangen am 01.04.2016)  
gemäß Anlage AG-01**

**Soziale Exklusion und psychische Zerschlagung des Unterzeichners (Opfer) durch  
deutsche Justiz und deutsche Staatsanwaltschaft mit Anspruch auf Rehabilitierung  
und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung  
Kopie des Schreibens als Beweismittel an das Bundesverfassungsgericht im  
Rahmen der letzten von drei aktuellen Verfassungsbeschwerden  
seit Dezember 2015.**

71. Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist

72. Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

⊕ Beklagt: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

⊕ Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung

⊕ Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:

Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015

Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung

nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016)

wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).

73. Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und

Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung.

Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten, weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird.

Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

# Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Per Fax an 02104-774-170

**Amtsgericht Mettmann  
33 OWi-723 Js 331/16-39/16**

**Gartenstraße 7  
40822 Mettmann**

Velbert, 05.05.2016

**33 OWi-723 Js 331/16-39/16**

37 OWi-523 Js 1424/14-12/15

33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

33 OWi 210/13(b)

**Psychische Zerschlagung: Verfassungswidrige, schikanierende Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden, Eskalation im Juni 2014 zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal**

Kreis Mettmann (Verwaltungsbehörde), unterstützt von Staatsanwaltschaft Wuppertal ./.

Albin Ockl (Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung)

**Hier:**

**Einspruch gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Vorladung zur Hauptverhandlung am 10. August 2016 beim Amtsgericht Mettmann gemäß förmlicher Zustellung vom 21.04.2016 (eingegangen am 21.04.2016)**

**Begründung** mit fortlaufender Nummerierung in den bisherigen Ordnungswidrigkeitsverfahren:

**74. Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung der psychischen Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren (juristisches Mobbing) vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung**

**75. Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.04.2016 bzw. 21.04.2016 an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts  
Erweiterte Verfassungsbeschwerde  
vor dem Hintergrund von  
politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und  
psychischer Zerschlagung seit 2010**

**76. Antrag auf Aufhebung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Vorladung zur Hauptverhandlung**

**Zu 74. Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung der psychischen Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren (juristisches Mobbing) vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung**

Das Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung hat mit Schriftsatz vom 14.04.2016 Einspruch erhoben. Der Einspruch umfasst folgende Kapitel:

**Kapitel 71.** Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist

**Kapitel 72.** Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

⊗ Beklagt: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

⊗ Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten,

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung

⊗ Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:

Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015

Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016)  
wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig  
Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).

**Kapitel 73.** Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und  
Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch  
motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung.  
Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um  
Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich  
geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten  
Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen  
UMTS-Auktion 2000.

Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten,  
weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte  
Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung  
unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird.  
Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des  
Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr  
hinnehmbar).

**Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln wurden als  
Beweisdokument zur laufenden Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16  
(AR 1204/16) mit Schriftsatz vom 18. April 2016 an das  
Bundesverfassungsgericht übergeben.**

Sie sind auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Zu 75. Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.04.2016 bzw. 21.04.2016 an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts**  
**Erweiterte Verfassungsbeschwerde vor dem Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010**

Die Erweiterte Verfassungsbeschwerde wurde vorgenommen, **weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand)** vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung möglich ist.

Die Zusammenführung von 3 zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015 wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung und von Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen Zerschlagung wurde beantragt. Es betrifft folgende Verfassungsbeschwerden:

**> > > Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18. Dezember 2015 zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 am Bundesgerichtshof**

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung **wegen politisch motivierter Zerschlagung** mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

**> > > Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16 (AR 306/16) vom 11. Januar 2016**

**zu Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 am Bundesgerichtshof**  
Verlust des Krankenversicherungsschutzes infolge verheerender Folgewirkungen aus politisch motivierter Zerschlagung  
Missbrauch von begrenzter Prozesskostenhilfe zu künstlichem Teilversäumnisurteil (Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung)  
Missbrauch sozialer Exklusion für finale Zerschlagung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

**> > > Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16, AR 1204/16 vom 14. Februar 2016**

**zu 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 Bundesgerichtshof**  
Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte  
Missbrauch sozialer Exklusion (Verlust der Pflegeversicherung) zur psychischen Zerschlagung

**Die erweiterte Verfassungsbeschwerde umfasst folgende Kapitel:**

**Kapitel I.** Dauerzustand (6 Jahre lang) der Nicht-Akzeptanz von Verfassungsbeschwerden ist verfassungswidrig, weil der Zugang zum Grundgesetz für einen deutschen Staatsbürger, insbesondere für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland nicht ständig verwehrt werden darf

Ständig wiederholte Versagung des Zugangs zum Grundgesetz bei ständiger, jahrelanger Nicht-Akzeptanz von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung mit dem gleichen Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010 (Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte) ist nicht mehr hinnehmbar

**Kapitel II.** Weltklasse-Höchstleistungen des Beschwerdeführers für Deutschland:

Die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation

mit dem nationalen IT-Gipfel, der nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von der Deutschen Bundesregierung an sich gerissen wurde entgegen allen Kooperationsbemühungen des Beschwerdeführers, der deswegen politisch motivierte Zerschlagung und psychische Zerschlagung über sich ergehen lassen muss und dem seit 2010 der Zugang zum Grundgesetz verwehrt wird, der seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 den digitalen Niedergang Deutschlands miterleben muss

**Kapitel III.** Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16

zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 am Bundesgerichtshof

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 415 Seiten plus qualifiziertes Beweismaterial in 5 Beweisordnern (0, 1, 2, 3, 4) und einer Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv (separate Anlieferung) mit Programmbroschüren der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (2x), Congressmesse-Katalog ONLINE 2000 mit Grußwort des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller und mit 13 ISBN-nummerierten Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 im Jahr der staatlichen UMTS-Auktion 2000

**Kapitel IV.** Verfassungsbeschwerde AR 306/16

zu Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 am Bundesgerichtshof

Verlust des Krankenversicherungsschutzes infolge verheerender Folgewirkungen aus politisch motivierter Zerschlagung seit 2010

Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, indem kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung systematisch unterdrückt werden.

Mit künstlichem Teilversäumnisurteil rechtliches Gehör zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung verweigert

Alle Rechte dem Versicherungsträger zugeschoben (totale Ungleichbehandlung)

Unerträgliche Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung als rechtsbrüchiger Vertragspartner

Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 266 Seiten

**Kapitel V.** Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 (AR 1204/16)  
zur Beschwerde (2.Instanz) 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 am BGH:  
Eskalation von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung  
mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte  
Psychische Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende,  
Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren,  
Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren  
auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen  
Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit  
dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und  
zwischendurch  
am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal,  
mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten und anschließender  
Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch,  
Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für  
Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten,  
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit  
exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt  
Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 329 Seiten.  
Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu  
schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“  
Gewalttätiger Polizist: „Halt endlich deine dreckige Fresse“

**Kapitel VI.** „Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es  
respektieren“ und für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für  
Deutschland muss endlich auch ein Zugang zum Grundgesetz möglich sein nach  
6 Jahren.

Mit Verweigerung rechtlichen Gehörs und Nicht-Annahme der  
Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung ist kein Zugang  
mehr möglich, nicht mehr hinnehmbar für das Opfer politisch motivierter  
Zerschlagung und psychischer Zerschlagung seit 2010.

„Isolationsjustiz“ ist genauso ungerecht und verfassungswidrig wie Isolationshaft,  
weil sie gegen Menschenrechte verstößt.

Daher Antrag an den Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG: Annahme zur  
Entscheidung der 3 Verfassungsbeschwerden mit kausalem Zusammenhang, mit  
einer Kammer und Senate übergreifenden Bewertung, durch den Senat.

### **Die detaillierten Ausführungen zu den Kapitel I bis VI**

sind in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

## **76. Antrag auf Aufhebung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Vorladung zur Hauptverhandlung**

Das Opfer hat Stundung der Beiträge zur Pflegeversicherung seit 2010 beantragt **wegen unverschuldeter Notlage, die von der beklagten Bundesregierung mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 verursacht und erzwungen wurde.** Die Beiträge sind nach einem angemessenen Schadenersatz durch Staatshaftung nachzuzahlen.

Vom Opfer wurde qualifiziertes, umfangreiches und lückenloses Beweismaterial vorgelegt, aus dem Congressmesse-Archiv in den Ordnern 0, 1, 2, 3, 4 und in separater Beilage der ISBN-nummerierten Congressbände (13 Bände) aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Dieses qualifizierte, umfangreiche Beweismaterial wurde, ordnerweise bündeweise sortiert, vorgelegt bei

**27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14)**

**27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)**

**2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)**

**18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)**

**III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof ( III ZB 108/15)**

**BVerfG (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dezember 2015 zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 Bundesgerichtshof)**

Rechtliches Gehör zu den Beweisordnern 0, 1, 2, 3 und 4 wird bis heute verweigert:

### **Beweis-Ordner 0**

Dokumentation der verwaltungsgerichtlichen Klagen am Verwaltungsgericht Köln, Berlin, Düsseldorf, Berlin seit März 2011

### **Beweis-Ordner 1**

Von den in Mitteleuropa führenden ONLINE-Seminaren zu den Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit Nationalem IT-Gipfel und dem weltweit größtem Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation: 1971 -1990

### **Beweis-Ordner 2**

Europäische Congressmessen für digitale Evolution mit Nationalem IT-Gipfel im jährlichem Turnus vor und nach der Innovationswende durch die staatliche UMTS-Auktion 2000: 1991 -2003

### **Beweis-Ordner 3**

Qualifizierte Information über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und über das deutsche Messewesen in 2004.

Ausgewählte, umfangreiche Schriftsätze mit qualifizierten Projekt-Vorschlägen und Innovationsoffensiven, deren Beantwortung von den Mitgliedern der Bundesregierung verweigert wurde, als Beweisunterlagen der staatlichen Diskriminierung und der politisch motivierten Zerschlagung

### **Beweis-Ordner 4**

Weiter führende Beweismittel über politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und durch staatliche Diskriminierung Anlagen zur Ermittlung des Schadenersatz-Anspruches für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung.

Bis heute hat das Opfer

**weder die Fähigkeit noch den Willen deutscher Justiz** erkennen können, eine angemessene Bewertung dieses Beweismaterials vorzunehmen.

**Hochqualifizierte Zeugenaussagen** zur Unterstützung der Gerichte sind vom Opfer vorgeschlagen, bis heute aber nicht erwünscht. In allen Gerichtsverfahren ist die

**Versagung rechtlichen Gehörs** (Verstoß gegen das das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG) zu beklagen.

**Rechtsstaatliche Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung werden verweigert.** Das Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen zu schlagen.

Es liegt nicht an der Beweislage, sondern an der Verweigerung rechtlichen Gehörs, das bei Verfassungsbeschwerden mit Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung dem Opfer verschlossen bleibt und so der Zugang zum Grundgesetz seit 2010 verhindert wird.

**Es ist verwerfliche und herabsetzende Diskriminierung**, wenn der Kausalzusammenhang der sozialen Exklusion mit politisch motivierter Zerschlagung geleugnet wird und soziale Exklusion für finale Zerschlagung missbraucht wird. Mit dieser kriminellen Zielsetzung werden Ordnungswidrigkeitsverfahren auf Amtsgerichtsebene missbraucht.

Aus diesen Gründen stellt das Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung den Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens und Aufhebung des Termins der Hauptverhandlung.

Velbert, den 05.05.2016



Albin L. Ockl

Anlagen (vorgelegt im Schriftsatz vom 14.04.2016)

**Anlage AG-01**

Förmliche Einleitung eines erneuten Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Schreiben vom 25.04.2016 in der Reihe schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011

**Anlage AG-02**

Rechtswidrige Täuschung des Opfers psychischer Zerschlagung in dem Strafverfahren wegen Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte durch das Amtsgericht Mettmann

**Anlage AG-03**

Verzögerungsrüge an vorgetäuschte Adresse nach rechtswidriger Täuschung des Opfers psychischer Zerschlagung durch das Amtsgericht Mettmann  
Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit von über 3 Monaten nach Anzeige von Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch und Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung und wegen Kommunikationsverweigerung mit Zulassung schweren Missbrauchs von Staatsgewalt seit über 10 Monaten

**Anlage AG-04**

Antwort des Leitenden Oberstaatsanwalts mit Schreiben vom 14.Oktober 2014 mit Aufdeckung der rechtswidrigen Täuschung durch das Amtsgericht Mettmann und der Konsequenz, dass auch der Präsident des Landgerichts Wuppertal in einen mehrfachen Schriftwechsel in die weitere Aufklärung eines juristischen Skandals mit Manipulation von Gerichtsakten in der 6.Strafkammer bemüht werden musste.

## **Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens und des Hafterszwangsverfahrens der Kreisverwaltung**

**Schriftsatz vom 30.05.2011** an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

- > UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen
- > Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag
- > Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 15.08.2011** an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung
02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 27.02.2012** an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist
05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)
06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren
07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheererender Folgewirkungen
08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 19.03.2012** an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen
10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 30.07.2012** an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012
12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf**

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind  
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?  
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf**  
**Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12**

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

**und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht**

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhöhrungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss**

24. Anhöhrungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2**

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmaßnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13**

**vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel**

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Viertes Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz ....widerwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013**

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013**

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013**

**(eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013**

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:

Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Erzwingungshaftverfahren:

Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck**

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen  
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplatziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)**

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6. Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 11.12.2013 mit Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrags gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013**

63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz: Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

64. 6. Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufendem Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen

Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 14.04.2016 mit Einspruch / Antwort auf Schreiben des  
Direktor des Amtsgericht Dr. Künzel vom 24.03.2016 (eingegangen am 01.04.2016)  
gemäß Anlage AG-01**

**Soziale Exklusion und psychische Zerschlagung des Unterzeichners (Opfer) durch  
deutsche Justiz und deutsche Staatsanwaltschaft mit Anspruch auf Rehabilitierung  
und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung  
Kopie des Schreibens als Beweismittel an das Bundesverfassungsgericht im  
Rahmen der letzten von drei aktuellen Verfassungsbeschwerden  
seit Dezember 2015.**

71. Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist

72. Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

⊕ Beklagt: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

⊕ Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung

⊕ Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:

Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015

Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung

nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016)

wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).

73. Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und

Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung.

Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten, weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird.

Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 05.05.2016 mit Einspruch gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren und Vorladung zur Hauptverhandlung am 10. August 2016 beim Amtsgericht Mettmann gemäß förmlicher Zustellung vom 19. April 2016 (eingegangen am 21.04.2016)**

74. Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung der psychischen Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes

durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren (juristisches Mobbing) vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung

75. Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.04.2016 bzw. 21.04.2016 an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts  
Erweiterte Verfassungsbeschwerde

vor dem Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010

76. Antrag auf Aufhebung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Vorladung zur Hauptverhandlung

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

# Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Per Fax an 02104-774-170

**Amtsgericht Mettmann  
33 OWi-723 Js 331/16-39/16**

**Gartenstraße 7  
40822 Mettmann**

Velbert, 02.08.2016

**33 OWi-723 Js 331/16-39/16**

37 OWi-523 Js 1424/14-12/15

33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

33 OWi 210/13(b)

**Politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack: Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld und Staatshaftung für Altersarmut  
Einleitung des Erinnerungsverfahrens wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)  
Neue Klage wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge für das Opfer mit krimineller Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen Vermögensschäden**

Kreis Mettmann (Verwaltungsbehörde), unterstützt von Staatsanwaltschaft Wuppertal ./.

Albin Ockl (Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung)

**Hier: Einspruch gegen schikanierendes Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Vorladung zur Hauptverhandlung am 10. August 2016 beim Amtsgericht Mettmann mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 gemäß förmlicher Zustellung vom 21.04.2016 (eingegangen am 21.04.2016)**

**Begründung** mit fortlaufender Nummerierung in den bisherigen Ordnungswidrigkeitsverfahren:

**77. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör zu Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung politisch motivierter und psychischer Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes mit Schriftsatz vom 14.04.2016 und 05.05.2016 (Kapitel 71 bis 76)**

**78. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit  
Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack: Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut**

**79. Doppelte Staatsschuld für politisch motivierte und heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen  
Doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für irreversible Zerschlagung mit Todesopfer, für kapitale Vermögensschäden, für Verweigerung von rechtlichem Gehör (Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art 103 GG mit Versagung des Zugangs zum Grundgesetz seit 2010)  
Daher Antrag auf Kostenerstattung für jede Gerichtsverhandlung im Umfeld von Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen  
Anhørungsresistente, weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal hat volle Verantwortung für Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte  
Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.**

**Zu 77. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör zu Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung politisch motivierter und psychischer Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes mit Schriftsatz vom 14.04.2016 und 05.05.2016 (Kapitel 71 bis 76)**

Der Vorgeladene, Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung, hat mit Einspruch vom 14.04.2016 gegen die Ausführungen im Schreiben des Direktors des Amtsgerichtes Mettmann mit den Kapiteln 71 bis 73 geantwortet (zugestellt am 01.04.2014):

**Kapitel 71.** Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.  
Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat  
Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers  
Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist

**Kapitel 72.** Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung  
⊗ Beklagt: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister  
⊗ Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten,  
Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung  
⊗ Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:  
Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015

Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: **Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000**, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung,  
**nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.**

BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016) wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).

**Kapitel 73.** Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und Anspruch auf Rehabilitation und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung. Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000. Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten, weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird. Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln wurden als Beweisdokument zur laufenden Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 (AR 1204/16) mit Schriftsatz vom 18. April 2016 an das Bundesverfassungsgericht übergeben. Sie sind auch in der Internet-Cloud einsehbar:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>  
> > > Scroll down after link (page 01)

Zu den Ausführungen hat das Opfer vom Amtsgericht bis heute kein rechtliches Gehör erhalten, sondern eine Vorladung zur Hauptverhandlung am 10.08.2016 mit diversen Androhungen zu verschiedenen Eventualitäten.

Aus diesem Grunde hat der Vorgeladene erneut Einspruch mit Kapitel 74 bis 78 im Schriftsatz vom 05.05.2016 vorgetragen:

**Kapitel 74.** Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung der psychischen Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren (juristisches Mobbing) vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung

**Kapitel 75.** Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.04.2016 bzw. 21.04.2016 an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts  
Erweiterte Verfassungsbeschwerde vor dem Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010

**Kapitel 76.** Antrag auf Aufhebung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Vorladung zur Hauptverhandlung

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln 74 bis 76 wurden im vorgenannten Schriftsatz vom 05.05.2016 übergeben. Sie sind auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

> > > Scroll down after link (page 21)

Zu diesen Ausführungen hat der Vorgeladene bis heute keine Antwort erhalten, weil der Staatsanwaltschaft, der massiver Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte mit rechtshängigen Klageerzwingungsverfahren vorgeworfen wird, die Argumente ausgegangen sind. Fehlende Argumente werden mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt ersetzt.

**Zu 78. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit**

**Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack: Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut**

Lügen haben kurze Beine und Märchen haben keine Realität. Faktenlage ist: Der Vorgeladene, selbst als Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung in die Altersarmut getrieben, ist gezwungen, als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, der nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd mit lokalpolitisch motivierter, irreversibler Zerschlagung in den Tod getrieben wurde,

zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen im Doppelpack, durchzuführen.

**Erstes Klageverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung**

**Aktenzeichen: I-18 W 36/15, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal**

III ZB 108/15 BGH Karlsruhe,

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 und

Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit laufendem Antrag auf

kammerübergreifende Bewertung der

Verfassungsbeschwerden 1 BvR 276/16, 1 BvR 928/16, 2 BvR 741/16

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

**wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung**

mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

**Albin L. Ockl, Dipl.-Ing.**, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (Kläger, Geschädigter) und Eva Ockl (Ehefrau)

**gegen**

**Bundesrepublik Deutschland,**

**vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,**

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

Erinnerungsverfahren wegen Versagung von rechtlichem Gehör im bisherigen Verfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Verwendung des Beweismaterials (Beweis-Ordner 0, 1, 2, 3, 4 mit Leihgabe der Congressbände zur Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 als Muster für professionellen Verlagsservice)

Sieh

**Antrag des Erinnerungsverfahrens an die Beschwerdeinstanz**

entspricht dem Handlungsbedarf einer verantwortlichen Beschwerdeinstanz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E16.pdf>

**Zweites, neues Klageverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung am Landgericht Wuppertal 2 O 163/16**

**Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz**

**wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag, nach krimineller Rechtsbeugung am Verwaltungsgericht Regensburg, nach Verweigerung des Berufungsverfahrens am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof trotz Nachlassinsolvenz und wegen kapitaler Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit**

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth

**Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders**

**(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)**

**gegen**

**Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,**

**vertreten durch den Freistaat Bayern,**

vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese vertreten von dem leitenden Staatsminister, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München (Beklagte)

**Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06. Juli 2016**

mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am Grundbuchamt des Amtsgerichts Velbert

Detaillierte Ausführungen in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Der Kläger, alleiniger Erbe und Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, hat nach einer Petition an den Bayerischen Landtag im Mai 2010 umfangreiche Rechtsunterstützung gegeben, um auf Bitten seines verstorbenen Bruders seine finale Zerschlagung zu verhindern, und nach seiner Zerschlagung mit Todesfolge umfangreiche Rechtsbemühungen unternommen, um posthume Rehabilitierung und Schadenersatz wegen der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung seines Bruders mit Todesfolge zu erreichen. Der Vortrag dieser Klage und die Beweisführung orientiert sich an diesen aufwändig und sorgfältig ausgearbeiteten Verfahren:

**Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14):**

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen

mit Verweigerung von verwaltungsgerichtlichen Berufungsverfahren zur Verdeckung krimineller Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

**Verheerende Folgewirkungen sind**

**Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden**

**nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung**

mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung, krimineller Rechtsbeugung durch verantwortungslose Amtsträger und Richter sowie

Verweigerung von Berufungsverfahren zur Aufdeckung krimineller Rechtsbeugung.

**Zu 79. Doppelte Staatsschuld für politisch motivierte und heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen**

**Doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für irreversible Zerschlagung mit Todesopfer, für kapitale Vermögensschäden, für Verweigerung von rechtlichem Gehör (Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art 103 GG mit Versagung des Zugangs zum Grundgesetz seit 2010)**

**Daher Antrag auf Kostenerstattung für jede Gerichtsverhandlung im Umfeld von Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen**

**Anhörungsresistente, weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal hat volle Verantwortung für Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte**

**Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.**

⊗ Es ist geradezu schizophren, bei Kranken- und Pflegeversicherungen die Kausalzusammenhänge mit politisch motivierten Zerschlagungen in den Gerichtsbeschlüssen zu unterdrücken, weil die dadurch verursachte und nicht abwendbare Notlage der einzige Grund für Altersarmut ist, sodass monatliche Beiträge nicht mehr bezahlt werden können.

Der Vorgeladene ist Vertreter der Kriegsgeneration 1941, der mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution seinen Beitrag geleistet hat, Deutschland aus Schutt und Asche wiederaufzubauen, **der nun von der Generation seiner Kinder mit politisch motivierter Zerschlagung in die Altersarmut gezwungen wird.**

**Verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren der anhörungsresistenten, weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal** mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten, offensichtlich parallel zum Petitionsverfahren vor dem Deutschen Bundestag (03/2010 - 01/2012) vom beklagten Bundeskanzleramt eingeleitet, sind auf Weisung der beklagten Bundesregierung wegen politisch motivierter Zerschlagung des Opfers zu Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch eskaliert:

Unmittelbar verantwortlich für die angezeigte Straftat mit überfallartiger Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch am 17.06.2014 war eine **3-Mann-Polizeitruppe des Polizei-Bezirksdiensts Mettmann unter Leitung des angezeigten Täters.**

Der Leiter der Polizeitruppe hatte weder einen Haftbefehl noch einen Durchsuchungsbefehl, die Einsichtnahme in einen Polizei-Ausweis wurde trotz mehrmaliger Aufforderung verweigert, ein Grund für die mit physischer Gewalt durchgeführte Gefangennahme konnte trotz mehrfacher Nachfrage nicht genannt werden, der Abtransport erfolgte mit einem vergitterten Polizei-Transporter für Schwerverbrecher, mit einer Präsentation als Schwerverbrecher in Nachbarschaft und am Wohnsitz.

Das mit physischer Gewalt gefangen genommene Opfer, nur mit spärlichster Freizeit-Bekleidung versehen, wurde mit einem vergitterten Polizei-Transporter für Schwerverbrecher durch Velbert, mit einer Präsentationseinlage für das öffentliche Gespött von Nachbarn und Passanten, zur Polizeistation transportiert.

⊗ **Von seinem Begleiter aus der Polizeitruppe ohne einen Grund angefaucht:**

„Halt endlich deine dreckige Fresse“.

Art.1 Abs.1 Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Von der Polizeistation Velbert wurde das Opfer nach einer Unterbrechung mit dem vergitterten Gefangenen-Transporter zur JVA Gelsenkirchen geschafft. Dort wurde es gezwungen, entgegen gesetzlichen Vorschriften Anstaltskleidung anzulegen. Der angebliche Grund der Gefangennahme konnte erst nach Einlieferung in die JVA recherchiert werden.

Das Opfer konnte eine Telefonnummer erfragen, die es an Angehörige weitergegeben hat, um in Erfahrung zu bringen, was zu tun ist, um die Freilassung zu erreichen. Die Personalien der Polizei-Truppe konnte es erst nach seiner Freilassung an der Velberter Polizeistation ausfindig machen.

**Der Vorgeladene beantragt volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.**

Velbert, den 02.August 2016



Albin L. Ockl

Anlagen im Schriftsatz vom 14.04.2016

**Anlage AG-01**

Förmliche Einleitung eines erneuten Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Schreiben vom 25.04.2016 in der Reihe schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011

**Anlage AG-02**

Rechtswidrige Täuschung des Opfers psychischer Zerschlagung in dem Strafverfahren wegen Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte durch das Amtsgericht Mettmann

**Anlage AG-03**

Verzögerungsrüge an vorgetäuschte Adresse nach rechtswidriger Täuschung des Opfers psychischer Zerschlagung durch das Amtsgericht Mettmann  
Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit von über 3 Monaten nach Anzeige von Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch und Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung und wegen Kommunikationsverweigerung mit Zulassung schweren Missbrauchs von Staatsgewalt seit über 10 Monaten

**Anlage AG-04**

Antwort des Leitenden Oberstaatsanwalts mit Schreiben vom 14.Oktober 2014 mit Aufdeckung der rechtswidrigen Täuschung durch das Amtsgericht Mettmann und der Konsequenz, dass auch der Präsident des Landgerichts Wuppertal in einen mehrfachen Schriftwechsel in die weitere Aufklärung eines juristischen Skandals mit Manipulation von Gerichtsakten in der 6.Strafkammer bemüht werden musste.

## **Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens und des Hafterszwangsverfahrens der Kreisverwaltung**

**Schriftsatz vom 30.05.2011** an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 15.08.2011** an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 27.02.2012** an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheererender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 19.03.2012** an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 30.07.2012** an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf**

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind  
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?  
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf**  
**Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12**

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anhörsungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörsungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

**und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht**

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhörsungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss**

24. Anhörsungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2**

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmaßnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel**

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz ....widerwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013**

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013**

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013**

**(eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013**

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:

Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Erzwingungshaftverfahren:

Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck**

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen  
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplatziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)**

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6. Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 11.12.2013 mit Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrags gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013**

63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz: Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

64. 6. Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufendem Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen

Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 14.04.2016 mit Einspruch / Antwort auf Schreiben des  
Direktor des Amtsgericht Dr. Künzel vom 24.03.2016 (eingegangen am 01.04.2016)  
gemäß Anlage AG-01**

**Soziale Exklusion und psychische Zerschlagung des Unterzeichners (Opfer) durch  
deutsche Justiz und deutsche Staatsanwaltschaft mit Anspruch auf Rehabilitierung  
und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung  
Kopie des Schreibens als Beweismittel an das Bundesverfassungsgericht im  
Rahmen der letzten von drei aktuellen Verfassungsbeschwerden  
seit Dezember 2015.**

71. Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist

72. Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

⊕ Beklagt: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

⊕ Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung

⊕ Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:

Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015

Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung

nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016)

wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).

73. Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und

Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung.

Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten, weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird.

Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 05.05.2016 mit Einspruch gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren und Vorladung zur Hauptverhandlung am 10. August 2016 beim Amtsgericht Mettmann gemäß förmlicher Zustellung vom 19. April 2016 (eingegangen am 21.04.2016)**

74. Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung der psychischen Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes

durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren (juristisches Mobbing) vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung

75. Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.04.2016 bzw. 21.04.2016 an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts  
Erweiterte Verfassungsbeschwerde

vor dem Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010

76. Antrag auf Aufhebung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Vorladung zur Hauptverhandlung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 02.08.2016 mit Einspruch gegen schikanierendes Ordnungswidrigkeitsverfahren inkl. Vorladung zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht Mettmann mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.**

77. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör zu Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung politisch motivierter und psychischer Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes mit Schriftsatz vom 14.04.2016 und 05.05.2016 (Kapitel 71 bis 76)

78. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack:

Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

79. Doppelte Staatsschuld für politisch motivierte und heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen

Doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für irreversible Zerschlagung mit Todesopfer, für kapitale Vermögensschäden, für Verweigerung von rechtlichem Gehör (Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art 103 GG mit Versagung des Zugangs zum Grundgesetz seit 2010)

Daher Antrag auf Kostenerstattung für jede Gerichtsverhandlung im Umfeld von Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen

Anhörungsresistente, weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal hat volle Verantwortung für Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 38)

# Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Per Fax an 02104-774-170

**Amtsgericht Mettmann**  
**33 OWi-723 Js 331/16-39/16**

**Gartenstraße 7**  
**40822 Mettmann**

Kopie an  
**Präsident des Landgerichts Wuppertal,**  
Eiland 1, 42103 Wuppertal, Fax 0202, 498-3502

Velbert, 01.09.2016

**33 OWi-723 Js 331/16-39/16**

37 OWi-523 Js 1424/14-12/15

33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

33 OWi 210/13(b)

**Politisch motivierte Zerschlagungen im Doppelpack: Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld und doppelte Staatshaftung für Altersarmut**

**Versagung von rechtlichem Gehör zu unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung**

mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

**Versagung von rechtlichem Gehör zu zusätzlicher Belastung wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders**, mit Todesfolge für das Opfer, mit krimineller Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen Vermögensschäden

Kreis Mettmann (Verwaltungsbehörde), unterstützt von Staatsanwaltschaft Wuppertal ./.

Albin Ockl (Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung, Betroffener)

**Hier: Einspruch gegen Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 (eingegangen am 20.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge und dem Rechtsmittel der Berufung in einem schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und jetzt mit einem wahrheitswidrigem Rubrum mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit**

**Begründung** mit fortlaufender Nummerierung in den bisherigen Ordnungswidrigkeitsverfahren:

**80. Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 ist irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend verstößt gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG**

**Versagung von rechtlichem Gehör für unverschuldete Notlage und erhöhte Kostenbelastung wegen politisch motivierter Zerschlagungen und Vernichtung totaler ansehnlicher Altersrücklagen bis 2010  
Ablehnung einer Rechtsbeschwerde wegen Verkehrsordnungswidrigkeit  
Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO  
und Antrag auf Berufung am Landgericht Wuppertal.**

**81. Zwei Klagen wegen politisch motivierter Zerschlagungen an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal**

**> > > Erste Klage (2 O 70/15) am Landgericht Wuppertal seit 30.03.2015:**

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

**gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,**

**vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)**

**> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>**

**> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>**

**> > > Zweite Klage (2 O 163/16) am Landgericht Wuppertal seit 06.07.2016: Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz**

**wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag, mit krimineller Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen Vermögensschäden gegen den Freistaat Bayern**

**vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg**

**vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese vertreten von dem leitenden Staatsminister (Beklagte).**

**> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>**

**82. Versagung von rechtlichem Gehör zu unverschuldeter Notlage des Opfers politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch deutsche Bundesregierung, durch Diskriminierung und Diffamierung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft  
Im Widerspruch**

**Deutsche Bundesminister, deutsche Ministerpräsidenten, europäische EU-Kommissare schätzten eine Beteiligung auf den weltweit herausragenden Congressmessen des Opfers politisch motivierter Zerschlagung**

**Heute: Opfer ist gezwungen, mit Pfändungsschutz-Konto massiven Missbrauch von tumber Staatsgewalt zu begrenzen**

**83. Besorgnis der psychischen Zerschlagung mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft  
Sieh Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016:  
irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend  
Fortsetzung massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte mit finaler Zerschlagung**

**Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.**

**Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage des Schriftsatzes vom 14.04.2016 an das Amtsgericht Mettmann, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat**

**Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht  
Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines**

**Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 741/16) ist: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht**

**84. Einspruch gegen das Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung, weil es im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen stattfindet, und weil ein Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit keine Basis hat, indem keine Verkehrsordnungswidrigkeit vorliegt**

**Das Opfer beantragt, diese seit 2011 andauernden, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit juristischem Mobbing endlich einzustellen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wie bei Verkehrsdelikten ist etwas anderes als Ordnungswidrigkeitsverfahren bei politisch motivierter und psychischer Zerschlagung.**

**Zu 80. Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 ist irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend verstößt gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG**

**Versagung von rechtlichem Gehör für unverschuldete Notlage und erhöhte Kostenbelastung wegen politisch motivierter Zerschlagungen und Vernichtung totaler ansehnlicher Altersrücklagen bis 2010  
Ablehnung einer Rechtsbeschwerde wegen Verkehrsordnungswidrigkeit  
Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO  
und Antrag auf Berufung am Landgericht Wuppertal.**

Die mit Verspätung zugesandte Urteilsbeschreibung ist derart irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend, dass mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge der Versuch unternommen wird, die Richtigkeit der Daten und Argumente sicherzustellen, und mit dem Rechtsmittel der Berufung eine komplette Überprüfung anzustreben. Mit dem Bundesdatenschutzgesetz und dem darin festgelegten **Datenschutz-Grundrecht**, wird auch die Richtigkeit der Daten geschützt.

Schon das Rubrum dieses Urteils ist irreführend und falsch. Im Rubrum des Urteils ist an vorderster Stelle festgehalten, dass der Betroffene in dem **„Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeit“** verurteilt wird. Sieh Rubrum. Dies ist **wahrheitswidrig** und daher zurückzuweisen.

Der Betroffene sollte auf Anraten des Richters eine Rechtsbeschwerde einreichen. Den Antrag musste er ohne Kenntnis der nicht vorliegenden Urteilsbegründung innerhalb 1 Woche gemäß einer **äußerst obskuren Rechtsmittelbelehrung** stellen und hat dies mit Fax vom 10.08.2016 arglos getan. Sieh Anlage I-5.

Das Urteil ist am 20.08.2016 eingegangen. Mit Erstaunen musste der Betroffene zum ersten Mal feststellen, dass er in dem Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeit verurteilt worden ist. Tatsächlich geht es jedoch um Nicht-Leistung der Beiträge der Pflegeversicherung infolge unverschuldeter Notlage, resultierend aus einer politisch motivierten Zerschlagung.

**Der Betroffene wurde arglistig getäuscht und lehnt eine Rechtsbeschwerde wegen Verkehrsordnungswidrigkeit ab. Offensichtlich gibt es einen Richter am Oberlandesgericht, der solche Rechtsbeschwerden bearbeitet. Der Betroffene zieht den Antrag auf Rechtsbeschwerde folgerichtig zurück, weil ihm eine solche Rechtsbeschwerde nicht zumutbar ist.**

Das Urteil bezieht sich auf einen Zeitraum der letzten 6 Monate (wegen Nichtleistung der Beiträge der Pflegeversicherung seit mindestens 6 Monaten). Also war der Betroffene zur Tatzeit **über 74 Jahre alt** und nicht 73. Sieh Rubrum und Abschnitt I.

Als Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (Sieh Briefkopf) hat der Betroffene **Weltklasse-Höchstleistungen** mit dem **weltweit größten Congress-Angebot für den Innovationsmarkt** der ITK-Branche erbracht. Das ist ein „Full-Time“-Lebenswerk in der **Messebranche** und **nicht in der ITK-Branche, sondern für die IT- und Telekommunikationsbranche.** Er hat **nicht u.a. auch** Messeauftritte geplant. Sieh Abschnitt I.

Hieraus ist ersichtlich, dass am Amtsgericht **Null Verständnis** für verheerende Folgewirkungen auf den Innovationsmarkt der ITK-Branche nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 vorhanden ist. Auf eine Frage des Betroffenen nach dem Verständnis von Innovation musste er in der Hauptverhandlung feststellen, dass eine „Innovation der ITK-Branche“ mit „Renovierung (Erneuerung)“ interpretiert wurde. Die Fälle des Amtsgerichtes betreffen normalerweise die Verbraucherwirtschaft und nicht die Messewirtschaft mit dem Sonderforum von Congressmessen für den Innovationsmarkt der ITK-Branche. Der Betroffene hatte keine Chance, seine politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung zu verdeutlichen, weil die Verständnis-Grundlage am Gericht fehlt.

**Der Betroffene ist Opfer politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000** und aufgrund kapitaler Vermögensschäden seit 2010 nach vollständiger Vernichtung ansehnlicher Altersrücklagen nicht mehr in der Lage, Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu entrichten.

#### **Wahrheitswidrig ist außerdem:**

Entgegen den Ausführungen in Abschnitt I wurde der Betroffene **kein einziges Mal** zu einer Geldbuße verurteilt:

In der Hauptverhandlung vom 28.09.2011 wurde das Verfahren auf Kosten der Staatskasse eingestellt. Sieh Anlage I-1.

In der Hauptverhandlung vom 28.09.2011 wurde der Betroffene vom Gericht in der Annahme belassen, dass das Verfahren wie am 28.09.2011 eingestellt wird. Er hat sofort Einspruch erhoben, als er eine Zahlungsaufforderung von der Kreisverwaltung Mettmann erhalten hat. Sieh Anlage I-2. Eine Verurteilung hat es nicht gegeben, sondern einen Freispruch am 17.07.2013 auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt. Sieh Anlage I-3. **Eine Kostenerstattung seiner notwendigen Auslagen wurde ihm bis heute versagt.** Sieh Anlage 1-4.

Eine Pflegeversicherung kann **nicht** gekündigt werden, so die Feststellung des Richters in der sog. Hauptverhandlung. Gegensätzlich dazu die Feststellung in der Urteilsbegründung: „Eine Kündigung liegt nicht vor“. Dies ist eine irreführende Täuschung, wenn eine Kündigung nicht möglich ist. Sieh Abschnitt II.

**Ratenzahlungsvereinbarungen** sind einzuhalten, aber auf Grund der unverschuldeten Notlage nicht möglich. In Anbetracht der unverschuldeten Notlage kann das Opfer keine Verantwortung von Ratenzahlungsvereinbarungen übernehmen. Das Gericht möchte erreichen, dass das Opfer vertragsbrüchig wird. Sieh Abschnitt II des Urteils.

**Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung ist seit 2010 um Schadenersatz in Gerichtsverfahren bemüht**, um wieder in die Lage zu kommen, Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung regelmäßig entrichten zu können, so wie das in seinem gesamten Leben bis 2010, bis zur Vernichtung aller und ansehnlicher Altersrücklagen, gewesen ist. Das muss endlich anerkannt werden.

#### **Der Betroffene beklagt:**

**Versagung von rechtlichem Gehör zu unverschuldeter Notlage** infolge politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

**Versagung von rechtlichem Gehör zu zusätzlicher Kostenbelastung**

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders, mit Todesfolge für das Opfer, mit krimineller Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen Vermögensschäden

**Das beklagt ein respektloses Verhalten des Richters gegenüber einem 75-jährigen Rentner, der mit einem respektablen Lebenswerk für Deutschland herausragende Leistungen vollbracht hat**

**Nach Meinung des Gerichtes habe das Opfer kein Recht auf**

**Gerichtsprozesse**, um staatliche Übergriffe mit Todesfolge und kapitalen Vermögensschäden abzuwehren. Staatliche Übergriffe seien einfach das Unternehmer-Risiko.

**Deutsche Justiz ist nicht mehr in der Lage, den Anforderungen eines Rechtsstaates gerecht zu werden:**

Nach „Holzhacker-Methode“ wurde das Opfer in einem „Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeit“ verurteilt. In diesem Verfahren soll ein Beitrag zur finalen Zerschlagung unter dem Einfluss weisungsgebundener Staatsanwaltschaft geleistet werden. Es wird alles **„zusammengehackt“**, was nicht in das Schema einer Verkehrsordnungswidrigkeit passt.

Hier hat die Justiz eine **„Ampel bei Rot“** überfahren.

## **Zu 81. Zwei Klagen wegen politisch motivierter Zerschlagungen an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal**

**> > > Erste Klage (2 O 70/15) am Landgericht Wuppertal seit 30.03.2015:  
Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,  
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-  
Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung  
wegen politisch motivierter Zerschlagung mit  
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und  
Justiz (staatliche Diskriminierung)  
gegen Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der  
Bundeskanzlerin,  
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem  
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>**

**> > > Zweite Klage (2 O 163/16) am Landgericht Wuppertal seit 06.07.2016:  
Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und  
Schadenersatz  
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung  
des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen  
Landtag, mit krimineller Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter  
NS-Vergangenheit und mit kapitalen Vermögensschäden  
gegen den Freistaat Bayern  
vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg  
vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese  
vertreten von dem leitenden Staatsminister (Beklagte).**

Gemäß zweiter Klage

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**,  
verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis  
Tirschenreuth. Der Betroffene ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen  
Bruders.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Die 2.Klage wurde durch Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltung über die  
Stadt Velbert zu Kostenrechnungen erzwungen, obwohl der Betroffene infolge  
kapitaler Vermögensschäden durch politisch motivierte Zerschlagung mit  
Todesfolge Nachlassinsolvenz anmelden musste.

In einem Rechtsstaat gibt es ein Grundgesetz, mit dem staatliche Übergriffe und  
der Missbrauch von Staatsgewalt abzuwehren sind. Wenn weisungsgebundene  
Staatsanwälte besonders motiviert sind, weil die deutsche Bundesregierung und  
jetzt auch die bayerische Landesregierung wegen politisch motivierter  
Zerschlagung beklagt werden, dann besteht  
**begründete Besorgnis des Missbrauchs von Staatsgewalt.**

Das Amtsgericht Mettmann wurde im Vorfeld der Hauptverhandlung mit  
mehreren schriftlichen Eingaben vom Betroffenen informiert, ohne auch nur eine  
Empfangsbestätigung abzugeben, geschweige denn eine Stellungnahme.

**Zu 82. Versagung von rechtlichem Gehör zu unverschuldeter Notlage des Opfers politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch deutsche Bundesregierung, durch Diskriminierung und Diffamierung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft**

**Im Widerspruch**

**Deutsche Bundesminister, deutsche Ministerpräsidenten, europäische EU-Kommissare schätzten eine Beteiligung auf den weltweit herausragenden Congressmessen des Opfers politisch motivierter Zerschlagung**

**Heute: Opfer ist gezwungen, mit Pfändungsschutz-Konto massiven Missbrauch von tumber Staatsgewalt zu begrenzen**

Der Betroffene hat vor dem Landgericht Wuppertal zivilrechtliche Klage (2 O 70/15) erhoben auf

**Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung**

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

**gegen Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

Der Betroffene hat in seinem gesamten Berufsleben seit Beendigung seiner akademischen Ausbildung (Telekommunikation) als Dipl.-Ing. an der Technischen Universität Braunschweig im Jahre 1967 keine Subventionen erhalten. Das gilt auch für alle seine Unternehmen.

**Er hat ausschließlich mit Eigenleistung die in Mitteleuropa führenden ONLINE-Seminare aufgebaut und daraus die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH**

mit dem weltweit größten Congressangebot zum nationalen IT-Gipfel entwickelt und über 25 Jahre in jährlichem Turnus durchgeführt:

Er hat in dieser Zeit über 260 Congressse, dokumentiert in über 260 ISBN-nummerierten Congressbänden durchgeführt, z.B.

zum Beispiel die

ONLINE 2000 Düsseldorf (23 Jahre Kompetenz & Know-how)

Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe

Business Shows der Aussteller mit innovationsorientierten Workshop-

Vorträgen, mit Firmensymposien und Tutorials

**Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote Speakers)**

23. Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

> > > <http://www.euro-online.de/ftp/Symp00.pdf>

Beweise für höchste Qualifikation seiner Congressmessen wurden im Beweis-Ordner 1 und 2 den Gerichten vorgelegt.

**Besonders hervorzuheben sind außerordentliche Dokumente der Anerkennung durch staatliche Institutionen wie z.B.**

> > > Anlage II-0

**Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, dann Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland**

Ministerpräsident Dr. Johannes Rau

auf unserer 5. Europäischen Congressmesse KOMMTECH'88

„Neue Informations- und Kommunikationstechniken: Chancen für den Strukturwandel“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

> > > Anlage II-1

ONLINE'96: **Weltweit größtes Congressangebot** für technische Kommunikation

> > > [http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE\\_96.pdf](http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_96.pdf)

> > > Anlage II-2

**Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland**

Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998)

auf unserer ONLINE 96: **"Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"**

"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands."

> > > <http://www.euro-online.de/h5.htm>

> > > Anlage II-3

**Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg**

Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst. **"Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen"**

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121>

> > > Anlage II-4

**Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland**

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Die Chancen des neuen Telekommunikationsgesetzes aktiv nutzen“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211>

> > > Anlage II-5

**EU-Kommissar für Wettbewerb in der Europäischen Kommission**

EU-Kommissar Karel van Miert (1989-1999) auf unserer ONLINE'97:

„Für chancengleichen Wettbewerb auf deregulierten Märkten“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#3>

> > > Anlage II-6

**EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission**

EU-Kommissar Erkki Liikanen (1999-2004) auf unserer ONLINE 2001:

„Für eine Informationsgesellschaft für alle“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112>

> > > Anlage II-7

## **20 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel**

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'97

**Der nationale IT-Gipfel** war Teil der Europäischen Congressmessen ONLINE. Aufgrund **verheerender** Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, eines Monster-Marktgriffs mit Entzug von über 50 Mrd EUR, der mit einem Unternehmens-Genozid den Innovationsmarkt der ITK-Branche völlig zerstört hat, konnten die Congressmessen nicht mehr kostendeckend durchgeführt werden:

Sieh Anlagen III-1, III-2, III-3.

**Die Schäden sind jedoch viel größer**, als in diesen Anlagen zu erkennen sind. Mit der Einstellung der Congressmessen konnte sein Unternehmen auch kein Geschäftsführer-Gehalt mehr zahlen, keine Miete mehr zahlen für das Geschäftshaus und für den Fuhrpark, die Agenturprovision seiner Werbeagentur ist weggefallen. Sieh Anlage III-4.

Nach Einstellung der Congressmessen hat sich der Betroffene intensiv um eine Fortsetzung mit Unterstützung der Bundesregierung bemüht. Die Beweise dafür sind längst, ordnerweise sortiert, vorgelegt. Doch die Bundesregierung hat die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gnadenlos ausgenutzt und

**den Nationalen IT-Gipfel seiner Congressmessen an sich gerissen**

entgegen allen Kooperationsbemühungen des Betroffenen.

**Mit diskriminierender und tumber Staatsgewalt ausgehungert und erstickt.**

So hat politisch motivierte Zerschlagung stattgefunden. Das Opfer hatte nicht den Hauch einer Chance und musste

**alle und ansehnliche Altersrücklagen auflösen**, musste sein Geschäftshaus verkaufen, nur um die Banken-Gläubiger abzufinden. Im Jahr 2010 war alles aufgelöst.

Politisch motivierte Zerschlagung hat überhaupt nichts mit unternehmerischen Risiko zu tun. Die deutsche Bundesregierung wollte die Zerschlagung des Betroffenen, um den nationalen IT-Gipfel des Betroffenen in Eigenregie durchführen zu können.

Sieh Anlage III-5.

**Heute ist das Opfer auf ein Pfändungsschutzkonto angewiesen,**

um sich vor dem Zugriff missbräuchlicher Staatsgewalt zu schützen.

Pfändungsschutzbetrag (1073,88 €). Aus dem Pfändungsschutzbetrag muss ein Bankkredit (100 €) und ein Hypothekenkredit (334,38 €), also zusammen 434,38 € auch noch abgezogen werden.

Erhöhte Bürokosten in Anbetracht von mehreren Prozessen wegen politisch motivierter Zerschlagung sind nicht vernachlässigbar. Das Congressmesse-Archiv mit über 1000 ISBN-nummerierten Congressbänden, mit Programmbroschüren, Messekatalogen, Planungsunterlagen verursacht zusätzliche Bürokosten.

**Ungeheuerlich ist die Feststellung, dass er mit seiner Rente über die Runden komme.**

**Zu 83. Besorgnis der psychischen Zerschlagung mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft  
Sieh Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016:  
irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend  
Fortsetzung massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte mit finaler Zerschlagung**

**Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.**

**Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage des Schriftsatzes vom 14.04.2016 an das Amtsgericht Mettmann, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat**

**Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht  
Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 741/16) ist: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht**

Der vorgetragene Einspruch wird mit bestem Wissen und Gewissen begründet und wird bei Bedarf erweitert, weil ein Nicht-Jurist ohne anwaltliche Unterstützung nicht alle juristischen Konsequenzen erkennen kann.

Dieser Einspruch ist nachvollziehbar, indem der Unterzeichner, **Opfer politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung**, seit Januar 2011 verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit ständigen Bußgeldbescheiden und eskalierenden, verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen mit **Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte** wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal wehrlos ausgesetzt ist.

Für das Opfer politisch motivierter Zerschlagung ist es **nicht mehr hinnehmbar**, von deutscher Justiz seit 2011 ständig schikaniert und hin- und her-, rauf- und runter- und abgeschoben zu werden. Das Verfahren zu **psychischer Zerschlagung mit überlangen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011** ist mit einem Klageerzwingungsverfahren rechtshängig beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und mit Verfassungsbeschwerde (**2 BvR 741/16**) vom 14.Februar 2016 beim Bundesverfassungsgericht.

Das Klageerzwingungsverfahren wurde eingeleitet nach einem Briefwechsel mit der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf und nach dem ausführlich begründeten Einspruch beim 3.Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (III-3 Ws 204/15, 90 Js 103/14 StA Wuppertal) mit Schriftsatz des Opfers vom 02.10.2015, der als Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof weitergeleitet wurde.

**Das Amtsgericht Mettmann ist an der psychischen Zerschlagung nicht nur mit überlangen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 beteiligt, sondern auch mit rechtswidriger Täuschung des Opfers nach der Strafanzeige vom 22.06.2014 wegen des Verstoßes gegen fundamentale Menschenrechte.**

Erst auf Nachfrage vom 7.7.2014 nach dem Aktenzeichen der Strafanzeige hat es vom Amtsgericht mit Schreiben vom 17.07.2014 die täuschende Auskunft erhalten, dass die Strafanzeige an das Landgericht Wuppertal mit Aktenzeichen 90 Js 103/14 weitergeleitet worden sei:  
Sieh Anlage AG-02.

Weder die Staatsanwaltschaft Wuppertal noch das Landgericht fühlte sich unter dieser Adresse angesprochen. Weil das Opfer die begründete Befürchtung haben musste, dass die Strafanzeige keine Beachtung findet, war es gezwungen, nach 3 Monaten Untätigkeit eine Verzögerungsrüge an Landgericht Wuppertal 90 Js 103/14 mit Kopie an das Amtsgericht Mettmann zu adressieren: Sieh Anlage AG-03.

Nach einem weiteren Monat hat sich der Leitende Oberstaatsanwalt Wuppertal gemeldet mit Schreiben vom 14.Oktober 2014, mit dem eine weitere Aufklärung möglich war: Sieh Anlage AG-04.

Die richtige Adresse war: Staatsanwaltschaft Wuppertal 90 Js 103/14.

**Vom Amtsgericht vorgetäuscht** wurde aber der zuständige Empfänger am Landgericht Wuppertal. **Eine solche Täuschung ist rechtswidrig.**

Der anschließende Briefwechsel mit dem Präsidenten des Landgerichts hat ergeben, dass die in der Verzögerungsrüge vorgetragene Kommunikationsverweigerung mit Zulassung schweren Missbrauchs von Staatsgewalt seit über 10 Monaten darauf zurückzuführen war, dass der Einspruch des Opfers gegen den letzten Beschluss der 6.Strafkammer mit Schriftsatz vom 11.12.2013 an das Landgericht Wuppertal (26 Qs 146/13) unterdrückt wurde und aus den Gerichtsakten entfernt wurde. Dadurch war es möglich, schweren Missbrauch von Staatsgewalt zu verdecken.

**Offensichtlich ist derselbe Staatsanwalt, der jetzt mit einem erneuten Ordnungswidrigkeitsverfahren am Amtsgericht die psychische Zerschlagung des Opfers fortsetzen möchte, maßgeblich in den schweren Missbrauch von Staatsgewalt mit Manipulation von Gerichtsakten verwickelt.** Mitverantwortung hat das Amtsgericht Mettmann, das mit einer rechtswidrigen Täuschung des Opfers Hilfestellung geleistet hat, den schweren und erbärmlichen Missbrauch von Staatsgewalt zu verdecken. Ein angemessenes Disziplinarverfahren für verantwortlichen Staatsanwalt ist wegen Rehabilitation des Opfers unverzichtbar.

Mit der rechtswidrigen Täuschung hat das Opfer weitere Zeit verloren, politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung abzuwehren und mit einem angemessenen Schadenersatz wieder in die Lage versetzt zu werden, regelmäßig seine Beiträge zur Pflegeversicherung entrichten zu können.

In einem Rechtsstaat ist ein Disziplinarverfahren für diesen Staatsanwalt eine angemessene Bestrafung für seine kriminelle Energie, mit der exzessiver Missbrauch von Staatsgewalt ausgeübt wird, längst unerlässlich. Dieser Staatsanwalt hat ein gestörtes Verhältnis zum Grundgesetz, zu einem Grundgesetz mit Grundrechten, das staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen soll. Es ist nicht auszuhalten, dass ein solcher Staatsanwalt nachwievor sein Unwesen treibt.

Ein weisungsgebundener Staatsanwalt hat einen gesetzlich vorgegebenen Rahmen und hat das Grundgesetz zu beachten. Gegenstand des Hauptverfahrens in allen Gerichtsverfahren des Opfers ist politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung. Der Staatsanwalt darf von deutschen Gerichten nicht gedeckt werden, weil die Weisung eines beklagten Bundeskanzleramtes begrenzt ist. Die Unabhängigkeit deutscher Justiz von der Politik ist endlich zu zeigen. Der Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichtes ist außerdem nicht mehr gegeben, weil sich das Opfer um höchstrichterliche Entscheidung bemüht. Will sich das Amtsgericht von diesem Staatsanwalt weiter instrumentalisieren lassen?

**Zu 84. Einspruch gegen das Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung, weil es im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen stattfindet, und weil ein Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit keine Basis hat, indem keine Verkehrsordnungswidrigkeit vorliegt  
Das Opfer beantragt, diese seit 2011 andauernden, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit juristischem Mobbing endlich einzustellen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wie bei Verkehrsdelikten ist etwas anderes als Ordnungswidrigkeitsverfahren bei politisch motivierter und psychischer Zerschlagung.**

Die seit 2011 andauernden, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit juristischem Mobbing sind Teil der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14. Februar 2016.

Mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge wird der Versuch unternommen, die Richtigkeit der Daten und Argumente sicherzustellen, und mit dem Rechtsmittel der Berufung eine komplette Überprüfung angestrebt.  
Für das Anhörungsrügeverfahren hat der Betroffene zusätzliches Beweismaterial vorgelegt.

☹ Es ist geradezu schizophren, bei Kranken- und Pflegeversicherungen die Kausalzusammenhänge mit politisch motivierten Zerschlagungen in den Gerichtsbeschlüssen zu unterdrücken, weil die dadurch verursachte und nicht abwendbare Notlage der einzige Grund für Altersarmut ist, sodass monatliche Beiträge nicht mehr bezahlt werden können. Beweismaterial wurde beigelegt und wurde mehrfach in den Gerichtsverfahren in verschiedenen Instanzen seit 2011 vorgelegt.

Der Vorgeladene ist Vertreter der Kriegsgeneration 1941 (+75 = 2016), der mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution seinen Beitrag geleistet hat, Deutschland aus Schutt und Asche wiederaufzubauen, der nun von der Generation seiner Kinder mit politisch motivierter Zerschlagung in die Altersarmut gezwungen wird. Dies sollte nicht nur von einem Amtsgericht respektiert werden.

**Der Betroffene hat volle Kostenerstattung für die Hauptverhandlung vom 10.08.2016, beantragt, hat aber wieder nichts erhalten.**

Velbert, den 01. September 2016



Albin L. Ockl

Anlagen im Schriftsatz vom 02.August 2016

#### **Anlage I-0**

Urteil 33 OWi-723 Js 331/16-39/16 Urteil des Amtsgerichtes Mettmann vom 10.08.2016 (eingegangen am 20.08.2016)

#### **Anlage I-1**

Beschluss vom 28.09.2011 über Einstellung des Verfahrens auf Kosten der Staatskasse

#### **Anlage I-2**

**Schriftsatz vom 19.03.2012** an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

#### **Anlage I-3**

Freispruch des Betroffenen vom 17.07.2013 auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt

#### **Anlage I-4**

Versagung der Kostenerstattung mit Schreiben vom 18.10.2013

#### **Anlage I-5**

Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Rechtsmittelbelehrung ohne Kenntnis der später eingegangenen Urteilsbegründung

#### **Anlage II-0**

**Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, dann Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland**

Ministerpräsident Dr. Johannes Rau

auf unserer 5.Europäischen Congressmesse KOMMTECH'88

„Neue Informations- und Kommunikationstechniken: Chancen für den Strukturwandel“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

#### **Anlage II-1**

**ONLINE'96: Weltweit größtes Congressangebot**

für technische Kommunikation

> > > [http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE\\_96.pdf](http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_96.pdf)

#### **Anlage II-2**

**Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland**

Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998)

auf unserer ONLINE 96: **"Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"**

**"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands."**

> > > <http://www.euro-online.de/h5.htm>

#### **Anlage II-3**

**Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg**

Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst. **“Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen**

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121>

#### **Anlage II-4**

#### **Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland**

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Die Chancen des neuen Telekommunikationsgesetzes aktiv nutzen“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211>

#### **Anlage II-5**

#### **EU-Kommissar für Wettbewerb in der Europäischen Kommission**

EU-Kommissar Karel van Miert (1989-1999) auf unserer ONLINE'97:

„Für chancengleichen Wettbewerb auf deregulierten Märkten“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#3>

#### **Anlage II-6**

#### **EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission**

EU-Kommissar Erkki Liikanen (1999-2004) auf unserer ONLINE 2001:

„Für eine Informationsgesellschaft für alle“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112>

#### **Anlage II-7**

#### **20 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel**

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'97

#### **Anlage III-1**

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2000 bis März 2001

#### **Anlage III-2**

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2001 bis März 2002

#### **Anlage III-3**

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2002 bis März 2003

#### **Anlage III-4**

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Ausfall der Mietzahlungen durch unsere ONLINE GMBH

Ausfall der Gehaltzahlungen durch unsere ONLINE GMBH

#### **Anlage III-5**

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Auflösung aller Altersrücklagen bis 2010

## **Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens und des Hafterszwangsverfahrens der Kreisverwaltung**

**Schriftsatz vom 30.05.2011** an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 15.08.2011** an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 27.02.2012** an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheererender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 19.03.2012** an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 30.07.2012** an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf**

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind  
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?  
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf**  
**Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12**

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

**und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht**

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhöhrungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss**

24. Anhöhrungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2**

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmaßnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13**

**vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel**

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz ....widerwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Zurückweisung des Erzwangungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013**

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwangungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013**

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013**

**(eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwangungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013**

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:

Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Erzwangungshaftverfahren:

Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwangungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck**

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen  
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplatziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)**

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6. Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 11.12.2013 mit Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrags gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013**

63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz: Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

64. 6. Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufendem Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen

Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 14.04.2016 mit Einspruch / Antwort auf Schreiben des  
Direktor des Amtsgericht Dr. Künzel vom 24.03.2016 (eingegangen am 01.04.2016)  
gemäß Anlage AG-01**

**Soziale Exklusion und psychische Zerschlagung des Unterzeichners (Opfer) durch  
deutsche Justiz und deutsche Staatsanwaltschaft mit Anspruch auf Rehabilitierung  
und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung  
Kopie des Schreibens als Beweismittel an das Bundesverfassungsgericht im  
Rahmen der letzten von drei aktuellen Verfassungsbeschwerden  
seit Dezember 2015.**

71. Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist

72. Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

⊕ Beklagt: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

⊕ Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung

⊕ Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:

Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015

Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung

nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016)

wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).

73. Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und

Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung.

Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten, weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird.

Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 05.05.2016 mit Einspruch gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren und Vorladung zur Hauptverhandlung am 10. August 2016 beim Amtsgericht Mettmann gemäß förmlicher Zustellung vom 19. April 2016 (eingegangen am 21.04.2016)**

74. Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung der psychischen Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes

durch rechtswidrige, schikanisierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren (juristisches Mobbing) vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung

75. Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.04.2016 bzw. 21.04.2016 an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts  
Erweiterte Verfassungsbeschwerde

vor dem Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010

76. Antrag auf Aufhebung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Vorladung zur Hauptverhandlung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 02.08.2016 mit Einspruch gegen schikanisierendes Ordnungswidrigkeitsverfahren inkl. Vorladung zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht Mettmann mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.**

77. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör zu Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung politisch motivierter und psychischer Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes mit Schriftsatz vom 14.04.2016 und 05.05.2016 (Kapitel 71 bis 76)

78. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack:

Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

79. Doppelte Staatsschuld für politisch motivierte und heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen

Doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für irreversible Zerschlagung mit Todesopfer, für kapitale Vermögensschäden, für Verweigerung von rechtlichem Gehör (Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art 103 GG mit Versagung des Zugangs zum Grundgesetz seit 2010)

Daher Antrag auf Kostenerstattung für jede Gerichtsverhandlung im Umfeld von Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen

Anhörungsresistente, weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal hat volle Verantwortung für Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 38)

**Schriftsatz vom 01.09.2016 mit Einspruch gegen das Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 (eingegangen am 20.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge und dem Rechtsmittel der Berufung in einem schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und jetzt mit einem wahrheitswidrigem Rubrum mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit**

80. Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 ist irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend verstößt gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Versagung von rechtlichem Gehör für unverschuldete Notlage und erhöhte Kostenbelastung wegen politisch motivierter Zerschlagungen und Vernichtung totaler ansehnlicher Altersrücklagen bis 2010

Ablehnung einer Rechtsbeschwerde wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge gemäß § 321a ZPO

und Antrag auf Berufung am Landgericht Wuppertal.

81. Zwei Klagen wegen politisch motivierter Zerschlagungen an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

> > > Erste Klage (2 O 70/15) am Landgericht Wuppertal seit 30.03.2015:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit

verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

> > > Zweite Klage (2 O 163/16) am Landgericht Wuppertal seit 06.07.2016:

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag, mit krimineller Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen Vermögensschäden

gegen den Freistaat Bayern

vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg

vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese

vertreten von dem leitenden Staatsminister (Beklagte).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

82. Versagung von rechtlichem Gehör zu unverschuldeter Notlage des Opfers politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch deutsche Bundesregierung, durch Diskriminierung und Diffamierung durch

weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Im Widerspruch

Deutsche Bundesminister, deutsche Ministerpräsidenten, europäische

EU-Kommissare schätzten eine Beteiligung auf den weltweit herausragenden

Congressmessen des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

Heute: Opfer ist gezwungen, mit Pfändungsschutz-Konto massiven Missbrauch von tumber Staatsgewalt zu begrenzen

83. Besorgnis der psychischen Zerschlagung mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Sieh Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016: irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend

Fortsetzung massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte mit finaler Zerschlagung

Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage des Schriftsatzes vom 14.04.2016 an das Amtsgericht Mettmann, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 741/16) ist: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

84. Einspruch gegen das Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung, weil es im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen stattfindet, und weil ein Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit keine Basis hat, indem keine Verkehrsordnungswidrigkeit vorliegt

Das Opfer beantragt, diese seit 2011 andauernden, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit juristischem Mobbing endlich einzustellen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wie bei Verkehrsdelikten ist etwas anderes als Ordnungswidrigkeitsverfahren bei politisch motivierter und psychischer Zerschlagung.

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 54)

# Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Per Fax an 0202-498-3502

## **Präsident des Landgerichts Wuppertal**

**Eiland 1  
42103 Wuppertal**

Velbert, 13.Okt. 2016

3132 E 2591 Präsident des Landgerichts Wuppertal

### **33 OWi-723 Js 331/16-39/16 Amtsgericht Mettmann Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten**

Einspruch gegen das Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 (eingegangen am 20.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Berufung in schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtllichem Gehör seit 2011 und jetzt mit einem wahrheitswidrigem Rubrum mit rechtsbeugender Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit.

Die schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren stehen in Verbindung mit **Aktenzeichen 3132 E – 2591 (Präsident des Landgerichts Wuppertal)**

#### **Anzeige und Klage**

**wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung**

**ohne Vorlage eines Haftbefehls und**

**wegen Hausfriedensbruch und**

**wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender**

#### **Rufschädigung**

abschließend mit rechtshängiger Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016

**Betroffener (Unterzeichner):** Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen mit zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren am Landgericht Wuppertal:

2 O 70/15, 2 O 163/16.

**Hier:** Wiederholter Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten mit Schriftsatz vom 03.Sept. 2016

Nicht mehr zumutbare Untätigkeit des Landgerichts und Fortsetzung der Schikanierung durch das Amtsgericht mit einem rechtsbeugenden Urteil zu einer nicht vorhandenen Verkehrsordnungswidrigkeit

Daher Rechtsmittel der Anhörungsgrüge

Begründung:

**85. Beklagt vom Betroffenen: Untätigkeit des Landgerichts Wuppertal wegen Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten gemäß Schriftsatz vom 03./01.Sept.2016 vor dem Hintergrund politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen**

**86. Hier: Weder Bußgeldverfahren, noch Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern Fortsetzung politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen mit rechtsbeugender Vortäuschung einer nicht vorliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit unter Verantwortung weisungsgebundener Staatsanwaltschaft und der beklagten Bundesregierung**

**87. Rechtsmittel der Berufung und der Anhörungsrüge wegen schikanierender, rechtswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf anwaltliche Unterstützung wegen nicht vorhandener Erfahrung in Strafverfahren, die durch staatliches Fehlverhalten mit Staatsgewalt erzwungen sind. Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagung will keine Rechtsbeschwerde mit / ohne anwaltliche Vertretung am Oberlandesgericht Düsseldorf, sondern ein ordentliches Berufungsverfahren am Landgericht mit anwaltlicher Vertretung nicht nur wegen rechtswidriger Bußgeldverfahren, sondern auch wegen unerträglicher Menschenrechtsverletzungen gemäß Aktenzeichen 3132 E – 2591 (Präsident des Landgerichts Wuppertal)**

**Zu 85. Beklagt vom Betroffenen: Untätigkeit des Landgerichts Wuppertal wegen Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten gemäß Schriftsatz vom 03./01.Sept.2016 vor dem Hintergrund politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen**

Der Betroffene, Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen mit zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren am Landgericht Wuppertal, hat die Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten beantragt. Der Schriftsatz vom 03./01.Sept.2016 enthält eine ausführliche Begründung in den folgenden Kapiteln:

**Kapitel 80.** Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 ist irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend verstößt gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG  
Versagung von rechtlichem Gehör für unverschuldete Notlage und erhöhte Kostenbelastung wegen politisch motivierter Zerschlagungen und für totale Vernichtung ansehnlicher Altersrücklagen bis 2010  
Ablehnung einer Rechtsbeschwerde wegen Verkehrsordnungswidrigkeit  
Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO  
und Antrag auf Berufung am Landgericht Wuppertal.

**Kapitel 81.** Zwei Klagen wegen politisch motivierter Zerschlagungen an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal  
> > > Erste Klage (2 O 70/15) am Landgericht Wuppertal seit 30.03.2015:  
Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)  
gegen Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>  
> > > Zweite Klage (2 O 163/16) am Landgericht Wuppertal seit 06.07.2016:  
Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz  
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag, mit krimineller Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen Vermögensschäden  
gegen den Freistaat Bayern  
vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg  
vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese vertreten von dem leitenden Staatsminister (Beklagte).  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

**Kapitel 82.** Versagung von rechtlichem Gehör zu unverschuldeter Notlage des Opfers politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch deutsche Bundesregierung, durch Diskriminierung und Diffamierung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Im Widerspruch:

Deutsche Bundesminister, deutsche Ministerpräsidenten, europäische EU-Kommissare schätzten eine Beteiligung auf den weltweit herausragenden Congressmessen des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen  
Heute: Opfer ist gezwungen, mit Pfändungsschutz-Konto massiven Missbrauch von tumber Staatsgewalt zu begrenzen

**Kapitel 83.** Besorgnis der psychischen Zerschlagung mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft  
Sieh Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016:  
irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend  
Fortsetzung massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte mit finaler Zerschlagung

Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage des Schriftsatzes vom 14.04.2016 an das Amtsgericht Mettmann, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 741/16) ist: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

**Kapitel 84.** Einspruch gegen das Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung, weil es im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen stattfindet, und weil ein Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit keine Basis hat, indem keine Verkehrsordnungswidrigkeit vorliegt

Das Opfer beantragt, diese seit 2011 andauernden, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit juristischem Mobbing endlich einzustellen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wie bei Verkehrsdelikten ist etwas anderes als Ordnungswidrigkeitsverfahren bei politisch motivierter und psychischer Zerschlagung.

Die detaillierten Ausführungen zu den vorgenannten Kapiteln (Schriftsatz vom 01.09.2016 an das Amtsgericht Mettmann (51 Seiten plus Programmbroschüre ONLINE'97)) liegen vor und sind zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 54)

**Zu 86. Hier: Weder Bußgeldverfahren, noch Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern Fortsetzung politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen mit rechtsbeugender Vortäuschung einer nicht vorliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit unter Verantwortung weisungsgebundener Staatsanwaltschaft und der beklagten Bundesregierung**

In Strafsachen gibt es gem. §312 StPO Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts. Entgegen mündlicher Urteilsverkündung in der Hauptverhandlung wurde vom Amtsrichter in der schriftlichen Begründung eine

**Folgewirkung von politisch motivierten, extremistischen, staatlichen Übergriffen tatsachenwidrig als**

**Verkehrsordnungswidrigkeit mit Ahndung durch Bußgeld abgetan.**

Das Opfer hat als Nicht-Jurist überhaupt keinen Bedarf, in derartigen Zusammenhängen mit Rechtsbeugungen mit einem Richter des Oberlandesgerichts über kapitale Rechtsfehler und Rechtsbeugung zu streiten. Die Beugung des Rechts im angefochtenen Urteil besteht darin, dass Folgewirkungen staatlichen Fehlverhaltens im schriftlichen Urteil als eine Verkehrsordnungswidrigkeit des Opfers bestraft wird. Dies ist eine rechtsbeugende Herabwürdigung des Sachverhalts und eine rechtsbeugende Strafzumessung, weil keinerlei Zusammenhänge mit dem Verkehrswesen bestehen.

Darüber hinaus: **Hier wird neues Unrecht generiert**, weil mit dem Urteil anerkannt wird, dass der tatsächliche Sachverhalt überhaupt keine Ordnungswidrigkeit darstellt, indem eine andere Ordnungswidrigkeit vorgetäuscht werden muss, die jedoch gar nicht vorliegt, um eine Rechtsbeschwerde am Oberlandesgericht zulassen zu können. Dieses juristische Mobbing muss das Opfer seit 2011 ertragen. Das Opfer hat keinen Bedarf, in einer derartigen Rechtsbeschwerde mit oder ohne Rechtsanwalt, den sich das Opfer sowieso nicht mehr leisten kann, streiten zu müssen.

Hier wird der „**Bock zum Gärtner**“ gemacht: Der deutsche Staat, der hier für verheerende Folgewirkungen staatlicher, extremistischer Übergriffe in zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren haftbar gemacht wird, bzw. **deutsche Justiz hat die Stirn, wegen schuldloser, staatlich erzwungener Notlage als Ursache für die Nicht-Bezahlbarkeit monatlicher Pflegeversicherungsbeiträge seit 2011 mit Bußgeldverfahren ahnden und diese als Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren zu tarnen. Toller geht's nicht.**

Das verantwortliche Amtsgericht wird von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft, mit Anweisungen durch das vom Opfer beklagten Bundeskanzleramt (1.Zerschlagung) und jetzt auch durch den beklagten Freistaat Bayern (2.Zerschlagung mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit) in die Pflicht genommen.

**Derartige staatliche Übergriffe sind extremistisch**, weil das Opfer die verheerenden Folgewirkungen beider Zerschlagungen aushalten muss. Diese Staatsanwaltschaft ist nicht nur für schikanierende Bußgeldverfahren seit 2011 verantwortlich, sondern auch noch schuldig wegen massiver Verstöße gegen internationale und europäische Menschenrechte und gegen deutsche Grundrechte und das Amtsgericht lässt alles zu. In einem sog. deutschen Rechtsstaat.

**Zu 87. Rechtsmittel der Berufung und der Anhörungsrüge wegen schikanierender, rechtswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf anwaltliche Unterstützung wegen nicht vorhandener Erfahrung in Strafverfahren, die durch staatliches Fehlverhalten mit Staatsgewalt erzwungen sind. Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagung will keine Rechtsbeschwerde mit / ohne anwaltliche Vertretung am Oberlandesgericht Düsseldorf, sondern ein ordentliches Berufungsverfahren am Landgericht mit anwaltlicher Vertretung nicht nur wegen rechtswidriger Bußgeldverfahren, sondern auch wegen unerträglicher Menschenrechtsverletzungen gemäß Aktenzeichen 3132 E – 2591 (Präsident des Landgerichts Wuppertal)**

Das Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen ist stolz darauf, dass es im Alter von 75 Jahren nicht die notwendige Erfahrung mit Strafverfahren hat, um mit einem Richter des Oberlandesgerichts in einer derartigen Rechtsbeschwerde streiten zu müssen.

Es hat keinen Bedarf, mit einem Richter des Oberlandesgerichts das Urteil wegen Verurteilung einer erfundenen Verkehrsordnungswidrigkeit zu diskutieren: **Sieh Anlage LG160927.**

Eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung gemäß dieser Anlage hat nur empfehlenden Charakter und ist nicht verpflichtend. Der Beklagte hat durchaus die Berechtigung, anders zu verfahren als in der Rechtsmittelbelehrung vorgegeben. Dies ist hier offensichtlich geboten.

Das Landgericht, an dem die zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren der politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen (2 O 70/15, 2 O 163/16) rechtshängig sind, sollte nicht weitere Verzögerungen verursachen.

**Es ist unerträglich**, dass derselbe Staatsanwalt, der gegen internationale und europäische Menschenrechte und gegen deutsche Grundrechte offensichtlich nicht nur in Verfahren gegen das Opfer seit 2011 immer wieder verstößt, nachwievor die Urteile des Amtsgerichtes bestimmt.

Das Opfer erinnert in diesem Zusammenhang an seine Strafanzeige und Klage 90 JS 103/14, die inzwischen auch Gegenstand der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 16. Januar 2016 geworden ist. Die qualifizierte Ausarbeitung der Verfassungsbeschwerde umfasst inkl. der Anlagen 329 Seite und ist in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Eine Vollstreckung des Urteils 33 OWi-723 Js 331/16-39/16 gemäß Anlage I-0 im letzten Schriftsatz bei Nicht-Beachtung der beantragten Berufung wäre unerträglich.

Das Opfer hat bereits in der mündlichen Verhandlung am Amtsgericht beantragt und wiederholt diese Anträge:

**Unverzügliche Einstellung der seit 2011 andauernden schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren** gegen das Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen,

**Freispruch auf Staatskosten** einschließlich der Kosten des vorgeladenen Opfers,

**Disziplinarverfahren gegen weisungsgebundenen Staatsanwalt** wegen grober Verstöße gegen internationale, fundamentale Menschenrechte und wegen juristischem Mobbing mit schikanierenden, rechtswidrigen Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011.

Das Rechtsmittel der Anhörungsrüge zur Erreichung von rechtlichem Gehör ist unverzichtbar.

Velbert, den 13.Oktober .2016



Albin L. Ockl

**Anlage LG160927**

Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 27.09.2016 (eingegangen am 30.09.2016)

**Vorhergehender Schriftsatz**

Schriftsatz vom 01.09.2016 an das Amtsgericht Mettmann mit Antrag auf Berufung (51 Seiten plus Programmbroschüre ONLINE'97)

## **Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann und Landgericht Wuppertal zur Zurückweisung schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren und Zwangsverfahren der Kreisverwaltung**

**Schriftsatz vom 30.05.2011** an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 15.08.2011** an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 27.02.2012** an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheererender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 19.03.2012** an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 30.07.2012** an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf**

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind  
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?  
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf**  
**Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12**

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

**und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht**

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhöhrungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss**

24. Anhöhrungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2**

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmaßnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13**

**vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel**

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz ....widerwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013**

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013**

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013**

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:

Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Erzwingungshaftverfahren:

Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck**

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen  
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplatziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)**

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6. Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 11.12.2013 mit Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrags gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013**

63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz: Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

64. 6. Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufendem Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen

Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 14.04.2016 mit Einspruch / Antwort auf Schreiben des Direktor des Amtsgericht Dr. Künzel vom 24.03.2016 (eingegangen am 01.04.2016) gemäß Anlage AG-01**

**Soziale Exklusion und psychische Zerschlagung des Unterzeichners (Opfer) durch deutsche Justiz und deutsche Staatsanwaltschaft mit Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung**

**Kopie des Schreibens als Beweismittel an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der letzten von drei aktuellen Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015.**

71. Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist

72. Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar

wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

⊗ Beklagt: Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

⊗ Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE,

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der

Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung

⊗ Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:

Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015

Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung

nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016)

wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig

Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).

73. Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und

Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung.

Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten, weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird.

Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 05.05.2016 mit Einspruch gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren und Vorladung zur Hauptverhandlung am 10. August 2016 beim Amtsgericht Mettmann gemäß förmlicher Zustellung vom 19. April 2016 (eingegangen am 21.04.2016)**

74. Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung der psychischen Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes

durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren (juristisches Mobbing) vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung

75. Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.04.2016 bzw. 21.04.2016 an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts  
Erweiterte Verfassungsbeschwerde

vor dem Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010

76. Antrag auf Aufhebung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Vorladung zur Hauptverhandlung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 02.08.2016 mit Einspruch gegen schikanierendes Ordnungswidrigkeitsverfahren inkl. Vorladung zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht Mettmann mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.**

77. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör zu Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung politisch motivierter und psychischer Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes mit Schriftsatz vom 14.04.2016 und 05.05.2016 (Kapitel 71 bis 76)

78. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack:

Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

79. Doppelte Staatsschuld für politisch motivierte und heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen

Doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für irreversible Zerschlagung mit Todesopfer, für kapitale Vermögensschäden, für Verweigerung von rechtlichem Gehör (Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art 103 GG mit Versagung des Zugangs zum Grundgesetz seit 2010)

Daher Antrag auf Kostenerstattung für jede Gerichtsverhandlung im Umfeld von Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen

Anhörungsresistente, weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal hat volle Verantwortung für Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 38)

**Schriftsatz vom 01.09.2016 mit Einspruch gegen das Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 (eingegangen am 20.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge und dem Rechtsmittel der Berufung in einem schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und jetzt mit einem wahrheitswidrigem Rubrum mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit**

80. Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 ist irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend verstößt gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Versagung von rechtlichem Gehör für unverschuldete Notlage und erhöhte Kostenbelastung wegen politisch motivierter Zerschlagungen und Vernichtung totaler ansehnlicher Altersrücklagen bis 2010

Ablehnung einer Rechtsbeschwerde wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge gemäß § 321a ZPO

und Antrag auf Berufung am Landgericht Wuppertal.

81. Zwei Klagen wegen politisch motivierter Zerschlagungen an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

> > > Erste Klage (2 O 70/15) am Landgericht Wuppertal seit 30.03.2015:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit

verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

> > > Zweite Klage (2 O 163/16) am Landgericht Wuppertal seit 06.07.2016:

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag, mit krimineller Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen Vermögensschäden

gegen den Freistaat Bayern

vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg

vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese

vertreten von dem leitenden Staatsminister (Beklagte).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

82. Versagung von rechtlichem Gehör zu unverschuldeter Notlage des Opfers politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch deutsche Bundesregierung, durch Diskriminierung und Diffamierung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Im Widerspruch

Deutsche Bundesminister, deutsche Ministerpräsidenten, europäische

EU-Kommissare schätzten eine Beteiligung auf den weltweit herausragenden

Congressmessen des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

Heute: Opfer ist gezwungen, mit Pfändungsschutz-Konto massiven Missbrauch von tumber Staatsgewalt zu begrenzen

83. Besorgnis der psychischen Zerschlagung mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Sieh Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016: irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend

Fortsetzung massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte mit finaler Zerschlagung

Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage des Schriftsatzes vom 14.04.2016 an das Amtsgericht Mettmann, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 741/16) ist: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

84. Einspruch gegen das Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung, weil es im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen stattfindet, und weil ein Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit keine Basis hat, indem keine Verkehrsordnungswidrigkeit vorliegt

Das Opfer beantragt, diese seit 2011 andauernden, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit juristischem Mobbing endlich einzustellen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wie bei Verkehrsdelikten ist etwas anderes als Ordnungswidrigkeitsverfahren bei politisch motivierter und psychischer Zerschlagung.  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 13.10.2016 mit wiederholtem Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten mit Schriftsatz vom 01./03.Sept. 2016: Nicht mehr zumutbare Untätigkeit des Landgerichts und Fortsetzung der Schikanie durch das Amtsgericht mit einem rechtsbeugenden Urteil zu einer nicht vorhandenen Verkehrsordnungswidrigkeit, daher Rechtsmittel der Anhörsrüge**

85. Beklagt vom Betroffenen: Untätigkeit des Landgerichts Wuppertal wegen Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten gemäß Schriftsatz vom 03./01.Sept.2016

vor dem Hintergrund politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen

86. Hier: Weder Bußgeldverfahren, noch Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern Fortsetzung politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen mit rechtsbeugender Vortäuschung einer nicht vorliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit unter Verantwortung weisungsgebundener Staatsanwaltschaft und der beklagten Bundesregierung

87. Rechtsmittel der Berufung und der Anhörsrüge wegen schikanierender, rechtswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtllichem Gehör seit 2011 und Antrag auf anwaltliche Unterstützung wegen nicht vorhandener Erfahrung in Strafverfahren, die durch staatliches Fehlverhalten mit Staatsgewalt erzwungen sind.

Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagung will keine Rechtsbeschwerde mit / ohne anwaltliche Vertretung am Oberlandesgericht Düsseldorf, sondern ein ordentliches Berufungsverfahren am Landgericht mit anwaltlicher Vertretung nicht nur wegen rechtswidriger Bußgeldverfahren, sondern auch wegen unerträglicher Menschenrechtsverletzungen gemäß Aktenzeichen 3132 E – 2591 (Präsident des Landgerichts Wuppertal)

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 79)

# Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Per Fax an 0202-498-3502

## **Präsident des Landgerichts Wuppertal**

**Eiland 1  
42103 Wuppertal**

Velbert, 02.Nov. 2016

3132 E 2591 Präsident des Landgerichts Wuppertal

### **33 OWi-723 Js 331/16-39/16 Amtsgericht Mettmann Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten**

Einspruch gegen das Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 (eingegangen am 20.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Berufung in schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtllichem Gehör seit 2011 und jetzt

mit einem wahrheitswidrigem Rubrum mit rechtsbeugender Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit.

Die schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren stehen in Verbindung mit **Aktenzeichen 3132 E – 2591 (Präsident des Landgerichts Wuppertal)**

#### **Anzeige und Klage**

**wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung**

**ohne Vorlage eines Haftbefehls und**

**wegen Hausfriedensbruch und**

**wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender**

#### **Rufschädigung**

abschließend mit rechtshängiger Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016

**Betroffener (Unterzeichner):** Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen mit zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren am Landgericht Wuppertal: 2 O 70/15, 2 O 163/16.

**Hier:** Einspruch gegen rechtswidrige, Urteil manipulierende Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016, Anlage 1810) mit sofortiger Beschwerde

nach rechtswidrigem Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit und nach Rechtsmittel der Berufung, jetzt mit Urteil manipulierenden Beschlüssen

**in schikanierenden Gerichtsverfahren mit Versagung von rechtllichem Gehör seit 2011** mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

**88. Deutsche Justiz ist nicht mehr in der Lage, den Anforderungen eines Rechtsstaates gerecht zu werden**

**Hier: Gericht manipuliert eigenes Urteil zu seinen Gunsten mit Beschluss und verwendet diesen rechtswidrigen Beschluss als Vorlage für einen weiteren Beschluss**

**Daher Zurückweisung beider Beschlüsse mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde**

Deutsche Justiz ist nicht mehr in der Lage, den Anforderungen eines Rechtsstaates gerecht zu werden: Nach „Holzhacker-Methode“ wurde das Opfer in einem „Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeit“ verurteilt. In diesem Verfahren soll tatsächlich ein Beitrag zur finalen Zerschlagung (siehe Rubrum) unter dem Einfluss weisungsgebundener Staatsanwaltschaft geleistet werden. Es wird alles „**zusammengehackt**“, was nicht in das Schema einer Verkehrsordnungswidrigkeit passt. Hier hat die Justiz eine „**1.Ampel bei Rot**“ überfahren, um in der Sprache des Gerichtes zu kommunizieren.

Jetzt wird eine „**2. Ampel bei Rot**“ überfahren. Nach Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit (**kein** Schreibfehler, weil die Ordnungswidrigkeit bestritten wird), um ein Gerichtsverfahren als Ordnungswidrigkeitsverfahren überhaupt darstellen zu können, ist das Gericht der Meinung, es könnte nun mit Beschluss (siehe Anlage 1810 1.Beschluss) das eigene Urteil manipulieren. Das Gericht hat bewusst keinerlei Gesetzesvorschrift genannt, mit der die Manipulation seines Urteils zu rechtfertigen ist.

**Deswegen ist der Betroffene jetzt gezwungen, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen beide Beschlüsse einzulegen**, weil ein Urteil manipulierender, rechtswidriger Beschluss nicht als Vorlage für einen weiteren Beschluss verwendet werden kann: Siehe Anlage 1810 und Anlage 3110.

Das Opfer ist Vertreter der Kriegsgeneration 1941 (+75 = 2016) und hat mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution einen herausragenden Beitrag geleistet hat, Deutschland aus Schutt und Asche wiederaufzubauen. Jetzt wird ihm von der Justiz-Generation seiner Kinder rechtliches Gehör für politisch motivierte, extremistische staatliche Übergriffe verweigert und mit mieser, zu verabscheuender Täuschung werden ihm schikanierende Gerichtsverfahren seit 2011 am Amtsgericht Mettmann aufgezwungen.

**Der Betroffene hat volle Kostenerstattung für die Hauptverhandlung vom 10.08.2016, beantragt, hat aber ohne Erklärung durch das Amtsgericht wieder nichts erhalten.**

**89. Beklagt: Versagung von rechtlichem Gehör gemäß Schriftsatz vom 13.Okt. 2016 an Präsident des Landgerichts Wuppertal (3132 E 2591) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge**

Z

Das Rechtsmittel der Anhörungsrüge wurde ausführlich mit folgenden Kapiteln begründet:

**Kapitel 85.** Beklagt vom Betroffenen: Untätigkeit des Landgerichts Wuppertal wegen Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten gemäß Schriftsatz vom 03./01.Sept.2016 vor dem Hintergrund politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen

**Kapitel 86.** Hier: Weder Bußgeldverfahren, noch Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern Fortsetzung politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen mit rechtsbeugender Vortäuschung einer nicht vorliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit unter Verantwortung weisungsgebundener Staatsanwaltschaft und der beklagten Bundesregierung

**Kapitel 87.** Rechtsmittel der Berufung und der Anhörungsrüge wegen schikanierender, rechtswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf anwaltliche Unterstützung wegen nicht vorhandener Erfahrung in Strafverfahren, die durch staatliches Fehlverhalten mit Staatsgewalt erzwungen sind.

Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagung will keine Rechtsbeschwerde mit / ohne anwaltliche Vertretung am Oberlandesgericht Düsseldorf, sondern ein ordentliches Berufungsverfahren am Landgericht mit anwaltlicher Vertretung nicht nur wegen rechtswidriger Bußgeldverfahren, sondern auch wegen unerträglicher Menschenrechtsverletzungen gemäß Aktenzeichen 3132 E – 2591 (Präsident des Landgerichts Wuppertal)

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln liegen vor und sind zusätzlich im Internet nachsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 79)

Bis heute hat der Kläger nicht einmal vom Beschwerdegericht eine Rückmeldung erhalten. Die Versagung von jeglichem Gehör selbst auf niedrigster Stufe ist nicht mehr hinnehmbar. Der Gesetzgeber will tatsächlich die Zusammenführung aller Gerichtsverfahren, die miteinander zusammenhängen. Das Opfer hat jedoch zunehmend die Überzeugung, dass am zuständigen Landgericht keinerlei Interesse besteht, rechtliches Gehör für politisch motivierte, extremistische staatliche Übergriffe entsprechend dem Grundgesetz zu gewähren.

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ist unverzichtbar.

Das Rechtsmittel der Anhörungsrüge zur Erreichung von rechtlichem Gehör ist unverzichtbar.

Velbert, den 02.November 2016



Albin L. Ockl

**Anlagen** dieses Schriftsatzes:

**Anlage 1810:** 1. und 2. Beschluss 33 OWi-723 Js 331/16-39/16 vom 18.10.2016

**Anlage 3110:** Zurückweisung rechtswidriger, weil Urteil manipulierender Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

**Anlage LG160927** im Schriftsatz vom 13.Okt. 2016:

Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 27.09.2016 (eingegangen am 30.09.2016)

**Vorhergehender Schriftsatz:**

Schriftsatz vom 01.09.2016 an das Amtsgericht Mettmann mit Antrag auf Berufung (51 Seiten plus Programmbroschüre ONLINE'97)

## **Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann und Landgericht Wuppertal zur Zurückweisung schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren und Zwangsverfahren der Kreisverwaltung**

**Schriftsatz vom 30.05.2011** an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 15.08.2011** an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 27.02.2012** an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheererender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 19.03.2012** an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 30.07.2012** an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf**

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind  
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?  
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf**  
**Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12**

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

**und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht**

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhöhrungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss**

24. Anhöhrungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2**

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmaßnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13**

**vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel**

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz ....widerwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013**

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013**

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013**

**(eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013**

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:

Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Erzwingungshaftverfahren:

Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck**

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen  
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplatziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)**

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6. Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 11.12.2013 mit Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrags gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013**

63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz: Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

64. 6. Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufendem Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen

Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 14.04.2016 mit Einspruch / Antwort auf Schreiben des Direktor des Amtsgericht Dr. Künzel vom 24.03.2016 (eingegangen am 01.04.2016) gemäß Anlage AG-01**

**Soziale Exklusion und psychische Zerschlagung des Unterzeichners (Opfer) durch deutsche Justiz und deutsche Staatsanwaltschaft mit Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung**

**Kopie des Schreibens als Beweismittel an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der letzten von drei aktuellen Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015.**

71. Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist

72. Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar

wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

⊗ Beklagt: Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

⊗ Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE,

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der

Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung

⊗ Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:

Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015

Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung

nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016)

wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig

Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).

73. Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und

Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung.

Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten, weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird.

Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 05.05.2016 mit Einspruch gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren und Vorladung zur Hauptverhandlung am 10. August 2016 beim Amtsgericht Mettmann gemäß förmlicher Zustellung vom 19. April 2016 (eingegangen am 21.04.2016)**

74. Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung der psychischen Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes

durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren (juristisches Mobbing) vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung

75. Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.04.2016 bzw. 21.04.2016 an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts  
Erweiterte Verfassungsbeschwerde

vor dem Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010

76. Antrag auf Aufhebung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Vorladung zur Hauptverhandlung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 02.08.2016 mit Einspruch gegen schikanierendes Ordnungswidrigkeitsverfahren inkl. Vorladung zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht Mettmann mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.**

77. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör zu Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung politisch motivierter und psychischer Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes mit Schriftsatz vom 14.04.2016 und 05.05.2016 (Kapitel 71 bis 76)

78. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack:

Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

79. Doppelte Staatsschuld für politisch motivierte und heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen

Doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für irreversible Zerschlagung mit Todesopfer, für kapitale Vermögensschäden, für Verweigerung von rechtlichem Gehör (Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art 103 GG mit Versagung des Zugangs zum Grundgesetz seit 2010)

Daher Antrag auf Kostenerstattung für jede Gerichtsverhandlung im Umfeld von Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen

Anhörungsresistente, weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal hat volle Verantwortung für Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 38)

**Schriftsatz vom 01.09.2016 mit Einspruch gegen das Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 (eingegangen am 20.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge und dem Rechtsmittel der Berufung in einem schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und jetzt mit einem wahrheitswidrigem Rubrum mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit**

80. Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 ist irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend verstößt gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Versagung von rechtlichem Gehör für unverschuldete Notlage und erhöhte Kostenbelastung wegen politisch motivierter Zerschlagungen und Vernichtung totaler ansehnlicher Altersrücklagen bis 2010

Ablehnung einer Rechtsbeschwerde wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge gemäß § 321a ZPO

und Antrag auf Berufung am Landgericht Wuppertal.

81. Zwei Klagen wegen politisch motivierter Zerschlagungen an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

> > > Erste Klage (2 O 70/15) am Landgericht Wuppertal seit 30.03.2015:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit

verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

> > > Zweite Klage (2 O 163/16) am Landgericht Wuppertal seit 06.07.2016:

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag, mit krimineller Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen Vermögensschäden

gegen den Freistaat Bayern

vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg

vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese

vertreten von dem leitenden Staatsminister (Beklagte).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

82. Versagung von rechtlichem Gehör zu unverschuldeter Notlage des Opfers politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch deutsche Bundesregierung, durch Diskriminierung und Diffamierung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Im Widerspruch

Deutsche Bundesminister, deutsche Ministerpräsidenten, europäische

EU-Kommissare schätzten eine Beteiligung auf den weltweit herausragenden

Congressmessen des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

Heute: Opfer ist gezwungen, mit Pfändungsschutz-Konto massiven Missbrauch von tumber Staatsgewalt zu begrenzen

83. Besorgnis der psychischen Zerschlagung mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Sieh Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016: irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend

Fortsetzung massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte mit finaler Zerschlagung

Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage des Schriftsatzes vom 14.04.2016 an das Amtsgericht Mettmann, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitation hat Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 741/16) ist: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

84. Einspruch gegen das Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung, weil es im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen stattfindet, und weil ein Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit keine Basis hat, indem keine Verkehrsordnungswidrigkeit vorliegt

Das Opfer beantragt, diese seit 2011 andauernden, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit juristischem Mobbing endlich einzustellen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wie bei Verkehrsdelikten ist etwas anderes als Ordnungswidrigkeitsverfahren bei politisch motivierter und psychischer Zerschlagung.  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 13.10.2016 mit wiederholtem Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten mit Schriftsatz vom 01./03.Sept. 2016: Nicht mehr zumutbare Untätigkeit des Landgerichts und Fortsetzung der Schikanie durch das Amtsgericht mit einem rechtsbeugenden Urteil zu einer nicht vorhandenen Verkehrsordnungswidrigkeit, daher Rechtsmittel der Anhörsrüge**

85. Beklagt vom Betroffenen: Untätigkeit des Landgerichts Wuppertal wegen Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten gemäß Schriftsatz vom 03./01.Sept.2016

vor dem Hintergrund politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen

86. Hier: Weder Bußgeldverfahren, noch Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern Fortsetzung politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen mit rechtsbeugender Vortäuschung einer nicht vorliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit unter Verantwortung weisungsgebundener Staatsanwaltschaft und der beklagten Bundesregierung

87. Rechtsmittel der Berufung und der Anhörsrüge wegen schikanierender, rechtswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtllichem Gehör seit 2011 und Antrag auf anwaltliche Unterstützung wegen nicht vorhandener Erfahrung in Strafverfahren, die durch staatliches Fehlverhalten mit Staatsgewalt erzwungen sind.

Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagung will keine Rechtsbeschwerde mit / ohne anwaltliche Vertretung am Oberlandesgericht Düsseldorf, sondern ein ordentliches Berufungsverfahren am Landgericht mit anwaltlicher Vertretung nicht nur wegen rechtswidriger Bußgeldverfahren, sondern auch wegen unerträglicher Menschenrechtsverletzungen gemäß Aktenzeichen 3132 E – 2591 (Präsident des Landgerichts Wuppertal)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 79)

**Schriftsatz vom 02.November 2016 mit Einspruch gegen rechtswidrige, Urteil  
manipulierende Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann vom 18.10.2016  
(eingegangen am 26.10.2016, Anlage 1810) mit sofortiger Beschwerde**

88. Deutsche Justiz ist nicht mehr in der Lage, den Anforderungen eines Rechtsstaates gerecht zu werden

Hier: Gericht manipuliert eigenes Urteil zu seinen Gunsten mit Beschluss und verwendet diesen rechtswidrigen Beschluss als Vorlage für einen weiteren Beschluss

Daher Zurückweisung beider Beschlüsse mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

89. Beklagt: Versagung von rechtlichem Gehör gemäß Schriftsatz vom 13.Okt. 2016 an Präsident des Landgerichts Wuppertal (3132 E 2591) mit Rechtsmittel der Anhörungrüge

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 95)

# Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Per Fax an 02104-774-170

**Amtsgericht Mettmann**  
**33 OWi-723 Js 331/16-39/16**

**Gartenstraße 7**  
**40822 Mettmann**

Kopie an

**Landgericht Wuppertal, Präsident des Landgerichts Wuppertal (3132 E 2591)**, Beschwerdegericht,  
Eiland 1, 42103 Wuppertal, Fax 0202-498-3502  
**Staatsanwaltschaft**, 723 Js-OWi 331/16 V,  
Hofaue 23, 42103 Wuppertal

Velbert, 25.Feb.2017

**33 OWi-723 Js 331/16-39/16**

37 OWi-523 Js 1424/14-12/15

33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

33 OWi 210/13(b)

**Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe**

**Eskalation zu Sippenzerschlagung und massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte**

**mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör für Staatsschuld, Staatshaftung für erzwungene Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtsschaffene Bürger bis in den Tod**

**Versagung von rechtlichem Gehör zu staatlich erzwungener Notlage infolge politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Klägers** im Zuge einer gigantischen Umverteilungsoperation nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit staatlicher Diskriminierung und Diffamierung (1)

**Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders**, mit einer Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit krimineller Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen Vermögensschäden (2)

**Kreis Mettmann** (Verwaltungsbehörde), unterstützt von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft Wuppertal ./.

**Albin Ockl** (Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung (1), Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders nach dessen politisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung (2), Betroffener)

**Hier: Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Einspruch gegen / Zurückweisung von Mitteilung der Staatsanwaltschaft 08.02.2017 (eingegangen am 13.02.2017), gegen Kostenverantwortung für rechtswidriges Verfahren gegen rechtswidrige Beschlüsse vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016) nach rechtswidrigem Urteil (Rechtsbeugung) aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit und nach Rechtsmittel der Berufung in rechtswidrigen, schikanierenden Gerichtsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte**

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

**90. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe (Zerschlagung 1, Zerschlagung 2, Zerschlagung 3), Eskalation zu Sippenzerschlagung und zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör für Staatsschuld, Staatshaftung für erzwungene Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitation, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtsschaffener Bürger bis in den Tod**

**91. Katastrophale Sachkenntnisse und Darstellungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zu den politisch motivierten Zerschlagungen nicht vom Opfer verschuldet**

**Vom Gericht zu verantworten:**

**Diskriminierende und diffamierende Darstellung der Vorgänge im beigefügten Urteil der Hauptverhandlung vom 10.08.2016, sodass eine Rechtsbeschwerde mit Unterdrückung von Sachargumenten überhaupt nicht möglich war**

**Daher Rechtsmittel der Berufung**

**wegen rechtswidriger, schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Vortäuschung von Verkehrsordnungswidrigkeiten seit 2011 für Eskalation staatlicher Übergriffe mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte in 2014**

**92. Skandalöse Rechtsbeugung (vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des verurteilten Opfers)**

**Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 / 16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016) mit Schreiben vom 02.01.2017 zurückgewiesen, weil eine Rechtsbeschwerde nicht möglich war und nicht stattgefunden hat**

**Skrupellose Staatsanwaltschaft manipuliert Gerichtsakten, um Rechtskraft mit Datum vom 29.12.2016 vorzutäuschen**

**mit krimineller Unterdrückung des Schreibens vom 02.01.2017 über eine nicht existente Rechtsbeschwerde**

**Vorgetäuschte Rechtskraft mit Manipulationsvermerk auf einem Urteil mit Rechtsbeugung ist strafbar. Das Urteil, der Manipulationsvermerk und jede Kostenrechnung wird vom Opfer der Rechtsbeugungsjustiz zurückgewiesen.**

**93. Besonders diskriminierende Auswüchse mit Unwahrheiten und Halbwahrheiten im Urteil mit strafbarer Rechtsbeugung vom 10.08.2016:**

- „ auch Messeauftritte geplant “ (1)
- „ Pflegepflichtversicherung Kündigung liegt nicht vor..“ (2)
- „ Krankenversicherung auf Notlagentarif umgestellt “ (3)
- „ irreversible Zerschlagung seines Bruders “ (4)
- „ seit 2010 in erzwungener Altersarmut “ (5)
- „ sehr erfolgreich in der IT- und Telekommunikationsbranche tätig “ (6)
- „ zur Höhe der Rente befragt antwortete er, dass er diese für seine Prozesse benötigte “ (7)
- „ sein Vorbringen zu einer erzwungenen Altersarmut hat er nicht konkretisieren können “ (8)
- „ möglich, ein Büro zu unterhalten, um Prozesse zu führen “ (9)
- „ Geldbuße von 180,00 € “ (10)

**Anhörungsrüge als letztes Rechtsmittel, Abhilfe zu erreichen**

**Zu 90. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe (Zerschlagung 1, Zerschlagung 2, Zerschlagung 3), Eskalation zu Sippenzerschlagung und zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör für Staatsschuld, Staatshaftung für erzwungene Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitation, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtsschaffener Bürger bis in den Tod**

Der Betroffene ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:

**Beklagt wird Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2) und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)**

Die dadurch verursachte, vom Opfer unverschuldete, staatliche erzwungene Altersarmut wird von deutscher Justiz mit diskriminierender und diffamierender Anhörungsresidenz und Versagung von rechtlichem Gehör für staatliche Übergriffe mit Missbrauch von Staatsgewalt gnadenlos ausgenutzt.

**Siehe Anlagen BVG-01, BVG-02, VGD-03:**

**Verfassungsbeschwerde vom 20.Jan.2017 zu Zerschlagung 1 wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Aktenzeichen: I-18 W 36/15, Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal, III ZB 108/15 BGH Karlsruhe, mit Bezug zu Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 und Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Antrag auf kammerübergreifende Bewertung der erfassungsbeschwerden 1 BvR 276/16, 1 BvR 928/16, 1 BvR 2038/16, 2 BvR 741/16**  
Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung **(Zerschlagung 1)**

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung mit wirtschaftlicher Exklusion)

**Sieh Anlage BVG-01:** Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

**Verfassungsbeschwerde vom 18.Feb.2017 zu Zerschlagung 2 wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu einer eskalierten Sippenzerschlagung mit Todesopfer mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Aktenzeichen: I-18 W 48/16 Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal, Klage gegen den Freistaat Bayern wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung seines Bruders mit einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit totaler wirtschaftlicher Vernichtung, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, mit Fortsetzung der Zerschlagung auf den Rechtsnachfolger in Nordrhein-Westfalen (Zerschlagung 2)**

**mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit mehreren  
Schriftsätzen seit 22.Sept.2013**

**sowie Strafanzeige 1 AR 481/14 Generalbundesanwalt beim  
Bundesgerichtshof vom 09.04.2014 und 28.04.2014**

Durch kriminellen Amtsmissbrauch und kriminelle Rechtsbeugung in der regionalen Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung:  
Beseitigung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und Tod des Inhabers wegen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes.

Von kommunalen Amtsträgern und sog. richterlichen Mediatoren in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben

Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,

**mit unbewältigter NS-Vergangenheit, mit 2. Todesfall** (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des Beschwerdeführers)

**Sieh Anlage BVG-02:** Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

**Zerschlagung 3 unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen  
Rundfunks (ÖRR)** Sieh Anlage D

**Nach Verfassungsbeschwerde vom 18.08.2016**

**wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör  
nach Art. 103 Abs.1 GG** (AR 5737/16 rechtshängig)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

**und Antrag vom 30.Okt. 2016 auf Zulassung der Berufung**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

**Verwaltungsgericht Düsseldorf 27. Kammer (27 K 5854/13)**

**Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von  
Zwangsmassnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und  
Rehabilitierung**

**wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht  
wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage**

**infolge politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe**

infolge politisch motivierter Zerschlagungen des Klägers und seines Bruders mit Todesfolge (Kläger ist einziger Rechtsnachfolger des Verstorbenen)

**unter Verantwortung der beklagten Bundesrepublik Deutschland** (vertreten durch das Bundeskanzleramt) für politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

**unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern** (vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei) nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

**unter Mitverantwortung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR)**

**wegen** Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007

Der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk (WDR) ist mitverantwortlich für eine gigantische Umverteilungsoperation und für politisch motivierte extremistische Zerschlagungen, nicht nur als Mitwisser der politisch motivierten Zerschlagungen, sondern auch durch Versagung jeglichen Gehörs seit 2007 sowie durch aktive Unterstützung der 1.Zerschlagung mit kapitalen Schadenswirkungen für das Opfer, wie in Ausführungen an das Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Missbrauch des Rundfunk- und Fernsehrechts aufgezeigt wurde

**Zu 91. Katastrophale Sachkenntnisse und Darstellungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zu den politisch motivierten Zerschlagungen nicht vom Opfer verschuldet**

**Vom Gericht zu verantworten:**

**Diskriminierende und diffamierende Darstellung der Vorgänge im beigefügten Urteil der Hauptverhandlung vom 10.08.2016, sodass eine Rechtsbeschwerde mit Unterdrückung von Sachargumenten überhaupt nicht möglich war  
Daher Rechtsmittel der Berufung**

**wegen rechtswidriger, schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Vortäuschung von Verkehrsordnungswidrigkeiten seit 2011 für Eskalation staatlicher Übergriffe mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte in 2014**

Unter dem Eindruck der diskriminierenden und diffamierenden Darstellung der Vorgänge im beigefügten Urteil der Hauptverhandlung vom 10.08.2016 hat sich das Opfer entschlossen, das **Rechtsmittel der Berufung beim zuständigen Landgericht** einzulegen. Dies hat es mit Schriftsatz vom 01.09.2016 nach Eingang des schriftlichen Urteils am 20.08.2016 getan. Der Schriftsatz mit den Kapiteln 80 bis 84 umfasst 51 Seite inkl. qualifizierter Anlagen. Die Ausführungen in den Kapiteln ist auch nachlesbar im Internet:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 54)

Weil in einer Rechtsbeschwerde Sachargumente unterdrückt werden und weil Sachargumente gegen die diskriminierende und diffamierende Darstellung im Urteil unverzichtbar waren, hatte das Opfer nur die Möglichkeit, **die Rechtsbeschwerde zu unterlassen** und statt dessen das Berufungsverfahren zu beantragen

Das Opfer muss seit 2011 rechtswidrige, schikanierende Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Vortäuschung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ertragen: Sieh Auflistung in beigefügter Legende. Diese Gerichtsverfahren sind nach einer Beschwerde beim Landgericht Wuppertal eskaliert und haben zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte geführt:

Nach Eskalation der schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 und nach Anzeige vom 22.06.2014 beim Amtsgericht Mettmann wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und

wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung **„Herrschaft des Unrechts“ in einem Rechtsstaat sieht so aus:**

Psychische Zerschlagung des Opfers als Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes.

Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt

**Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“**

Gewalttätiger Polizist: **„Halt endlich deine dreckige Fresse“**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

**Zu 92. Skandalöse Rechtsbeugung (vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des verurteilten Opfers)  
Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 / 16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016) mit Schreiben vom 02.01.2017 zurückgewiesen, weil eine Rechtsbeschwerde nicht möglich war und nicht stattgefunden hat  
Skrupellose Staatsanwaltschaft manipuliert Gerichtsakten, um Rechtskraft mit Datum vom 29.12.2016 vorzutäuschen  
mit krimineller Unterdrückung des Schreibens vom 02.01.2017 über eine nicht existente Rechtsbeschwerde  
Vorgetäuschte Rechtskraft mit Manipulationsvermerk auf einem Urteil mit Rechtsbeugung ist strafbar. Das Urteil, der Manipulationsvermerk und jede Kostenrechnung wird vom Opfer der Rechtsbeugungsjustiz zurückgewiesen.**

Das Opfer erhält mit Anschreiben der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 08.02.2017 (eingegangen am 13.02.2017) erneut das Urteil mit dem Vermerk obere Ecke rechts „Rechtskräftig seit dem 29.12.2016 / Mettmann, den 17.01.2017“: Sieh Anlage STA-03.

Begründung für diesen Vermerk: leider Fehlanzeige. Der von einer skrupellosen Staatsanwaltschaft nachgetragene Vermerk ist eine strafbare Manipulation des Urteils. Vorausgegangen ist ein Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch einen nicht bekannten Einzelrichter Dittmann am Oberlandesgericht Düsseldorf zu einer nicht existierenden Rechtsbeschwerde:

mit Aktenzeichen IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 /16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016): Sieh Anlage OLG-04a.

Mit Schreiben vom 02.Jan.2017 wurde der 3.Strafsenat des Oberlandesgerichts darüber informiert. Sieh Anlage OLG-04 b.

Mit Unterdrückung dieses Schreibens vom 02.Jan.2017 wurde das skandalöse Urteil zu einer nicht existierenden Verkehrsordnungswidrigkeit von der Staatsanwaltschaft als „Rechtskräftig seit dem 29.12.2016“ erklärt und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

**Eine vorgetäuschte Rechtskraft mit Manipulationsvermerk auf einem Urteil mit Rechtsbeugung ist strafbar. Das Urteil, der Manipulationsvermerk und jede Kostenrechnung wird vom Opfer der Rechtsbeugungsjustiz zurückgewiesen.**

**Zu 93. Besonders diskriminierende Auswüchse mit Unwahrheiten und Halbwahrheiten im Urteil mit strafbarer Rechtsbeugung vom 10.08.2016:**

- „ auch Messeauftritte geplant “ (1)
- „ Pflegepflichtversicherung Kündigung liegt nicht vor..“ (2)
- „ Krankenversicherung auf Notlagentarif umgestellt “ (3)
- „ irreversible Zerschlagung seines Bruders “ (4)
- „ seit 2010 in erzwungener Altersarmut “ (5)
- „ sehr erfolgreich in der IT- und Telekommunikationsbranche tätig “ (6)
- „ zur Höhe der Rente befragt antwortete er, dass er diese für seine Prozesse benötigte “ (7)
- „ sein Vorbringen zu einer erzwungenen Altersarmut hat er nicht konkretisieren können “ (8)
- „ möglich, ein Büro zu unterhalten, um Prozesse zu führen “ (9)
- „ Geldbuße von 180,00 € “ (10)

**Anhörungsrüge als letztes Rechtsmittel, Abhilfe zu erreichen**

Die Begründung zum Urteil, das bereits im Schriftsatz vom 03.09.2016 mit Antrag auf Berufungsverfahren (51 Seiten) zurückgewiesen wurde, besteht aus einer diskriminierenden Aneinanderreihung von Unwahrheiten, Halbwahrheiten und diskriminierenden Falschdarstellungen. Nur 10 Beispiele:

**Zu „ auch Messeauftritte geplant “ (1)**

Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft waren immer wieder Sprecher unserer Congressmessen, ohne Honorar- und Kostenerstattung, ohne Sponsoring, in konzertiertem Zusammenwirken mit 300 bis 500 Referenten pro Congressmesse, für den Telekommunikationsvorsprung in Deutschland, Europa und weltweit, über 25 Jahre in jährlichem Turnus mit dem **weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation**, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, bis uns als verantwortlichen Veranstalter mit der

**staatlichen UMTS-Auktion 2000**

**die Existenz-Grundlage entzogen wurde** und bis heute mit totaler Diskriminierung und Versagung von rechtlichem Gehör Schadenersatz und Rehabilitierung verweigert wird.

"8 Congressse in 1 Messe", jeder Congress mit 4 gantztägigen Symposien, also insgesamt **32 (4x8) gantztägige Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten der ITK-Branche** waren das überlegene, unschlagbare Konzept der innovationsorientierten Congressmessen mit zusätzlichen Workshop-Reihen der innovationsorientierten Aussteller und abschließenden, gantztägigen Tutorials mit innovationsorientiertem Fortbildungscharakter. Diese Congressmessen, die mit dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers einen signifikanten Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet haben, die mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen **"Nationalen IT-Gipfel"** (heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums mit **Gipfelrede der Bundeskanzlerin**) in jährlichem Turnus umgesetzt haben, sind das Lebenswerk des Betroffenen und seiner Ehefrau.

**Zu „ sehr erfolgreich in der IT- und Telekommunikationsbranche tätig “ (6)**

Richtig ist: Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen war mit Weltklasse-Höchstleistungen **in der Messebranche** für die IT- und Telekommunikationsbranche sehr erfolgreich tätig

**Zu „ Pflegepflichtversicherung Kündigung liegt nicht vor..“ (2)**

Nicht nachvollziehbar: Wie kann man eine Pflegepflichtversicherung kündigen?

**Zu „ seit 2010 in erzwungener Altersarmut “ (5) > > >**

Sieh dazu Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

**(Zerschlagung 1)**

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung mit wirtschaftlicher Exklusion)

**Sieh Verfassungsbeschwerde vom 20. Jan. 2017** (Kapitel 90)

Sieh Schriftsatz vom 03.09.2016 mit Antrag auf Berufungsverfahren (51 Seiten) an das Amtsgericht Mettmann

**Zu „ zur Höhe der Rente befragt antwortete er, dass er diese für seine Prozesse benötigte “ (7)**

Dazu: In einer Petition an den Deutschen Bundestag in 2010 und in Schreiben an deutsche Bundespräsidenten seit 2010 wurde das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen immer wieder darauf hingewiesen, dass er vor Gericht klagen müsse wegen:

**Staatlicher Markteingriff der Monsterklasse:**

**UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag und verheerenden Folgewirkungen** (2003: z.B. Agenda 2010, Hartz IV))

**Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 17 Jahren**, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler, gnadenloser Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert.

Jetzt sind unsere einstmaligen ansehnlichen Altersrücklagen, Lebensversicherungen und Kapitalrücklagen aufgebraucht, wir haben seit 2010 de facto

**keine** Krankenversicherung, **keine** Pflegeversicherung mehr, können soziale und steuerliche Abgabenverpflichtungen nicht mehr erfüllen und sind ausschließlich damit beschäftigt, kommunale und gerichtliche Zwangsmassnahmen, Haftbefehle im Doppelpack, im Viererpack, periodische Kontopfändungen, SCHUFA-Eintragungen, Bußgeldbescheide, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Erzwingungshaftverfahren, massive Verstöße gegen internationale Menschenrechte.... abzuwehren, hinzunehmen: Wir werden mit Zwangsvollstreckungssachen wie eine "Sau" durch das Dorf getrieben. Rechtstaatliche Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung werden uns verweigert.

Darüber wurde das Amtsgericht Mettmann immer wieder seit 2011 ausführlichst informiert. Seit 2010 ist das Opfer gezwungen, ohne Rechtsanwälte mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen zu klagen und wegen Versagung von rechtlichem Gehör mit Verfassungsbeschwerden das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Darüber hinaus: Die Höhe der Rente ist äußerst bescheiden. Dies ist leicht erkennbar aus der Tatsache eines Pfändungsschutzkonto, zu dem das Opfer gezwungen ist, um die extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe abzuwehren. Pfändungsschutzkonten sind nicht geheim.

**Zu „ möglich, ein Büro zu unterhalten, um Prozesse zu führen “ (9)**

Dazu: Qualifizierte juristische Anstrengungen sind nicht auf dem Sofa im Wohnzimmer zu erledigen. Darüber hinaus:

Die vom Opfer geplanten und organisierten

**Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH**

haben herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht.

**Über 1100 Congressbände der ONLINE & KOMMTECH im Congressmesse-Archiv des Opfers,**

publiziert in weit über mehreren 100.000 ISBN-nummerierten Exemplaren, stellen mit vielen hochqualifizierten Referatsdokumentationen über ein Viertel Jahrhundert (seit 1976) lang in jährlichem Turnus eine einmalige, zeitgeschichtliche Dokumentation zur Entstehung und Entwicklung der ITK-Branche, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber.

Das Congressmesse-Archiv ist **Teil des Büro**, das vom Opfer ohne jegliche Unterstützung finanziert werden muss

**Zu „ irreversible Zerschlagung seines Bruders “ (4)**

Sieh **Verfassungsbeschwerde vom 18.Feb.2017 zu Zerschlagung 2 wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu einer eskalierten Sippenzerschlagung mit Todesopfer**

mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts (Kapitel 90)

Dem Gericht und der Staatsanwaltschaft fehlt jeglicher Respekt vor der Würde eines Menschen:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Art.1 Abs.1 GG)

**Zu „ Geldbuße von 180,00 € “ (10)**

Dieses Gericht und diese Staatsanwaltschaft haben längst die Bodenhaftung in einem Rechtsstaat verloren:

„Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. (Art.20 Abs.4 GG)

Die Geldbuße und weitere Kostenforderungen werden zurückgewiesen.

**Die Anhörungsrüge wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör**

gemäß dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.103 Abs.1 GG ist der letzte Versuch, Abhilfe zu erreichen

Das Rechtsmittel der Anhörungsrüge zur Erreichung von rechtlichem Gehör ist unverzichtbar.

Velbert, den 25.Februar 2017



Albin L. Ockl

**Anlagen** dieses Schriftsatzes:

**Anlage BVG-01:** Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

**Anlage BVG-02:** Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

**Anlage STA-03:** Urteil zu Hauptverhandlung vom 10.08.2016 am Amtsgericht Mettmann mit Manipulationsvermerk der Staatsanwaltschaft über Rechtskraft

**Anlage OLG-04 a:** Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 /16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016)

mit Schreiben vom 02.01.2017 (**Anlage OLG-04 b**) zurückgewiesen, weil eine Rechtsbeschwerde nicht möglich war und nicht stattgefunden hat

Bereits zugesandt:

**Anlage 1810:** 1. und 2. Beschluss 33 OWi-723 Js 331/16-39/16 vom 18.10.2016

**Anlage 3110:** Zurückweisung rechtswidriger, weil Urteil manipulierender Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

**Anlage LG160927** im Schriftsatz vom 13.Okt. 2016:

Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 27.09.2016 (eingegangen am 30.09.2016)

**Vorhergehender Schriftsatz:**

Schriftsatz vom 01.09.2016 an das Amtsgericht Mettmann mit Antrag auf Berufung (51 Seiten plus Programmbroschüre ONLINE'97)

## **Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann und Landgericht Wuppertal zur Zurückweisung schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren und Zwangsverfahren der Kreisverwaltung**

**Schriftsatz vom 30.05.2011** an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 15.08.2011** an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 27.02.2012** an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheererender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 19.03.2012** an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 30.07.2012** an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf**

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind  
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?  
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf**  
**Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12**

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anörungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anörungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013)

**mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

**und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht**

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anörungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss**

24. Anörungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2**

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmaßnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13**

**vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel**

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegenden Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz ....widerwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013**

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt  
43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt  
44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten. Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen  
45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013**

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten  
47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt  
Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen  
48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke  
49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013**

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde  
51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann  
52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber: Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit  
53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Erzwingungshaftverfahren: Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll  
54. Antrag an das Beschwerdegericht:  
Rechtstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,  
Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck**

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich  
56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen  
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplatziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht  
Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)**

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6.Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 11.12.2013 mit Einspruch gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 2.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrags gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013**

63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz: Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

64. 6.Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufendem Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen

Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)  
Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 14.04.2016 mit Einspruch / Antwort auf Schreiben des  
Direktor des Amtsgericht Dr. Künzel vom 24.03.2016 (eingegangen am 01.04.2016)  
gemäß Anlage AG-01**

**Soziale Exklusion und psychische Zerschlagung des Unterzeichners (Opfer) durch  
deutsche Justiz und deutsche Staatsanwaltschaft mit Anspruch auf Rehabilitierung  
und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung  
Kopie des Schreibens als Beweismittel an das Bundesverfassungsgericht im  
Rahmen der letzten von drei aktuellen Verfassungsbeschwerden  
seit Dezember 2015.**

71. Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen,  
schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen  
Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im  
Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis,  
ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen  
Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem  
Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des  
Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht  
Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der  
Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer  
ein Recht auf Rehabilitierung hat

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der  
Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von  
Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer  
Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim  
2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde  
beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist

72. Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar  
wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und  
kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

⊗ Beklagt: Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses  
vertreten von dem Kanzleramtsminister

⊗ Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der  
in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE,

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der  
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel,  
mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten,  
Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu  
psychischer Zerschlagung

⊗ Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit  
Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:

Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015

Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und  
Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte  
Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer  
Zerschlagung

nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die  
Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016)

wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig  
Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder  
Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).

73. Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und

Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch  
motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung.

Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um  
Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um  
politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung,  
getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten, weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird.

Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 05.05.2016 mit Einspruch gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren und Vorladung zur Hauptverhandlung am 10. August 2016 beim Amtsgericht Mettmann gemäß förmlicher Zustellung vom 19. April 2016 (eingegangen am 21.04.2016)**

74. Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung der psychischen Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes

durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren (juristisches Mobbing) vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung

75. Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.04.2016 bzw. 21.04.2016 an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts

Erweiterte Verfassungsbeschwerde

vor dem Hintergrund von

politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und

psychischer Zerschlagung seit 2010

76. Antrag auf Aufhebung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Vorladung zur Hauptverhandlung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 02.08.2016 mit Einspruch gegen schikanierendes Ordnungswidrigkeitsverfahren inkl. Vorladung zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht Mettmann mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.**

77. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör zu Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung politisch motivierter und psychischer Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes mit Schriftsatz vom 14.04.2016 und 05.05.2016 (Kapitel 71 bis 76)

78. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack:

Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

79. Doppelte Staatsschuld für politisch motivierte und heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen

Doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für irreversible Zerschlagung mit Todesopfer, für kapitale Vermögensschäden, für Verweigerung von rechtlichem Gehör (Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art 103 GG mit Versagung des Zugangs zum Grundgesetz seit 2010)

Daher Antrag auf Kostenerstattung für jede Gerichtsverhandlung im Umfeld von Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen

Anhörungsresistente, weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal hat volle Verantwortung für Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 38)

**Schriftsatz vom 01.09.2016 mit Einspruch gegen das Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 (eingegangen am 20.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge und dem Rechtsmittel der Berufung in einem schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtllichem Gehör seit 2011 und jetzt mit einem wahrheitswidrigem Rubrum mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit**

80. Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 ist irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend verstößt gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtlliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Versagung von rechtllichem Gehör für unverschuldete Notlage und erhöhte Kostenbelastung wegen politisch motivierter Zerschlagungen und Vernichtung totaler ansehnlicher Altersrücklagen bis 2010

Ablehnung einer Rechtsbeschwerde wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge gemäß § 321a ZPO

und Antrag auf Berufung am Landgericht Wuppertal.

81. Zwei Klagen wegen politisch motivierter Zerschlagungen an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

> > > Erste Klage (2 O 70/15) am Landgericht Wuppertal seit 30.03.2015:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit

verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

> > > Zweite Klage (2 O 163/16) am Landgericht Wuppertal seit 06.07.2016:

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag, mit krimineller Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen Vermögensschäden

gegen den Freistaat Bayern

vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg

vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese

vertreten von dem leitenden Staatsminister (Beklagte).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

82. Versagung von rechtllichem Gehör zu unverschuldeter Notlage des Opfers politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch deutsche Bundesregierung, durch Diskriminierung und Diffamierung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Im Widerspruch

Deutsche Bundesminister, deutsche Ministerpräsidenten, europäische

EU-Kommissare schätzten eine Beteiligung auf den weltweit herausragenden

Congressmessen des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

Heute: Opfer ist gezwungen, mit Pfändungsschutz-Konto massiven Missbrauch von tumber Staatsgewalt zu begrenzen

83. Besorgnis der psychischen Zerschlagung mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Sieh Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016: irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend

Fortsetzung massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte mit finaler Zerschlagung

Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage des Schriftsatzes vom 14.04.2016 an das Amtsgericht Mettmann, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 741/16) ist: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

84. Einspruch gegen das Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung, weil es im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen stattfindet, und weil ein Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit keine Basis hat, indem keine Verkehrsordnungswidrigkeit vorliegt

Das Opfer beantragt, diese seit 2011 andauernden, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit juristischem Mobbing endlich einzustellen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wie bei Verkehrsdelikten ist etwas anderes als Ordnungswidrigkeitsverfahren bei politisch motivierter und psychischer Zerschlagung.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 13.10.2016 mit wiederholtem Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten mit Schriftsatz vom 01./03.Sept. 2016: Nicht mehr zumutbare Untätigkeit des Landgerichts und Fortsetzung der Schikanie durch das Amtsgericht mit einem rechtsbeugenden Urteil zu einer nicht vorhandenen Verkehrsordnungswidrigkeit, daher Rechtsmittel der Anhörungsrüge**

85. Beklagt vom Betroffenen: Untätigkeit des Landgerichts Wuppertal wegen Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten gemäß Schriftsatz vom 03./01.Sept.2016

vor dem Hintergrund politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen

86. Hier: Weder Bußgeldverfahren, noch Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern Fortsetzung politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen mit rechtsbeugender Vortäuschung einer nicht vorliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit unter Verantwortung weisungsgebundener Staatsanwaltschaft und der beklagten Bundesregierung

87. Rechtsmittel der Berufung und der Anhörungsrüge wegen schikanierender, rechtswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf anwaltliche Unterstützung wegen nicht vorhandener Erfahrung in Strafverfahren, die durch staatliches Fehlverhalten mit Staatsgewalt erzwungen sind.

Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagung will keine Rechtsbeschwerde mit / ohne anwaltliche Vertretung am Oberlandesgericht Düsseldorf, sondern ein ordentliches Berufungsverfahren am Landgericht mit anwaltlicher Vertretung nicht nur wegen rechtswidriger Bußgeldverfahren, sondern auch wegen unerträglicher Menschenrechtsverletzungen gemäß Aktenzeichen 3132 E – 2591 (Präsident des Landgerichts Wuppertal)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 79)

**Schriftsatz vom 02.November 2016 mit Einspruch gegen rechtswidrige, Urteil manipulierende Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016, Anlage 1810) mit sofortiger Beschwerde**

88. Deutsche Justiz ist nicht mehr in der Lage, den Anforderungen eines Rechtsstaates gerecht zu werden

Hier: Gericht manipuliert eigenes Urteil zu seinen Gunsten mit Beschluss und verwendet diesen rechtswidrigen Beschluss als Vorlage für einen weiteren Beschluss

Daher Zurückweisung beider Beschlüsse mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

89. Beklagt: Versagung von rechtlichem Gehör gemäß Schriftsatz vom 13.Okt. 2016 an Präsident des Landgerichts Wuppertal (3132 E 2591) mit Rechtsmittel der

Anhörungsrüge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 95)

**Schriftsatz vom 25.Feb.2017 mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Einspruch gegen / Zurückweisung von Mitteilung der Staatsanwaltschaft 08.02.2017 (eingegangen am 13.02.2017), gegen Kostenverantwortung für rechtswidriges Verfahren gegen rechtswidrige Beschlüsse vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016) nach rechtswidrigem Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit (Rechtsbeugung) und nach Rechtsmittel der Berufung in rechtswidrigen, schikanierenden Gerichtsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte**

90. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe (Zerschlagung 1, Zerschlagung 2, Zerschlagung 3),

Eskalation zu Sippenzerschlagung und zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör für Staatsschuld, Staatshaftung für erzwungene Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtsschaffener Bürger bis in den Tod

91. Katastrophale Sachkenntnisse und Darstellungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zu den politisch motivierten Zerschlagungen nicht vom Opfer verschuldet

Vom Gericht zu verantworten:

Diskriminierende und diffamierende Darstellung der Vorgänge im beigefügten Urteil der Hauptverhandlung vom 10.08.2016, sodass eine Rechtsbeschwerde mit Unterdrückung von Sachargumenten überhaupt nicht möglich war

Daher Rechtsmittel der Berufung

wegen rechtswidriger, schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Vortäuschung von Verkehrsordnungswidrigkeiten seit 2011

für Eskalation staatlicher Übergriffe mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte in 2014

92. Skandalöse Rechtsbeugung (vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des verurteilten Opfers)

Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 /16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016) mit Schreiben vom

02.01.2017 zurückgewiesen, weil eine Rechtsbeschwerde nicht möglich war und nicht stattgefunden hat

Skrupellose Staatsanwaltschaft manipuliert Gerichtsakten, um Rechtskraft mit Datum vom 29.12.2016 vorzutäuschen

mit krimineller Unterdrückung des Schreibens vom 02.01.2017 über eine nicht existente Rechtsbeschwerde

Vorgetäuschte Rechtskraft mit Manipulationsvermerk auf einem Urteil mit Rechtsbeugung ist strafbar. Das Urteil, der Manipulationsvermerk und jede Kostenrechnung wird vom Opfer der Rechtsbeugungsjustiz zurückgewiesen.

93. Besonders diskriminierende Auswüchse mit Unwahrheiten und Halbwahrheiten im Urteil mit strafbarer Rechtsbeugung vom 10.08.2016:

„ auch Messeauftritte geplant “ (1)

„ Pflegepflichtversicherung Kündigung liegt nicht vor..“ (2)

„ Krankenversicherung auf Notlagentarif umgestellt “ (3)

„ irreversible Zerschlagung seines Bruders “ (4)  
„ seit 2010 in erzwungener Altersarmut “ (5)  
„ sehr erfolgreich in der IT- und Telekommunikationsbranche tätig “ (6)  
„ zur Höhe der Rente befragt antwortete er, dass er diese für seine  
Prozesse benötigte “ (7)  
„ sein Vorbringen zu einer erzwungenen Altersarmut hat er nicht  
konkretisieren können “ (8)  
„ möglich, ein Büro zu unterhalten, um Prozesse zu führen “ (9)  
„ Geldbuße von 180,00 € “ (10)  
Anhörungsrüge als letztes Rechtsmittel, Abhilfe zu erreichen  
> > > Siehe oben  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>  
Scroll down after link (page 109)

# Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Per Fax an 02104-774-170

**Amtsgericht Mettmann**  
**33 OWi-723 Js 331/16-39/16**

**Gartenstraße 7**  
**40822 Mettmann**

Velbert, 30.Mai 2017

**33 OWi-723 Js 331/16-39/16**

37 OWi-523 Js 1424/14-12/15

33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

33 OWi 210/13(b)

**Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe**

**Eskalation zu Sippenzerschlagung und massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte**

**mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör für Staatsschuld, Staatshaftung für erzwungene Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffene Bürger bis in den Tod**

**Versagung von rechtlichem Gehör zu staatlich erzwungener Notlage infolge politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Klägers** im Zuge einer gigantischen Umverteilungsoperation nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit staatlicher Diskriminierung und Diffamierung (1)

**Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders**, mit einer Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit krimineller Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen Vermögensschäden (2)

**Kreis Mettmann** (Verwaltungsbehörde), unterstützt von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft Wuppertal ./.

**Albin Ockl** (Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung (1), Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders nach dessen politisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung (2), Betroffener)

**Hier:** Zurückweisung des verfassungswidrigen Beschlusses vom 11.05.2017 (eingegangen am 18.05.2017) wegen ständiger, bösartiger Versagung von rechtlichem Gehör in rechtswidrigen Schikaneverfahren seit 2011, hier 2017 wegen bösartiger Versagung von rechtlichem Gehör zu Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Einspruch gegen / Zurückweisung von Mitteilung der Staatsanwaltschaft 08.02.2017, gegen Kostenverantwortung für rechtswidriges Verfahren gegen rechtswidrige Beschlüsse vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016) nach rechtswidrigem Urteil (Rechtsbeugung) aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit und nach Rechtsmittel der Berufung in rechtswidrigen, schikanierenden Gerichtsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

**94. Verfassungswidrige Beschlüsse mit jahrelangen Verstößen gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG sind unterste Schublade einer Bananenrepublik  
Zurückweisung des Beschlusses mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art. 20 Abs.4 GG**

**95. Widerstand nach dem dem grundrechtsgleichen Recht gemäß Art. 20 Abs.4 GG gegen politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.  
unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und  
unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)  
und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)  
unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Klärer) (Zerschlagung 4)  
wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5)  
wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Täter, Mittäter und Mitwisser (Zerschlagung 6)**

**Zu 94. Verfassungswidrige Beschlüsse mit jahrelangen Verstößen gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG sind unterste Schublade einer Bananenrepublik  
Zurückweisung des Beschlusses mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art. 20 Abs.4 GG**

Selbsterklärend ist die anhörungsresistente, erbärmliche Begründung des zurückzuweisenden Beschlusses zu einem weiteren staatlichen Übergriff als Antwort auf

**Schriftsatz vom 25.Feb.2017 mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Einspruch gegen / Zurückweisung von Mitteilung der Staatsanwaltschaft 08.02.2017 (eingegangen am 13.02.2017), gegen Kostenverantwortung für rechtswidriges Verfahren gegen rechtswidrige Beschlüsse vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016) nach rechtswidrigem Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit (Rechtsbeugung) und nach Rechtsmittel der Berufung in rechtswidrigen, schikanierenden Gerichtsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte**

Kapitel 90. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe (Zerschlagung 1, Zerschlagung 2, Zerschlagung 3), Eskalation zu Sippenzerschlagung und zu massiven Verstößen gegen Internationale Menschenrechte mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör für Staatsschuld, Staatshaftung für erzwungene Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffener Bürger bis in den Tod

Kapitel 91. Katastrophale Sachkenntnisse und Darstellungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zu den politisch motivierten Zerschlagungen nicht vom Opfer verschuldet Vom Gericht zu verantworten:  
Diskriminierende und diffamierende Darstellung der Vorgänge im beigefügten Urteil der Hauptverhandlung vom 10.08.2016, sodass eine Rechtsbeschwerde mit Unterdrückung von Sachargumenten überhaupt nicht möglich war  
Daher Rechtsmittel der Berufung wegen rechtswidriger, schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Vortäuschung von Verkehrsordnungswidrigkeiten seit 2011 für Eskalation staatlicher Übergriffe mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte in 2014

Kapitel 92. Skandalöse Rechtsbeugung (vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des verurteilten Opfers)  
Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 /16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016) mit Schreiben vom 02.01.2017 zurückgewiesen, weil eine Rechtsbeschwerde nicht möglich war und nicht stattgefunden hat  
Skrupellose Staatsanwaltschaft manipuliert Gerichtsakten, um Rechtskraft mit Datum vom 29.12.2016 vorzutäuschen mit krimineller Unterdrückung des Schreibens vom 02.01.2017 über eine nicht existente Rechtsbeschwerde  
Vorgetäuschte Rechtskraft mit Manipulationsvermerk auf einem Urteil mit Rechtsbeugung ist strafbar. Das Urteil, der Manipulationsvermerk und jede Kostenrechnung wird vom Opfer der Rechtsbeugungsjustiz zurückgewiesen.

Kapitel 93. Besonders diskriminierende Auswüchse mit Unwahrheiten und Halbwahrheiten im Urteil mit strafbarer Rechtsbeugung vom 10.08.2016:

- „ auch Messeauftritte geplant “ (1)
- „ Pflegepflichtversicherung Kündigung liegt nicht vor..“ (2)
- „ Krankenversicherung auf Notlagentarif umgestellt “ (3)
- „ irreversible Zerschlagung seines Bruders “ (4)
- „ seit 2010 in erzwungener Altersarmut “ (5)
- „ sehr erfolgreich in der IT- und Telekommunikationsbranche tätig “ (6)
- „ zur Höhe der Rente befragt antwortete er, dass er diese für seine Prozesse benötigte “ (7)
- „ sein Vorbringen zu einer erzwungenen Altersarmut hat er nicht konkretisieren können “ (8)
- „ möglich, ein Büro zu unterhalten, um Prozesse zu führen “ (9)
- „ Geldbuße von 180,00 € “ (10)

Anhörungsrüge als letztes Rechtsmittel, Abhilfe zu erreichen

Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln 90-93 zusätzlich in der Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 109)

Ein deprimierendes Qualitätsniveau staatsanwaltschaftlicher Begründungen mit „Überlänge“ von 12 ½ Zeilen im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen, einem Frontalangriff auf das Grundgesetz.

**Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen.**

Die Zurückweisung des Beschlusses mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art. 20 Abs.4 GG ist auch Widerstand gegen schikanierenden, jahrelangen Missbrauch von Staatsgewalt und gegen politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.

**Zu 95. Widerstand nach dem dem grundrechtsgleichen Recht gemäß Art. 20 Abs.4 GG gegen politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge. unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1) und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3) unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4) wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5) wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Täter, Mittäter und Mitwisser (Zerschlagung 6)**

Extremistische staatliche Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz: „**Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren**“, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Das Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen. Dies gilt insbesondere für extremistische staatliche Übergriffe.

#### **Zerschlagung 1:**

**Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Opfers bei Umsetzung einer gigantischen Umverteilungsoperation nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung**

**Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz mit Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerden**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

**Zerschlagung 2:** mit kausalem Zusammenhang zu Zerschlagung 1  
**Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge, nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und Fortsetzung der Zerschlagung auf seinen Rechtsnachfolger in NRW unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

**Zerschlagung 3:** unter Verantwortung Öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, in Erklärungsnot wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

**Zerschlagung 4:** unter Verantwortung sozialer Pflichtversicherungen

Verweigerung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen der politisch motivierten Zerschlagung mit der dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

**Zerschlagung 5:**

Massive Verletzung von internationalen Menschenrechten durch psychische Zerschlagung wie z.B. Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen

Klageerzwingungsverfahren am BGH und Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

**Zerschlagung 6:** Fortsetzung der Klage auf Rehabilitierung am Verwaltungsgericht Berlin

Bis heute (2017): Versagung von jeglichem Gehör zu einer der dunkelsten Phase deutscher Nachkriegsgeschichte - Situationsanalyse März 2017: Vor 2 Jahren noch kaum vorstellbar Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe nach einer gigantischen Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, erzwungen mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und

mit anschließender totaler Diskriminierung und schlimmster Diffamierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz sowie ständiger Versagung von jeglichem Gehör (staatliche Diskriminierung) mit konzertiertem Zusammenwirken der Beklagten mit dem Öffentlich-rechtlichen Rundfunk, mit gnadenloser Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen durch den Freistaat Bayern,

mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte Eskalation zu Sippenzerschlagung: Staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte mit ständiger Versagung des

grundgesetzlich garantierten rechtlichen Gehörs für Staatsschuld, für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffene Bürger mit vorzeigbaren Lebenswerk bis in den Tod

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

**Die Entscheidung vom 10.08.2016 hat keine Rechtskraft, weil ständig rechtliches Gehör für sofortige Beschwerden penetrant versagt wurde.**  
Der Beschluss vom 11.05.2017 ist mit gleicher Begründung verfassungswidrig.

Velbert, den 30.Mai 2017



Albin L. Ockl

**Anlagen** des Schriftsatzes vom 25.Feb 2017:

**Anlage BVG-01:** Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

**Anlage BVG-02:** Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

**Anlage STA-03:** Urteil zu Hauptverhandlung vom 10.08.2016 am Amtsgericht Mettmann mit Manipulationsvermerk der Staatsanwaltschaft über Rechtskraft

**Anlage OLG-04 a:** Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 /16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016)

mit Schreiben vom 02.01.2017 (**Anlage OLG-04 b**) zurückgewiesen, weil eine Rechtsbeschwerde nicht möglich war und nicht stattgefunden hat

Bereits zugesandt:

**Anlage 1810:** 1. und 2. Beschluss 33 OWi-723 Js 331/16-39/16 vom 18.10.2016

**Anlage 3110:** Zurückweisung rechtswidriger, weil Urteil manipulierender Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

**Anlage LG160927** im Schriftsatz vom 13.Okt. 2016:

Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 27.09.2016 (eingegangen am 30.09.2016)

**Vorhergehender Schriftsatz:**

Schriftsatz vom 01.09.2016 an das Amtsgericht Mettmann mit Antrag auf Berufung (51 Seiten plus Programmbroschüre ONLINE'97)

## **Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann und Landgericht Wuppertal zur Zurückweisung schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren und Zwangsverfahren der Kreisverwaltung**

**Schriftsatz vom 30.05.2011** an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 15.08.2011** an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 27.02.2012** an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheererender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 19.03.2012** an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 30.07.2012** an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf**

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind  
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?  
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf**  
**Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12**

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anörungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anörungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013)

**mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

**und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht**

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anörungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss**

24. Anörungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2**

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmaßnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13**

**vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel**

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegendem Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz ....widerwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013**

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten.

Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013**

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013**

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:

Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Erzwingungshaftverfahren:

Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck**

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen  
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplatziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)**

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6. Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 11.12.2013 mit Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrags gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013**

63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz: Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

64. 6. Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufendem Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen

Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 14.04.2016 mit Einspruch / Antwort auf Schreiben des Direktor des Amtsgericht Dr. Künzel vom 24.03.2016 (eingegangen am 01.04.2016) gemäß Anlage AG-01**

**Soziale Exklusion und psychische Zerschlagung des Unterzeichners (Opfer) durch deutsche Justiz und deutsche Staatsanwaltschaft mit Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung**

**Kopie des Schreibens als Beweismittel an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der letzten von drei aktuellen Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015.**

71. Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist

72. Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

⊗ Beklagt: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

⊗ Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung

⊗ Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:

Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015

Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung

nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016)

wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig

Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).

73. Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und

Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung.

Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten, weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird.

Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 05.05.2016 mit Einspruch gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren und Vorladung zur Hauptverhandlung am 10. August 2016 beim Amtsgericht Mettmann gemäß förmlicher Zustellung vom 19. April 2016 (eingegangen am 21.04.2016)**

74. Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung der psychischen Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes

durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren (juristisches Mobbing) vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung

75. Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.04.2016 bzw. 21.04.2016 an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts Erweiterte Verfassungsbeschwerde

vor dem Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010

76. Antrag auf Aufhebung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Vorladung zur Hauptverhandlung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 02.08.2016 mit Einspruch gegen schikanierendes Ordnungswidrigkeitsverfahren inkl. Vorladung zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht Mettmann mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.**

77. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör zu Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung politisch motivierter und psychischer Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes mit Schriftsatz vom 14.04.2016 und 05.05.2016 (Kapitel 71 bis 76)

78. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack:

Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

79. Doppelte Staatsschuld für politisch motivierte und heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen

Doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für irreversible Zerschlagung mit Todesopfer, für kapitale Vermögensschäden, für Verweigerung von rechtlichem Gehör (Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art 103 GG mit Versagung des Zugangs zum Grundgesetz seit 2010)

Daher Antrag auf Kostenerstattung für jede Gerichtsverhandlung im Umfeld von Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen

Anhörungsresistente, weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal hat volle Verantwortung für Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 38)

**Schriftsatz vom 01.09.2016 mit Einspruch gegen das Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 (eingegangen am 20.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge und dem Rechtsmittel der Berufung in einem schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtllichem Gehör seit 2011 und jetzt mit einem wahrheitswidrigem Rubrum mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit**

80. Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 ist irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend verstößt gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtlliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Versagung von rechtllichem Gehör für unverschuldete Notlage und erhöhte Kostenbelastung wegen politisch motivierter Zerschlagungen und Vernichtung totaler ansehnlicher Altersrücklagen bis 2010

Ablehnung einer Rechtsbeschwerde wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge gemäß § 321a ZPO

und Antrag auf Berufung am Landgericht Wuppertal.

81. Zwei Klagen wegen politisch motivierter Zerschlagungen an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

> > > Erste Klage (2 O 70/15) am Landgericht Wuppertal seit 30.03.2015:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit

verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit

anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz

(staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

> > > Zweite Klage (2 O 163/16) am Landgericht Wuppertal seit 06.07.2016:

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit

Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag, mit krimineller

Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen

Vermögensschäden

gegen den Freistaat Bayern

vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg

vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese

vertreten von dem leitenden Staatsminister (Beklagte).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

82. Versagung von rechtllichem Gehör zu unverschuldeter Notlage des Opfers politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch

deutsche Bundesregierung, durch Diskriminierung und Diffamierung durch

weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Im Widerspruch

Deutsche Bundesminister, deutsche Ministerpräsidenten, europäische

EU-Kommissare schätzten eine Beteiligung auf den weltweit herausragenden

Congressmessen des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

Heute: Opfer ist gezwungen, mit Pfändungsschutz-Konto massiven Missbrauch von tumber Staatsgewalt zu begrenzen

83. Besorgnis der psychischen Zerschlagung mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Sieh Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016: irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend

Fortsetzung massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte mit finaler Zerschlagung

Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage des Schriftsatzes vom 14.04.2016 an das Amtsgericht Mettmann, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 741/16) ist: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

84. Einspruch gegen das Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung, weil es im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen stattfindet, und weil ein Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit keine Basis hat, indem keine Verkehrsordnungswidrigkeit vorliegt

Das Opfer beantragt, diese seit 2011 andauernden, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit juristischem Mobbing endlich einzustellen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wie bei Verkehrsdelikten ist etwas anderes als Ordnungswidrigkeitsverfahren bei politisch motivierter und psychischer Zerschlagung.  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 13.10.2016 mit wiederholtem Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten mit Schriftsatz vom 01./03.Sept. 2016: Nicht mehr zumutbare Untätigkeit des Landgerichts und Fortsetzung der Schikanie durch das Amtsgericht mit einem rechtsbeugenden Urteil zu einer nicht vorhandenen Verkehrsordnungswidrigkeit, daher Rechtsmittel der Anhörungsrüge**

85. Beklagt vom Betroffenen: Untätigkeit des Landgerichts Wuppertal wegen Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten gemäß Schriftsatz vom 03./01.Sept.2016

vor dem Hintergrund politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen

86. Hier: Weder Bußgeldverfahren, noch Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern Fortsetzung politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen mit rechtsbeugender Vortäuschung einer nicht vorliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit unter Verantwortung weisungsgebundener Staatsanwaltschaft und der beklagten Bundesregierung

87. Rechtsmittel der Berufung und der Anhörungsrüge wegen schikanierender, rechtswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtllichem Gehör seit 2011 und Antrag auf anwaltliche Unterstützung wegen nicht vorhandener Erfahrung in Strafverfahren, die durch staatliches Fehlverhalten mit Staatsgewalt erzwungen sind.

Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagung will keine Rechtsbeschwerde mit / ohne anwaltliche Vertretung am Oberlandesgericht Düsseldorf, sondern ein ordentliches Berufungsverfahren am Landgericht mit anwaltlicher Vertretung nicht nur wegen rechtswidriger Bußgeldverfahren, sondern auch wegen unerträglicher Menschenrechtsverletzungen gemäß Aktenzeichen 3132 E – 2591 (Präsident des Landgerichts Wuppertal)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 79)

**Schriftsatz vom 02.November 2016 mit Einspruch gegen rechtswidrige, Urteil manipulierende Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016, Anlage 1810) mit sofortiger Beschwerde**

88. Deutsche Justiz ist nicht mehr in der Lage, den Anforderungen eines Rechtsstaates gerecht zu werden

Hier: Gericht manipuliert eigenes Urteil zu seinen Gunsten mit Beschluss und verwendet diesen rechtswidrigen Beschluss als Vorlage für einen weiteren Beschluss

Daher Zurückweisung beider Beschlüsse mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

89. Beklagt: Versagung von rechtlichem Gehör gemäß Schriftsatz vom 13.Okt. 2016 an Präsident des Landgerichts Wuppertal (3132 E 2591) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 95)

**Schriftsatz vom 25.Feb.2017 mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Einspruch gegen / Zurückweisung von Mitteilung der Staatsanwaltschaft 08.02.2017 (eingegangen am 13.02.2017), gegen Kostenverantwortung für rechtswidriges Verfahren gegen rechtswidrige Beschlüsse vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016) nach rechtswidrigem Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit (Rechtsbeugung) und nach Rechtsmittel der Berufung in rechtswidrigen, schikanierenden Gerichtsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte**

90. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe (Zerschlagung 1, Zerschlagung 2, Zerschlagung 3),

Eskalation zu Sippenzerschlagung und zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör für Staatsschuld, Staatshaftung für erzwungene Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffener Bürger bis in den Tod

91. Katastrophale Sachkenntnisse und Darstellungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zu den politisch motivierten Zerschlagungen nicht vom Opfer verschuldet Vom Gericht zu verantworten:

Diskriminierende und diffamierende Darstellung der Vorgänge im beigefügten Urteil der Hauptverhandlung vom 10.08.2016, sodass eine Rechtsbeschwerde mit Unterdrückung von Sachargumenten überhaupt nicht möglich war

Daher Rechtsmittel der Berufung

wegen rechtswidriger, schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Vortäuschung von Verkehrsordnungswidrigkeiten seit 2011

für Eskalation staatlicher Übergriffe mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte in 2014

92. Skandalöse Rechtsbeugung (vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des verurteilten Opfers)

Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 /16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016) mit Schreiben vom 02.01.2017 zurückgewiesen, weil eine Rechtsbeschwerde nicht möglich war und nicht stattgefunden hat

Skrupellose Staatsanwaltschaft manipuliert Gerichtsakten, um Rechtskraft mit Datum vom 29.12.2016 vorzutäuschen

mit krimineller Unterdrückung des Schreibens vom 02.01.2017 über eine nicht existente Rechtsbeschwerde

Vorgetäuschte Rechtskraft mit Manipulationsvermerk auf einem Urteil mit Rechtsbeugung ist strafbar. Das Urteil, der Manipulationsvermerk und jede Kostenrechnung wird vom Opfer der Rechtsbeugungsjustiz zurückgewiesen.

93. Besonders diskriminierende Auswüchse mit Unwahrheiten und Halbwahrheiten im Urteil mit strafbarer Rechtsbeugung vom 10.08.2016:

„ auch Messeauftritte geplant “ (1)

„ Pflegepflichtversicherung Kündigung liegt nicht vor..“ (2)

„ Krankenversicherung auf Notlagentarif umgestellt “ (3)

- „ irreversible Zerschlagung seines Bruders “ (4)
- „ seit 2010 in erzwungener Altersarmut “ (5)
- „ sehr erfolgreich in der IT- und Telekommunikationsbranche tätig “ (6)
- „ zur Höhe der Rente befragt antwortete er, dass er diese für seine Prozesse benötigte “ (7)
- „ sein Vorbringen zu einer erzwungenen Altersarmut hat er nicht konkretisieren können “ (8)
- „ möglich, ein Büro zu unterhalten, um Prozesse zu führen “ (9)
- „ Geldbuße von 180,00 € “ (10)

Anhörungsrüge als letztes Rechtsmittel, Abhilfe zu erreichen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 109)

**Schriftsatz vom 30.Mai 2017 mit Einspruch gegen verfassungswidrige Beschlüsse mit jahrelangen Verstößen gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.**

94. Verfassungswidrige Beschlüsse mit jahrelangen Verstößen gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG sind unterste Schublade einer Bananenrepublik

Zurückweisung des Beschlusses mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art. 20 Abs.4 GG

95. Widerstand nach dem dem grundrechtsgleichen Recht gemäß Art. 20 Abs.4 GG gegen politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)

und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Täter, Mittäter und Mitwisser (Zerschlagung 6)

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 131)

# Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Per Fax an 02104-774-170

**Amtsgericht Mettmann**  
**38 OWi-923 Js 283/17-108/17**

**Gartenstraße 7**  
**40822 Mettmann**

Velbert, 21.Juni 2017

Politisch motivierte Zerschlagung Nr.5 seit 2011 mit Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

**38 OWi-923 Js 283/17-108/17**

33 OWi-723 Js 331/16-39/16

37 OWi-523 Js 1424/14-12/15

33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

33 OWi 210/13(b)

**Politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1-6 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge mit ständiger Versagung von rechtllichem Gehör für Staatsschuld, für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffene Bürger bis in den Tod**

**Bundesrepublik Deutschland**, hier vertreten vom Kreis Mettmann (Verwaltungsbehörde), unterstützt von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft Wuppertal, Schuldner für Staatshaftung

**Freistaat Bayern**, hier nicht vertreten, Schuldner für Staatshaftung

**Albin Ockl** (Opfer politisch motivierter Zerschlagungen (1 bis 6), Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders nach dessen politisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung bis in den Tod und nach Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf seinen Rechtsnachfolger in NRW (2), Betroffener), Gläubiger wegen Staatshaftung für Rehabilitierung und Schadenersatz an die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Bayern

**Hier:** Mitteilung des Amtsgerichtes vom 30.05.2017

(eingegangen am 08.Juni 2017)

**Zurückweisung eines neu erfundenen Bußgeldverfahrens 38 OWi-923 Js 283/17-108/17**

nach Versagung von rechtllichem Gehör für sofortige Beschwerde wegen Verurteilung für Verkehrsordnungswidrigkeit ohne jeden Bezug zur Realität

**Anspruch auf Staatshaftung für Zerschlagung Nr.5**

**Begründung** mit fortlaufender Nummerierung:

**96. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind **staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte**:  
Unterzeichner ist das Opfer, nicht der Täter,  
ohne Verantwortung für juristisches Desaster deutscher Justiz wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge**

Der Unterzeichner ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge:  
unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung  
(**Zerschlagung 1**) und  
unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung  
(**Zerschlagung 2** mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)  
und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks  
(**Zerschlagung 3**)  
unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger)  
(**Zerschlagung 4**)  
wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaften  
(**psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5**)  
wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener (**Zerschlagung 6**)

Extremistische staatliche Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein  
**Frontalangriff auf das Grundgesetz: „Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“**, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Das Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen. Dies gilt insbesondere für extremistische staatliche Übergriffe.

#### **Zerschlagung 1:**

**Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Opfers bei Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung**  
**Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz mit Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerden**  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

**Zerschlagung 2:** mit kausalem Zusammenhang zu Zerschlagung 1  
**Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge, nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und Fortsetzung der Zerschlagung auf seinen Rechtsnachfolger in NRW unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung**  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

**Zerschlagung 3:** unter Verantwortung  
Öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, in Erklärungsnot wegen  
Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender  
Kommunikationsverweigerung seit 2007

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

**Zerschlagung 4:** unter Verantwortung  
sozialer Pflichtversicherungen

Verweigerung von rechtlichem Gehör zu kausalen  
Zusammenhängen der politisch motivierten Zerschlagung mit der  
dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten  
Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen,  
mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und  
Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

**Zerschlagung 5:**

Verfassungswidrige Beschlüsse, Rechtswidrige  
Ordnungswidrigkeitsverfahren, Rechtsbeugende  
Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren seit 2011 mit  
extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu  
Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen  
gegen internationale Menschenrechte, Missbrauch von  
Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte  
Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch skrupellose,  
weisungsgebundene Staatsanwaltschaften

Klageerzwingungsverfahren am BGH und

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Zerschlagung 6:** Fortsetzung der Klage auf Rehabilitierung am  
Verwaltungsgericht Berlin

Bis heute (2017): Versagung von jeglichem Gehör zu einer der  
dunkelsten Phase deutscher Nachkriegsgeschichte -  
Situationsanalyse März 2017: Vor 2 Jahren noch kaum vorstellbar  
Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer  
Ausuferung staatlicher Übergriffe  
nach einer gigantischen Umverteilungsoperation unter  
Verantwortung der deutschen Bundesregierung, erzwungen mit  
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000  
und

mit anschließender totaler Diskriminierung und schlimmster  
Diffamierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz sowie ständiger  
Versagung von jeglichem Gehör (staatliche Diskriminierung)  
mit konzertiertem Zusammenwirken der Beklagten mit dem Öffentlich-  
rechtlichen Rundfunk, mit gnadenloser Ausnutzung der verheerenden  
Folgewirkungen durch den Freistaat Bayern,  
mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

**Eskalation zu Sippenzerschlagung: Staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte**

mit ständiger Versagung des grundgesetzlich garantierten rechtlichen Gehörs für Staatsschuld, für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffene Bürger mit vorzeigbaren Lebenswerk bis in den Tod  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

**Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang mehr zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung bis in den Tod**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

**97. Hier am Amtsgericht Mettmann **Zerschlagung 5:** Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte, Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch skrupellose, weisungsgebundene, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaften Zurückweisung mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG**

Seit der letzten Hauptverhandlung wieder unter Leitung von Amtsgerichtsdirektor Dr. Künzel:

**Schriftsatz vom 01.09.2016 mit Einspruch gegen das Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge und dem Rechtsmittel der Berufung in einem schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und jetzt mit einem wahrheitswidrigem Rubrum mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit**

80. Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 ist irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend verstößt gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Versagung von rechtlichem Gehör für unverschuldete Notlage und erhöhte Kostenbelastung wegen politisch motivierter Zerschlagungen und Vernichtung totaler ansehnlicher Altersrücklagen bis 2010

Ablehnung einer Rechtsbeschwerde wegen Verkehrsordnungswidrigkeit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO und Antrag auf Berufung am Landgericht Wuppertal.

Weitere Kapitel 81, 82, 83, 84

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 54)

**Schriftsatz vom 13.10.2016 mit wiederholtem Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten mit Schriftsatz vom 01./03.Sept. 2016:**

**Nicht mehr zumutbare Untätigkeit des Landgerichts und Fortsetzung der Schikanierung durch das Amtsgericht mit einem rechtsbeugenden Urteil zu einer nicht vorhandenen Verkehrsordnungswidrigkeit, daher Rechtsmittel der Anhörungsrüge**

mit den Kapiteln 85, 86 und 87

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 79)

**Schriftsatz vom 02.November 2016 mit Einspruch gegen rechtswidrige, Urteil manipulierende Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann vom 18.10.2016 mit sofortiger Beschwerde**

88. Deutsche Justiz ist nicht mehr in der Lage, den Anforderungen eines Rechtsstaates gerecht zu werden

Hier: Gericht manipuliert eigenes Urteil zu seinen Gunsten mit Beschluss und verwendet diesen rechtswidrigen Beschluss als Vorlage für einen weiteren Beschluss

Daher Zurückweisung beider Beschlüsse mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

89. Beklagt: Versagung von rechtlichem Gehör gemäß Schriftsatz vom 13.Okt. 2016 an Präsident des Landgerichts Wuppertal (3132 E 2591) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 95)

**Schriftsatz vom 25.Feb.2017 mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Einspruch gegen / Zurückweisung von Mitteilung der Staatsanwaltschaft 08.02.2017, gegen Kostenverantwortung für rechtswidriges Verfahren,**

gegen rechtswidrige Beschlüsse vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016) nach rechtswidrigem Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit (Rechtsbeugung) und nach Rechtsmittel der Berufung

in rechtswidrigen, schikanierenden Gerichtsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

mit den Kapiteln 90 bis 93

Anhörungsrüge als letztes Rechtsmittel, Abhilfe zu erreichen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 109)

**Schriftsatz vom 30.Mai 2017 mit**

Einspruch gegen verfassungswidrige Beschlüsse mit jahrelangen Verstößen gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG im Umfeld von

politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.

mit den Kapiteln 94 bis 95

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 131)

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen Nr.1-6 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist **nicht Schuldner einer Rechnung von einer skrupellosen, diskriminierenden und diffamierenden Staatsanwaltschaft, sondern Gläubiger der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern für Staatshaftung wegen einer gigantischen Umverteilungspolitik** der deutschen Bundesregierungen seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, ohne den Hauch einer Chance, trotz eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und hier **Gläubiger für Staatshaftung wegen Zerschlagung 5.**

**Niemand ohne Ausnahme**, auch nicht das Amtsgericht Mettmann und skrupellose Staatsanwaltschaften, auch wenn sie eine „Geldbuße“ von nicht mehr als 250 EUR festsetzen wollen, dürfen sich über das Grundgesetz stellen.

**98. Unverzichtbar: Wiederholter, unmissverständlicher Widerspruch sowohl gegen schriftliche Verfahren als auch gegen Verfahren mit Hauptverhandlung am Amtsgericht Mettmann , mit dem Vorwurf, die extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe mit Zwangsmaßnahmen fortsetzen zu wollen und die Fortsetzung verfassungswidriger Verfahren im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen zu betreiben**

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen Nr.1-6 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge hat mit **Schriftsatz vom 01.09.2016 Einspruch gegen das Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge und dem Rechtsmittel der Berufung in einem schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 beantragt.**

Dem Opfer wurde rechtliches Gehör versagt, ein massiver Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen Nr.1-6 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.

Der seit 2011 ständig wiederholte, unmissverständliche Widerspruch sowohl gegen schriftliche Verfahren als auch gegen Verfahren mit Hauptverhandlung ist so was von begründet, mit der Gelegenheit, alles zusätzlich nachzulesen in der Cloud.

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen Nr.1-6 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist **nicht Schuldner einer Rechnung von einer skrupellosen, diskriminierenden und diffamierenden Staatsanwaltschaft,**

**sondern Gläubiger der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern für Staatshaftung wegen einer gigantischen Umverteilungspolitik mit extremistischer Ausuferung zur Sippenzerschlagung.**

**„Herrschaft des Unrechts“ in einem Rechtsstaat sieht hier so aus:**

Psychische Zerschlagung des Opfers als Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes.

Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt

**Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“**

Gewalttätiger Polizist: „**Halt endlich deine dreckige Fresse**“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Alles unter Verantwortung des Amtsgerichtes Mettmann zugelassen!

**99. Opfer politisch motivierter Zerschlagungen, hier Justizopfer erhebt Anspruch auf Schadenersatz einschließlich Schmerzensgeld und auf Rehabilitierung wegen politisch motivierter Zerschlagungen Nr.5 unter Verantwortung von weisungsgebundener, diskriminierender und diffamierender Staatsanwaltschaft Wuppertal für rechtswidrige und rechtsbeugende Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 mit Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Rufschädigung mit Methoden der Verbrecherbekämpfung zur Einschüchterung und Schikanierung, juristisches Mobbing mit rechtsbeugenden, diskriminierenden und diffamierenden Verfahren In diesem Kontext: Zurückweisung jeder staatsanwaltschaftlichen Kostenrechnung**

Alle Verfahren inkl. Strafanzeige, Klageerzwingungsverfahren und Verfassungsbeschwerden sind dokumentiert und zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar. Das erste Anschreiben an Herrn Dr. Thomas Künzel, Direktor des Amtsgerichts, erfolgte am 30.05.2011 unter dem Aktenzeichen 33 OWi-723 Js 570/11-80/11 nach Anhörung durch die Kreisverwaltung (Staatsanwaltschaft Wuppertal) seit Januar 2011:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Scroll down after link (page 15)

Das Opfer ist Gläubiger der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern wegen Anspruch auf Staatshaftung. Der Schadenersatz wird mit Vorlage von inzwischen erdrückendem Beweismaterial in der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal beklagt unter den Aktenzeichen:

2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit ausführlicher Dokumentation und erdrückender Beweislage der Verfahren

**2 O 70/15 Landgericht Wuppertal**

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagungen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (Zerschlagung 1)

**2 O 163/16 Landgericht Wuppertal**

Klage gegen den Freistaat Bayern wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung seines Bruders mit einer **langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod**, mit totaler wirtschaftlicher Vernichtung, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, mit Fortsetzung der Zerschlagung auf den Rechtsnachfolger in NRW unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2)

Die Kostenrechnung der Staatsanwaltschaft Wuppertal ist ein letzter verzweifelter Versuch der Staatsanwaltschaft, dem Opfer irgendwie eine Schuld zu geben und von dem eigenem Unrecht (Zerschlagung Nr.5) abzulenken.

**Jede Kostenrechnung der Staatsanwaltschaft Wuppertal in diesem Kontext wird vom Opfer in überzeugender Weise zurückgewiesen.**

**Die Entscheidung vom 10.08.2016 hat keine Rechtskraft, weil ständig rechtliches Gehör für sofortige Beschwerden wegen Rechtsbeugung von Verkehrsrecht penetrant versagt wurde.**

Der Beschluss vom 11.05.2017 ist mit gleicher Begründung verfassungswidrig.

Velbert, den 21.Juni 2017



Albin L. Ockl

**Anlage 170621AG**

Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 30.05.2017

**Anlagen** zu Schriftsätzen in 2017:

**Anlage BVG-01:** Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

**Anlage BVG-02:** Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

**Anlage STA-03:** Urteil zu Hauptverhandlung vom 10.08.2016 am Amtsgericht Mettmann mit Manipulationsvermerk der Staatsanwaltschaft über Rechtskraft

**Anlage OLG-04 a:** Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 /16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016)

mit Schreiben vom 02.01.2017 (**Anlage OLG-04 b**) zurückgewiesen, weil eine Rechtsbeschwerde nicht möglich war und nicht stattgefunden hat

Bereits zugesandt:

**Anlage 1810:** 1. und 2. Beschluss 33 OWi-723 Js 331/16-39/16 vom 18.10.2016

**Anlage 3110:** Zurückweisung rechtswidriger, weil Urteil manipulierender Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

**Anlage LG160927** im Schriftsatz vom 13.Okt. 2016:

Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 27.09.2016 (eingegangen am 30.09.2016)

**Vorhergehender Schriftsatz:**

Schriftsatz vom 01.09.2016 an das Amtsgericht Mettmann mit Antrag auf Berufung (51 Seiten plus Programmbroschüre ONLINE'97)

## **Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann und Landgericht Wuppertal zur Zurückweisung schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren und Zwangsverfahren der Kreisverwaltung**

**Schriftsatz vom 30.05.2011** an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Scroll down after link (page 15)

**Schriftsatz vom 15.08.2011** an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 27.02.2012** an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 19.03.2012** an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 30.07.2012** an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf**

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind  
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?  
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf**

**Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12**

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichtes Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichtes Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) mit Befangenheitsantrag gegen Richter und Direktor des Amtsgerichtes Dr. Thomas Künzel

**und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht**

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichtes Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhöhrungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss**

24. Anhöhrungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2**

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmaßnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung**

**des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13**

**vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel**

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegenden Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz ....widerwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013**

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten.

Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013**

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013**

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:

Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Erzwingungshaftverfahren:

Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck**

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen  
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplatziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)**

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6. Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 11.12.2013 mit Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrags gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013**

63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz: Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

64. 6. Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufendem Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen

Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 14.04.2016 mit Einspruch / Antwort auf Schreiben des Direktor des Amtsgericht Dr. Künzel vom 24.03.2016 (eingegangen am 01.04.2016) gemäß Anlage AG-01**

**Soziale Exklusion und psychische Zerschlagung des Unterzeichners (Opfer) durch deutsche Justiz und deutsche Staatsanwaltschaft mit Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung**

**Kopie des Schreibens als Beweismittel an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der letzten von drei aktuellen Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015.**

71. Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist

72. Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

⊕ Beklagt: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

⊕ Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung

⊕ Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:

Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015

Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung

nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016)

wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig

Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).

73. Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und

Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung.

Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten, weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird.

Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 05.05.2016 mit Einspruch gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren und Vorladung zur Hauptverhandlung am 10. August 2016 beim Amtsgericht Mettmann gemäß förmlicher Zustellung vom 19. April 2016 (eingegangen am 21.04.2016)**

74. Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung der psychischen Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes

durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren (juristisches Mobbing) vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung

75. Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.04.2016 bzw. 21.04.2016 an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts

Erweiterte Verfassungsbeschwerde

vor dem Hintergrund von

politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und

psychischer Zerschlagung seit 2010

76. Antrag auf Aufhebung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Vorladung zur Hauptverhandlung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 02.08.2016 mit Einspruch gegen schikanierendes Ordnungswidrigkeitsverfahren inkl. Vorladung zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht Mettmann mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.**

77. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör zu Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung politisch motivierter und psychischer Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes mit Schriftsatz vom 14.04.2016 und 05.05.2016 (Kapitel 71 bis 76)

78. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack:

Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

79. Doppelte Staatsschuld für politisch motivierte und heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen

Doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für irreversible Zerschlagung mit Todesopfer, für kapitalen Vermögensschäden, für Verweigerung von rechtlichem Gehör (Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art 103 GG mit Versagung des Zugangs zum Grundgesetz seit 2010)

Daher Antrag auf Kostenerstattung für jede Gerichtsverhandlung im Umfeld von Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen

Anhörungsresistente, weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal hat volle Verantwortung für Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 38)

**Schriftsatz vom 01.09.2016 mit Einspruch gegen das Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 (eingegangen am 20.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge und dem Rechtsmittel der Berufung in einem schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtllichem Gehör seit 2011 und jetzt mit einem wahrheitswidrigem Rubrum mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit**

80. Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 ist irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend verstößt gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtlliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Versagung von rechtllichem Gehör für unverschuldete Notlage und erhöhte Kostenbelastung wegen politisch motivierter Zerschlagungen und Vernichtung totaler ansehnlicher Altersrücklagen bis 2010

Ablehnung einer Rechtsbeschwerde wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge gemäß § 321a ZPO

und Antrag auf Berufung am Landgericht Wuppertal.

81. Zwei Klagen wegen politisch motivierter Zerschlagungen an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

> > > Erste Klage (2 O 70/15) am Landgericht Wuppertal seit 30.03.2015:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit

verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit

anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz

(staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

> > > Zweite Klage (2 O 163/16) am Landgericht Wuppertal seit 06.07.2016:

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit

Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag, mit krimineller

Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen

Vermögensschäden

gegen den Freistaat Bayern

vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg

vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese

vertreten von dem leitenden Staatsminister (Beklagte).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

82. Versagung von rechtllichem Gehör zu unverschuldeter Notlage des Opfers politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch

deutsche Bundesregierung, durch Diskriminierung und Diffamierung durch

weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Im Widerspruch

Deutsche Bundesminister, deutsche Ministerpräsidenten, europäische

EU-Kommissare schätzten eine Beteiligung auf den weltweit herausragenden

Congressmessen des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

Heute: Opfer ist gezwungen, mit Pfändungsschutz-Konto massiven Missbrauch von tumber Staatsgewalt zu begrenzen

83. Besorgnis der psychischen Zerschlagung mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Sieh Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016: irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend

Fortsetzung massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte mit finaler Zerschlagung

Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage des Schriftsatzes vom 14.04.2016 an das Amtsgericht Mettmann, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 741/16) ist: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

84. Einspruch gegen das Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung, weil es im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen stattfindet, und weil ein Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit keine Basis hat, indem keine Verkehrsordnungswidrigkeit vorliegt

Das Opfer beantragt, diese seit 2011 andauernden, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit juristischem Mobbing endlich einzustellen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wie bei Verkehrsdelikten ist etwas anderes als Ordnungswidrigkeitsverfahren bei politisch motivierter und psychischer Zerschlagung.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 54)

**Schriftsatz vom 13.10.2016 mit wiederholtem Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten mit Schriftsatz vom 01./03.Sept. 2016: Nicht mehr zumutbare Untätigkeit des Landgerichts und Fortsetzung der Schikanie durch das Amtsgericht mit einem rechtsbeugenden Urteil zu einer nicht vorhandenen Verkehrsordnungswidrigkeit, daher Rechtsmittel der Anhörsrüge**

85. Beklagt vom Betroffenen: Untätigkeit des Landgerichts Wuppertal wegen Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten gemäß Schriftsatz vom 03./01.Sept.2016

vor dem Hintergrund politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen

86. Hier: Weder Bußgeldverfahren, noch Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern Fortsetzung politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen mit rechtsbeugender Vortäuschung einer nicht vorliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit unter Verantwortung weisungsgebundener Staatsanwaltschaft und der beklagten Bundesregierung

87. Rechtsmittel der Berufung und der Anhörsrüge wegen schikanierender, rechtswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtllichem Gehör seit 2011 und Antrag auf anwaltliche Unterstützung wegen nicht vorhandener Erfahrung in Strafverfahren, die durch staatliches Fehlverhalten mit Staatsgewalt erzwungen sind.

Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagung will keine Rechtsbeschwerde mit / ohne anwaltliche Vertretung am Oberlandesgericht Düsseldorf, sondern ein ordentliches Berufungsverfahren am Landgericht mit anwaltlicher Vertretung nicht nur wegen rechtswidriger Bußgeldverfahren, sondern auch wegen unerträglicher Menschenrechtsverletzungen gemäß Aktenzeichen 3132 E – 2591 (Präsident des Landgerichts Wuppertal)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 79)

**Schriftsatz vom 02.November 2016 mit Einspruch gegen rechtswidrige, Urteil manipulierende Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016, Anlage 1810) mit sofortiger Beschwerde**

88. Deutsche Justiz ist nicht mehr in der Lage, den Anforderungen eines Rechtsstaates gerecht zu werden

Hier: Gericht manipuliert eigenes Urteil zu seinen Gunsten mit Beschluss und verwendet diesen rechtswidrigen Beschluss als Vorlage für einen weiteren Beschluss

Daher Zurückweisung beider Beschlüsse mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

89. Beklagt: Versagung von rechtlichem Gehör gemäß Schriftsatz vom 13.Okt. 2016 an Präsident des Landgerichts Wuppertal (3132 E 2591) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 95)

**Schriftsatz vom 25.Feb.2017 mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Einspruch gegen / Zurückweisung von Mitteilung der Staatsanwaltschaft 08.02.2017 (eingegangen am 13.02.2017), gegen Kostenverantwortung für rechtswidriges Verfahren gegen rechtswidrige Beschlüsse vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016) nach rechtswidrigem Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit (Rechtsbeugung) und nach Rechtsmittel der Berufung in rechtswidrigen, schikanierenden Gerichtsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte**

90. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe (Zerschlagung 1, Zerschlagung 2, Zerschlagung 3),

Eskalation zu Sippenzerschlagung und zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör für Staatsschuld, Staatshaftung für erzwungene Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffener Bürger bis in den Tod

91. Katastrophale Sachkenntnisse und Darstellungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zu den politisch motivierten Zerschlagungen nicht vom Opfer verschuldet Vom Gericht zu verantworten:

Diskriminierende und diffamierende Darstellung der Vorgänge im beigefügten Urteil der Hauptverhandlung vom 10.08.2016, sodass eine Rechtsbeschwerde mit Unterdrückung von Sachargumenten überhaupt nicht möglich war

Daher Rechtsmittel der Berufung

wegen rechtswidriger, schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Vortäuschung von Verkehrsordnungswidrigkeiten seit 2011

für Eskalation staatlicher Übergriffe mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte in 2014

92. Skandalöse Rechtsbeugung (vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des verurteilten Opfers)

Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 /16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016) mit Schreiben vom 02.01.2017 zurückgewiesen, weil eine Rechtsbeschwerde nicht möglich war und nicht stattgefunden hat

Skrupellose Staatsanwaltschaft manipuliert Gerichtsakten, um Rechtskraft mit Datum vom 29.12.2016 vorzutäuschen

mit krimineller Unterdrückung des Schreibens vom 02.01.2017 über eine nicht existente Rechtsbeschwerde

Vorgetäuschte Rechtskraft mit Manipulationsvermerk auf einem Urteil mit Rechtsbeugung ist strafbar. Das Urteil, der Manipulationsvermerk und jede Kostenrechnung wird vom Opfer der Rechtsbeugungsjustiz zurückgewiesen.

93. Besonders diskriminierende Auswüchse mit Unwahrheiten und Halbwahrheiten im Urteil mit strafbarer Rechtsbeugung vom 10.08.2016:

„ auch Messeauftritte geplant “ (1)

„ Pflegepflichtversicherung Kündigung liegt nicht vor..“ (2)

„ Krankenversicherung auf Notlagentarif umgestellt “ (3)

„ irreversible Zerschlagung seines Bruders “ (4)  
„ seit 2010 in erzwungener Altersarmut “ (5)  
„ sehr erfolgreich in der IT- und Telekommunikationsbranche tätig “ (6)  
„ zur Höhe der Rente befragt antwortete er, dass er diese für seine Prozesse benötigte “ (7)  
„ sein Vorbringen zu einer erzwungenen Altersarmut hat er nicht konkretisieren können “ (8)  
„ möglich, ein Büro zu unterhalten, um Prozesse zu führen “ (9)  
„ Geldbuße von 180,00 € “ (10)  
Anhörungsrüge als letztes Rechtsmittel, Abhilfe zu erreichen  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>  
Scroll down after link (page 109)

**Schriftsatz vom 30.Mai 2017 mit Einspruch gegen verfassungswidrige Beschlüsse mit jahrelangen Verstößen gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.**

94. Verfassungswidrige Beschlüsse mit jahrelangen Verstößen gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG sind unterste Schublade einer Bananenrepublik

Zurückweisung des Beschlusses mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art. 20 Abs.4 GG

95. Widerstand nach dem dem grundrechtsgleichen Recht gemäß Art. 20 Abs.4 GG gegen politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)

und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Täter, Mittäter und Mitwisser (Zerschlagung 6)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 131)

**Schriftsatz vom 21.Juni 2017 mit Zurückweisung eines neu erfundenen Bußgeldverfahrens 38 OWi-923 Js 283/17-108/17 nach Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde wegen Verurteilung für Verkehrsordnungswidrigkeit ohne jeden Bezug zur Realität Anspruch auf Staatshaftung für Zerschlagung Nr.5**

96. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind **staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte:**

Unterzeichner ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster deutscher Justiz wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

97. Hier am Amtsgericht Mettmann **Zerschlagung 5:**

Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren,

Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte, Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch

skrupellose, weisungsgebundene, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaften

Zurückweisung mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG

98. Unverzichtbar: Wiederholter, unmissverständlicher Widerspruch sowohl gegen schriftliche Verfahren als auch gegen Verfahren mit Hauptverhandlung am Amtsgericht Mettmann , mit dem Vorwurf, die extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe mit Zwangsmaßnahmen fortsetzen zu wollen und die Fortsetzung verfassungswidriger Verfahren im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen zu betreiben

99. Opfer politisch motivierter Zerschlagungen, hier Justizopfer erhebt Anspruch auf Schadenersatz einschließlich Schmerzensgeld und auf Rehabilitierung

wegen politisch motivierter Zerschlagungen Nr.5

unter Verantwortung von weisungsgebundener, diskriminierender und diffamierender Staatsanwaltschaft Wuppertal

für rechtswidrige und rechtsbeugende Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 mit Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Rufschädigung mit Methoden der Verbrecherbekämpfung zur Einschüchterung und Schikanierung, juristisches Mobbing mit rechtsbeugenden, diskriminierenden und diffamierenden Verfahren

In diesem Kontext: Zurückweisung jeder staatsanwaltschaftlichen Kostenrechnung

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 149)

# Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Per Fax an 02104-774-170

**Amtsgericht Mettmann**  
**38 OWi-923 Js 283/17-108/17**

**Gartenstraße 7**  
**40822 Mettmann**

Velbert, 25.Juli 2017

Politisch motivierte Zerschlagung Nr.5 seit 2011 mit Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

**38 OWi-923 Js 283/17-108/17**

33 OWi-723 Js 331/16-39/16

37 OWi-523 Js 1424/14-12/15

33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

33 OWi 210/13(b)

**Politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1-6 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge mit ständiger Versagung von rechtllichem Gehör für Staatsschuld, für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffene Bürger bis in den Tod**

**Bundesrepublik Deutschland**, hier vertreten vom Kreis Mettmann (Verwaltungsbehörde), unterstützt von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft Wuppertal, **Schuldner für Staatshaftung 1**

**Freistaat Bayern**, hier nicht vertreten, **Schuldner für Staatshaftung 2**

**Albin Ockl** (Opfer politisch motivierter Zerschlagungen 1 bis 6), Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders nach dessen politisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung bis in den Tod und nach Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf seinen Rechtsnachfolger in NRW (2), Betroffener), Gläubiger wegen Staatshaftung für Rehabilitierung und Schadenersatz an die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Bayern

**Hier:** Mitteilung des Amtsgerichtes vom 06.Juli.2017

(eingegangen am 13.Juli 2017)

**Zurückweisung eines**

**neu erfundenen Bußgeldverfahrens 38 OWi-923 Js 283/17-108/17**

nach Versagung von rechtllichem Gehör für sofortige Beschwerde wegen Verurteilung für Verkehrsordnungswidrigkeit ohne jeden Bezug zur Realität

**Anspruch auf Staatshaftung für Zerschlagung Nr.5**

**Begründung** mit fortlaufender Nummerierung:

**100. Verfassungswidrig: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge gemäß Schriftsatz vom 21.Juni 2017**

**Verfassungswidrig: Versagung von rechtlichem Gehör zu schwersten Vorwürfen gegen staatliche Täter 1 und 2 wegen politisch motivierten Zerschlagungen 1 bis 6**

**Zurückzuweisen: Justizobersekretärin mit staatsanwaltschaftlicher Computerunterstützung informiert über mehrfach verfassungswidrige Gerichtsverfahren entgegen Faktenlage 01 bis 10 plus X**

**Verfassungswidrig: Versagung von rechtlichem Gehör durch Unterdrückung einer Urteilsbegründung**

**Strafbar: Versagung von rechtlichem Gehör durch unterirdische Rechtsbeugungsjustiz**

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen hat im Schriftsatz vom 21.06.2017 mit den Kapiteln 96 bis 99 ausführlich Stellung genommen:

**Kapitel 96.** Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind **staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte**:  
Unterzeichner ist das Opfer, nicht der Täter,  
ohne Verantwortung für juristisches Desaster deutscher Justiz wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

**Kapitel 97.** Hier am Amtsgericht Mettmann **Zerschlagung 5**:  
Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte, Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch skrupellose, weisungsgebundene, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaften  
Zurückweisung mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG

**Kapitel 98.** Unverzichtbar: Wiederholter, unmissverständlicher Widerspruch sowohl gegen schriftliche Verfahren als auch gegen Verfahren mit Hauptverhandlung am Amtsgericht Mettmann ,  
mit dem Vorwurf, die extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe mit Zwangsmaßnahmen fortsetzen zu wollen und die Fortsetzung verfassungswidriger Verfahren im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen zu betreiben

**Kapitel 99.** Opfer politisch motivierter Zerschlagungen, hier Justizopfer erhebt Anspruch auf Schadenersatz einschließlich Schmerzensgeld und auf Rehabilitierung wegen politisch motivierter Zerschlagungen Nr.5 unter Verantwortung von weisungsgebundener, diskriminierender und diffamierender Staatsanwaltschaft Wuppertal für rechtswidrige und rechtsbeugende Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 mit Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Rufschädigung mit Methoden der Verbrecherbekämpfung zur Einschüchterung und Schikanie, juristisches Mobbing mit rechtsbeugenden, diskriminierenden und diffamierenden Verfahren

In diesem Kontext: Zurückweisung jeder staatsanwaltschaftlichen Kostenrechnung

Die detaillierten Ausführungen zu diesen Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 149)

Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe liegt vor, wenn mit derart plumper Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit Eskalation zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge perfide Bußgeldverfahren inszeniert werden:

**Versagung von rechtlichem Gehör zu qualifizierten Ausführungen ist verfassungswidrig (Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht nach Art.103 Abs.1 GG)**

Die Stellungnahme des Amtsgerichts ist offensichtlich von einer skrupellosen Staatsanwaltschaft diktiert und von einer Justizobersekretärin mit Computerhilfe (Justizroboter) ausgeführt (automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Justizobersekretärin: „Zur Verhandlung werden die nachstehend aufgeführten Beweismittel hinzugezogen: Kluger (Z1)“

**Faktenlage 1:** Kluger (Z1) ist der Nachname eines Mitarbeiters der zuständigen Krankenversicherung, von der das Opfer keine Versicherungsleistung mehr erhält.

Justizobersekretärin: „Bei Erkrankung ist regelmäßig die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus dem sich die Erkrankung und insbesondere die Verhandlungsunfähigkeit ergeben.“

**Faktenlage 2:** Das Opfer, das sich ein ärztliches Attest nicht mehr leisten kann, ist gezwungen, auch bei gesundheitlicher Handlungsunfähigkeit zur sogenannten Hauptverhandlung zu erscheinen.

Justizobersekretärin: „Wenn Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für Hin- und Rückreise zu bestreiten, kann Ihnen auf begründeten Antrag eine Entschädigung für die notwendigen Reisekosten bewilligt werden.“

**Faktenlage 3:** Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen Nr.1-6 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge beklagt staatlich erzwungene Altersarmut, zu deren Begründung vom Amtsgericht rechtliches Gehör versagt wird.

**Faktenlage 4:** Die Justizobersekretärin sagt die **Unwahrheit**. Dem Opfer wurde in der Hauptverhandlung vom 17.07.2013 in der gleichen Angelegenheit durch den Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Künzel für **R e c h t** erkannt: „Der Betroffene wird auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt, freigesprochen.“ Die Auslagererstattung wird ihm bis heute verweigert.

**Faktenlage 5:** Anstatt Auslagererstattung musste das Opfer massive Verstöße gegen internationale Menschenrechte hinnehmen. Sieh **Zerschlagung 5** in Kapitel 97.

Justizobersekretärin: „Das Gericht kann von einer schriftlichen Begründung des Urteils absehen, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichten oder innerhalb der Frist keine Rechtsbeschwerde eingelegt wird.“

**Faktenlage 6:** Die Verweigerung einer schriftlichen Begründung des Urteils ist als Beweis für unterdrückende Versagung von rechtlichem Gehör und damit als besonders verfassungswidrig zu bewerten, weil die Rechtsbeschwerde ein völlig **unzureichendes** und daher abzulehnendes Rechtsmittel ist, um das Urteil anzufechten.

**Faktenlage 7:** Perfide Gerichtsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen Nr.1-6 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind zu **bekämpfen**.

Mit dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.20 Abs.4 GG.

**Faktenlage 8:** Die absichtliche Anwendung von Rechtsbeschwerden zum Zwecke der Umgehung einer erdrückenden Beweislage (an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal zu Schuldern der Staatshaftung 1 und 2) ist strafbare Rechtsbeugungsjustiz. Unter **Rechtsbeugung** versteht man im deutschen Recht die vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts durch Richter, Amtsträger oder Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei. Die Strafbarkeit der **Rechtsbeugung** ist in § 339 StGB geregelt

**Faktenlage 9: Zerschlagung 5**

Verfassungswidrige Beschlüsse, Rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, Rechtsbeugende Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte, Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch skrupellose, weisungsgebundene Staatsanwaltschaften Klageerzwingungsverfahren am BGH und Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Faktenlage 10:** Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa sind das Lebenswerk des Opfers. Rehabilitierungsanspruch ist die angemessene Würdigung und Anerkennung dieses Lebenswerkes auf europäischem Niveau.

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind **staatliche Frontalangriffe auf**

**deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte:**

Unterzeichner ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster deutscher Justiz wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen, schon gar nicht eine Justizobersekretärin, Staatsanwälte & Co.

**Aussetzung rechtswidriger Verfahren bis zu Rehabilitation und Schadenersatz wird beantragt. Juristisches Mobbing mit rechtsbeugenden, diskriminierenden und diffamierenden Verfahren ist strafbare Justiz**

Velbert, den 25.Juli 2017



Albin L. Ockl

**Anlagen** zu Schriftsätzen in 2017:

**Anlage BVG-01:** Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

**Anlage BVG-02:** Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

**Anlage STA-03:** Urteil zu Hauptverhandlung vom 10.08.2016 am Amtsgericht Mettmann mit Manipulationsvermerk der Staatsanwaltschaft über Rechtskraft

**Anlage OLG-04 a:** Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 /16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016)

mit Schreiben vom 02.01.2017 (**Anlage OLG-04 b**) zurückgewiesen, weil eine Rechtsbeschwerde nicht möglich war und nicht stattgefunden hat

Bereits zugesandt:

**Anlage 1810:** 1. und 2. Beschluss 33 OWi-723 Js 331/16-39/16 vom 18.10.2016

**Anlage 3110:** Zurückweisung rechtswidriger, weil Urteil manipulierender Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

**Anlage LG160927** im Schriftsatz vom 13.Okt. 2016:

Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 27.09.2016 (eingegangen am 30.09.2016)

**Vorhergehender Schriftsatz:**

Schriftsatz vom 01.09.2016 an das Amtsgericht Mettmann mit Antrag auf Berufung (51 Seiten plus Programmbroschüre ONLINE'97)

## **Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann und Landgericht Wuppertal zur Zurückweisung schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren und Zwangsverfahren der Kreisverwaltung**

**Schriftsatz vom 30.05.2011** an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitation

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Scroll down after link (page 15)

**Schriftsatz vom 15.08.2011** an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 27.02.2012** an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitation vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 19.03.2012** an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 30.07.2012** an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf**

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind  
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?  
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf**

**Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12**

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anhörsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichtes Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichtes Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichtes Dr. Thomas Künzel

**und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht**

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichtes Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhörsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss**

24. Anhörsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2**

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmaßnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung**

**des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13**

**vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel**

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegenden Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz ....widerwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013**

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten.

Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013**

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013**

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:

Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Erzwingungshaftverfahren:

Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck**

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen  
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplatziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)**

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6. Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 11.12.2013 mit Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrags gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013**

63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz: Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

64. 6. Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufendem Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen

Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 14.04.2016 mit Einspruch / Antwort auf Schreiben des Direktor des Amtsgericht Dr. Künzel vom 24.03.2016 (eingegangen am 01.04.2016) gemäß Anlage AG-01**

**Soziale Exklusion und psychische Zerschlagung des Unterzeichners (Opfer) durch deutsche Justiz und deutsche Staatsanwaltschaft mit Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung**

**Kopie des Schreibens als Beweismittel an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der letzten von drei aktuellen Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015.**

71. Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist

72. Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

⊗ Beklagt: Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

⊗ Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung

⊗ Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:

Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015

Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung

nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016)

wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig

Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).

73. Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und

Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung.

Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten, weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird.

Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 05.05.2016 mit Einspruch gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren und Vorladung zur Hauptverhandlung am 10. August 2016 beim Amtsgericht Mettmann gemäß förmlicher Zustellung vom 19. April 2016 (eingegangen am 21.04.2016)**

74. Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung der psychischen Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes

durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren (juristisches Mobbing) vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung

75. Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.04.2016 bzw. 21.04.2016 an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts

Erweiterte Verfassungsbeschwerde

vor dem Hintergrund von

politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und

psychischer Zerschlagung seit 2010

76. Antrag auf Aufhebung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Vorladung zur Hauptverhandlung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 02.08.2016 mit Einspruch gegen schikanierendes Ordnungswidrigkeitsverfahren inkl. Vorladung zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht Mettmann mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.**

77. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör zu Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung politisch motivierter und psychischer Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes mit Schriftsatz vom 14.04.2016 und 05.05.2016 (Kapitel 71 bis 76)

78. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack:

Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

79. Doppelte Staatsschuld für politisch motivierte und heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen

Doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für irreversible Zerschlagung mit Todesopfer, für kapitalen Vermögensschäden, für Verweigerung von rechtlichem Gehör (Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art 103 GG mit Versagung des Zugangs zum Grundgesetz seit 2010)

Daher Antrag auf Kostenerstattung für jede Gerichtsverhandlung im Umfeld von Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen

Anhörungsresistente, weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal hat volle Verantwortung für Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 38)

**Schriftsatz vom 01.09.2016 mit Einspruch gegen das Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 (eingegangen am 20.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge und dem Rechtsmittel der Berufung in einem schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtllichem Gehör seit 2011 und jetzt mit einem wahrheitswidrigem Rubrum mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit**

80. Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 ist irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend verstößt gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtlliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Versagung von rechtllichem Gehör für unverschuldete Notlage und erhöhte Kostenbelastung wegen politisch motivierter Zerschlagungen und Vernichtung totaler ansehnlicher Altersrücklagen bis 2010

Ablehnung einer Rechtsbeschwerde wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge gemäß § 321a ZPO

und Antrag auf Berufung am Landgericht Wuppertal.

81. Zwei Klagen wegen politisch motivierter Zerschlagungen an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

> > > Erste Klage (2 O 70/15) am Landgericht Wuppertal seit 30.03.2015:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit

verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit

anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz

(staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

> > > Zweite Klage (2 O 163/16) am Landgericht Wuppertal seit 06.07.2016:

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit

Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag, mit krimineller

Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen

Vermögensschäden

gegen den Freistaat Bayern

vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg

vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese

vertreten von dem leitenden Staatsminister (Beklagte).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

82. Versagung von rechtllichem Gehör zu unverschuldeter Notlage des Opfers politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch

deutsche Bundesregierung, durch Diskriminierung und Diffamierung durch

weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Im Widerspruch

Deutsche Bundesminister, deutsche Ministerpräsidenten, europäische

EU-Kommissare schätzten eine Beteiligung auf den weltweit herausragenden

Congressmessen des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

Heute: Opfer ist gezwungen, mit Pfändungsschutz-Konto massiven Missbrauch von tumber Staatsgewalt zu begrenzen

83. Besorgnis der psychischen Zerschlagung mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Sieh Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016: irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend

Fortsetzung massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte mit finaler Zerschlagung

Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage des Schriftsatzes vom 14.04.2016 an das Amtsgericht Mettmann, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 741/16) ist: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

84. Einspruch gegen das Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung, weil es im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen stattfindet, und weil ein Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit keine Basis hat, indem keine Verkehrsordnungswidrigkeit vorliegt

Das Opfer beantragt, diese seit 2011 andauernden, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit juristischem Mobbing endlich einzustellen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wie bei Verkehrsdelikten ist etwas anderes als Ordnungswidrigkeitsverfahren bei politisch motivierter und psychischer Zerschlagung.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 54)

**Schriftsatz vom 13.10.2016 mit wiederholtem Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten mit Schriftsatz vom 01./03.Sept. 2016: Nicht mehr zumutbare Untätigkeit des Landgerichts und Fortsetzung der Schikanie durch das Amtsgericht mit einem rechtsbeugenden Urteil zu einer nicht vorhandenen Verkehrsordnungswidrigkeit, daher Rechtsmittel der Anhörsrüge**

85. Beklagt vom Betroffenen: Untätigkeit des Landgerichts Wuppertal wegen Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten gemäß Schriftsatz vom 03./01.Sept.2016

vor dem Hintergrund politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen

86. Hier: Weder Bußgeldverfahren, noch Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern Fortsetzung politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen mit rechtsbeugender Vortäuschung einer nicht vorliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit unter Verantwortung weisungsgebundener Staatsanwaltschaft und der beklagten Bundesregierung

87. Rechtsmittel der Berufung und der Anhörsrüge wegen schikanierender, rechtswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf anwaltliche Unterstützung wegen nicht vorhandener Erfahrung in Strafverfahren, die durch staatliches Fehlverhalten mit Staatsgewalt erzwungen sind.

Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagung will keine Rechtsbeschwerde mit / ohne anwaltliche Vertretung am Oberlandesgericht Düsseldorf, sondern ein ordentliches Berufungsverfahren am Landgericht mit anwaltlicher Vertretung nicht nur wegen rechtswidriger Bußgeldverfahren, sondern auch wegen unerträglicher Menschenrechtsverletzungen gemäß Aktenzeichen 3132 E – 2591 (Präsident des Landgerichts Wuppertal)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 79)

**Schriftsatz vom 02.November 2016 mit Einspruch gegen rechtswidrige, Urteil manipulierende Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016, Anlage 1810) mit sofortiger Beschwerde**

88. Deutsche Justiz ist nicht mehr in der Lage, den Anforderungen eines Rechtsstaates gerecht zu werden

Hier: Gericht manipuliert eigenes Urteil zu seinen Gunsten mit Beschluss und verwendet diesen rechtswidrigen Beschluss als Vorlage für einen weiteren Beschluss

Daher Zurückweisung beider Beschlüsse mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

89. Beklagt: Versagung von rechtlichem Gehör gemäß Schriftsatz vom 13.Okt. 2016 an Präsident des Landgerichts Wuppertal (3132 E 2591) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 95)

**Schriftsatz vom 25.Feb.2017 mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Einspruch gegen / Zurückweisung von Mitteilung der Staatsanwaltschaft 08.02.2017 (eingegangen am 13.02.2017), gegen Kostenverantwortung für rechtswidriges Verfahren gegen rechtswidrige Beschlüsse vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016) nach rechtswidrigem Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit (Rechtsbeugung) und nach Rechtsmittel der Berufung in rechtswidrigen, schikanierenden Gerichtsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte**

90. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe (Zerschlagung 1, Zerschlagung 2, Zerschlagung 3),

Eskalation zu Sippenzerschlagung und zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör für Staatsschuld, Staatshaftung für erzwungene Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffener Bürger bis in den Tod

91. Katastrophale Sachkenntnisse und Darstellungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zu den politisch motivierten Zerschlagungen nicht vom Opfer verschuldet Vom Gericht zu verantworten:

Diskriminierende und diffamierende Darstellung der Vorgänge im beigefügten Urteil der Hauptverhandlung vom 10.08.2016, sodass eine Rechtsbeschwerde mit Unterdrückung von Sachargumenten überhaupt nicht möglich war

Daher Rechtsmittel der Berufung

wegen rechtswidriger, schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Vortäuschung von Verkehrsordnungswidrigkeiten seit 2011

für Eskalation staatlicher Übergriffe mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte in 2014

92. Skandalöse Rechtsbeugung (vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des verurteilten Opfers)

Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 /16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016) mit Schreiben vom 02.01.2017 zurückgewiesen, weil eine Rechtsbeschwerde nicht möglich war und nicht stattgefunden hat

Skrupellose Staatsanwaltschaft manipuliert Gerichtsakten, um Rechtskraft mit Datum vom 29.12.2016 vorzutäuschen

mit krimineller Unterdrückung des Schreibens vom 02.01.2017 über eine nicht existente Rechtsbeschwerde

Vorgetäuschte Rechtskraft mit Manipulationsvermerk auf einem Urteil mit Rechtsbeugung ist strafbar. Das Urteil, der Manipulationsvermerk und jede Kostenrechnung wird vom Opfer der Rechtsbeugungsjustiz zurückgewiesen.

93. Besonders diskriminierende Auswüchse mit Unwahrheiten und Halbwahrheiten im Urteil mit strafbarer Rechtsbeugung vom 10.08.2016:

„ auch Messeauftritte geplant “ (1)

„ Pflegepflichtversicherung Kündigung liegt nicht vor..“ (2)

„ Krankenversicherung auf Notlagentarif umgestellt “ (3)

„ irreversible Zerschlagung seines Bruders “ (4)  
„ seit 2010 in erzwungener Altersarmut “ (5)  
„ sehr erfolgreich in der IT- und Telekommunikationsbranche tätig “ (6)  
„ zur Höhe der Rente befragt antwortete er, dass er diese für seine Prozesse benötigte “ (7)  
„ sein Vorbringen zu einer erzwungenen Altersarmut hat er nicht konkretisieren können “ (8)  
„ möglich, ein Büro zu unterhalten, um Prozesse zu führen “ (9)  
„ Geldbuße von 180,00 € “ (10)  
Anhörungsrüge als letztes Rechtsmittel, Abhilfe zu erreichen  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>  
Scroll down after link (page 109)

**Schriftsatz vom 30.Mai 2017 mit Einspruch gegen verfassungswidrige Beschlüsse mit jahrelangen Verstößen gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.**

94. Verfassungswidrige Beschlüsse mit jahrelangen Verstößen gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG sind unterste Schublade einer Bananenrepublik

Zurückweisung des Beschlusses mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art. 20 Abs.4 GG

95. Widerstand nach dem dem grundrechtsgleichen Recht gemäß Art. 20 Abs.4 GG gegen politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)

und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Täter, Mittäter und Mitwisser (Zerschlagung 6)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 131)

**Schriftsatz vom 21.Juni 2017 mit Zurückweisung eines neu erfundenen Bußgeldverfahrens 38 OWi-923 Js 283/17-108/17 nach Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde wegen Verurteilung für Verkehrsordnungswidrigkeit ohne jeden Bezug zur Realität Anspruch auf Staatshaftung für Zerschlagung Nr.5**

96. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind **staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte:**

Unterzeichner ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster deutscher Justiz wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

97. Hier am Amtsgericht Mettmann **Zerschlagung 5:**

Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren,

Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte, Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch

skrupellose, weisungsgebundene, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaften

Zurückweisung mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG

98. Unverzichtbar: Wiederholter, unmissverständlicher Widerspruch sowohl gegen schriftliche Verfahren als auch gegen Verfahren mit Hauptverhandlung am Amtsgericht Mettmann , mit dem Vorwurf, die extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe mit Zwangsmaßnahmen fortsetzen zu wollen und die Fortsetzung verfassungswidriger Verfahren im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen zu betreiben

99. Opfer politisch motivierter Zerschlagungen, hier Justizopfer erhebt Anspruch auf Schadenersatz einschließlich Schmerzensgeld und auf Rehabilitierung

wegen politisch motivierter Zerschlagungen Nr.5 unter Verantwortung von weisungsgebundener, diskriminierender und diffamierender Staatsanwaltschaft Wuppertal

für rechtswidrige und rechtsbeugende Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 mit Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Rufschädigung mit Methoden der Verbrecherbekämpfung zur Einschüchterung und Schikanierung, juristisches Mobbing mit rechtsbeugenden, diskriminierenden und diffamierenden Verfahren

In diesem Kontext: Zurückweisung jeder staatsanwaltschaftlichen Kostenrechnung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 149)

### **Schriftsatz vom 25.Juli 2017 mit Zurückweisung eines neu erfundenen Bußgeldverfahrens 38 OWi-923 Js 283/17-108/17**

100. Verfassungswidrig: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge gemäß Schriftsatz vom 21.Juni 2017

Verfassungswidrig: Versagung von rechtlichem Gehör zu schwersten Vorwürfen gegen staatliche Täter 1 und 2 wegen politisch motivierten Zerschlagungen 1 bis 6

Zurückzuweisen: Justizobersekretärin mit staatsanwaltschaftlicher Computerunterstützung informiert über mehrfach verfassungswidrige Gerichtsverfahren entgegen Faktenlage 01 bis 10 plus X

Verfassungswidrig: Versagung von rechtlichem Gehör durch Unterdrückung einer Urteilsbegründung

Strafbar: Versagung von rechtlichem Gehör durch unterirdische Rechtsbeugungsjustiz

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 170)

# Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10  
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840  
Fax (0 20 51) 603841  
Mobil 0171-6853504  
albin.ockl@euro-online.de  
www.euro-online.de

Per Fax an 02104-774-170

**Amtsgericht Mettmann**  
**32 OWi-923 Js 283/17-360/17**

**Gartenstraße 7**  
**40822 Mettmann**

Velbert, 04.Dez. 2017

Politisch motivierte Zerschlagung Nr.5 seit 2011 mit Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

**32 OWi-923 Js 283/17-360/17**

38 OWi-923 Js 283/17-108/17

33 OWi-723 Js 331/16-39/16

37 OWi-523 Js 1424/14-12/15

33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

33 OWi 210/13(b)

**Politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1-6 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör für Staatsschuld, für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, trotz eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa**

**Bundesrepublik Deutschland**, hier vertreten vom Kreis Mettmann (Verwaltungsbehörde), unterstützt von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft Wuppertal, Schuldner für Staatshaftung 1

**Albin Ockl** (Opfer politisch motivierter Zerschlagungen 1 bis 6),

**Hier: Einspruch gegen Urteil vom 29.11.2017 mit Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Einspruch gegen jede Kostenberechnung**

**Begründung** mit fortlaufender Nummerierung:

**101. Täuschung unter Verantwortung des gleichen Staatsanwalts, der die Kreisverwaltung und das Amtsgericht Mettmann bearbeitet  
Vorladung vom 06.07.2017 (eingegangen am 13.07.2017) wegen Einspruch gegen Bußgeldbescheid vom 15.12.2017  
Einspruch mit Schriftsatz vom 25.Juli 2017 mit Zurückweisung eines neu erfundenen Bußgeldverfahrens 38 OWi-923 Js 283/17-108/17  
Zusätzliche Anhörung durch den Kreis Mettmann Az. 32-32/991700528/34 und Zurückweisung mit Schriftsatz vom 20.Aug.2017  
Einstellungsmitteilung vom 23.08.2017 (eingegangen am 25.08.2017) zur Ordnungswidrigkeit vom 02.07.2017  
Annahme, dass Vorladungstermin damit entfällt**

Der Unterzeichner, Rentner, wehrt sich gegen  
**politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1-6 mit  
extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit  
Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.**  
Gegen die Vorladung vom 06.07.2017 hat er mit Schriftsatz vom 25.Juli 2017 Einspruch erhoben. Sieh **Anlage 170725**  
Schriftsatz vom 25.Juli 2017 (Kapitel 100) mit Zurückweisung eines neu erfundenen Bußgeldverfahrens 38 OWi-923 Js 283/17-108/17 nach Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde wegen Verurteilung für Verkehrsordnungswidrigkeit ohne jeden Bezug zur Realität Anspruch auf Staatshaftung für Zerschlagung Nr.5

**Kapitel 100.** Verfassungswidrig: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge gemäß Schriftsatz vom 21.Juni 2017  
Verfassungswidrig: Versagung von rechtlichem Gehör zu schwersten Vorwürfen gegen staatliche Täter 1 und 2 wegen politisch motivierten Zerschlagungen 1 bis 6.  
Zurückzuweisen: Justizobersekretärin mit staatsanwaltschaftlicher Computerunterstützung informiert über mehrfach verfassungswidrige Gerichtsverfahren entgegen Faktenlage 01 bis 10 plus X  
Verfassungswidrig: Versagung von rechtlichem Gehör durch Unterdrückung einer Urteilsbegründung  
Strafbar: Versagung von rechtlichem Gehör durch **unterirdische Rechtsbeugungsjustiz**  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>  
Scroll down after link (page 170)

Zuvor hat das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen im Schriftsatz vom 21.06.2017 mit den Kapiteln 96 bis 99 ausführlich Stellung genommen:

**Kapitel 96.** Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind **staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte:**  
Unterzeichner ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster deutscher Justiz wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge  
**Kapitel 97.** Hier am Amtsgericht Mettmann **Zerschlagung 5:**  
Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren,

Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte, Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch skrupellose, weisungsgebundene, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaften

Zurückweisung mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG

**Kapitel 98.** Unverzichtbar: Wiederholter, unmissverständlicher Widerspruch sowohl gegen schriftliche Verfahren als auch gegen Verfahren mit Hauptverhandlung am Amtsgericht Mettmann , mit dem Vorwurf, die extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe mit Zwangsmaßnahmen fortsetzen zu wollen und die Fortsetzung verfassungswidriger Verfahren im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen zu betreiben

**Kapitel 99.** Opfer politisch motivierter Zerschlagungen, hier Justizopfer erhebt Anspruch auf Schadenersatz einschließlich Schmerzensgeld und auf Rehabilitierung wegen politisch motivierter Zerschlagungen Nr.5 unter Verantwortung von weisungsgebundener, diskriminierender und diffamierender Staatsanwaltschaft Wuppertal

für rechtswidrige und rechtsbeugende Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 mit Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Rufschädigung mit Methoden der Verbrecherbekämpfung zur Einschüchterung und Schikanie, juristisches Mobbing mit rechtsbeugenden, diskriminierenden und diffamierenden Verfahren

**In diesem Kontext und in Verbindung mit primitiver Rechtsbeugung:  
Zurückweisung jeder staatsanwaltschaftlichen Kostenrechnung**

Die detaillierten Ausführungen zu diesen Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 149)

Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe liegt vor, wenn mit derart plumper Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit Eskalation zu Sippenerschlagung mit Todesfolge perfide Bußgeldverfahren inszeniert werden:

**Versagung von rechtlichem Gehör zu qualifizierten Ausführungen ist verfassungswidrig (Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht nach Art.103 Abs.1 GG)**

Unter Verantwortung des **gleichen Staatsanwalts**, der die Kreisverwaltung und das Amtsgericht Mettmann bearbeitet, erhält der Unterzeichner einen Anhörungsbogen vom 14.08.2017, der innerhalb 1 Woche zu beantworten ist. Die Beantwortung wird mit Schriftsatz vom 20.08.2017 durchgeführt.

Sieh **Anlage 170820**

Schriftsatz vom 20.Aug.2017 an Kreisverwaltung Mettmann mit Einspruch gegen Anhörung vom 14.08.2017 (eingegangen am 15.08.2017)

Aktenzeichen 32-32 / 991700528/34

**Mit Datum 23.08.2017 wird ihm die Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens vom 02.07.2017 (Sieh Anlage 170823) mitgeteilt.**

Der Empfänger dieser Einstellungsmitteilung hat daraus gefolgert, dass der eingeplante Gerichtstermin 29.11.2017 aufgehoben sei. Zu beachten ist, dass der Vorgeladene seit 2011 immer wieder Standardtexte mit zutreffenden und noch mehr nicht zutreffenden Texten interpretieren muss, dass viele Texte selbst im Rubrum von Urteilen nicht zutreffen. Beispiele können genannt werden.

Offensichtlich hat er die Einstellungsmitteilung des Staatsanwalts (Anlage 170823) falsch interpretiert. Dies ist der einzige Grund, dass er am 29.11.2017 nicht erschienen ist.

**Die Täuschung kam unter Verantwortung des gleichen Staatsanwalts zustande, der die Kreisverwaltung und das Amtsgericht Mettmann bearbeitet und mit parallelen Maßnahmen nur Verwirrung stiftet. Es ist derselbe Staatsanwalt, der für Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch sowie Verstoß gegen internationale Menschenrechte verantwortlich ist:**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Der Vorgeladene hat

Faktenlage 1 bis 10 im Schriftsatz vom 25.Juli 2017 an das Amtsgericht (Anlage 170725) vorgetragen, ohne eine Antwort zu erhalten, und politisch motivierte Zerschlagungen 1 bis 6 (Anlage 170820 mit weiterführenden Links im Internet) beklagt, weil er nichts zu verbergen hat.

Danach hat der Vorgeladene eine Einstellungsmitteilung (Anlage 170823) erhalten, die nach seiner Einschätzung den Vorladungstermin eingeschlossen hat.

Nach Erkennung einer Täuschung beantragt der Vorgeladene daher die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhebt Einspruch gegen jede Kostenrechnung.**

**Die Aussetzung rechtswidriger Verfahren bis zu Rehabilitierung mit Schadenersatz wird beantragt. Juristisches Mobbing seit 2011 mit rechtsbeugenden, diskriminierenden und diffamierenden Verfahren ist strafbare Justiz.**

Darüber hinaus wehrt er sich gegen jede Rechtsbeschwerde, mit denen lediglich eine erdrückende Beweislage zur Rechtsfindung wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge unterdrückt wird. Sieh **weiterführende Informationen zu erdrückender Beweislage:**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Das Opfer hat beim Verwaltungsgericht Berlin Rehabilitierung mit Schadenersatz in vollem Umfang beantragt:

**Anerkennung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa Wiederaufbau seiner Europäischen Congressmessen mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten der digitalen Evolution**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind **staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte**:  
Unterzeichner ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster deutscher Justiz wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge  
Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen, schon gar nicht eine Justizobersekretärin, Staatsanwälte & Co.  
**Justizopfer wird man nicht nur durch Justizirrtum, sondern: Justizopfer als Ergebnis eines teuflischen Unrechtssystems (Herrschaft des Unrechts)!**

Velbert, den 04.Dez. 2017



Albin L. Ockl

**Anlage 170725**

Schriftsatz vom 25.Juli 2017 mit **Zurückweisung eines neu erfundenen Bußgeldverfahrens 38 OWi-923 Js 283/17-108/17** nach Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde wegen Verurteilung für Verkehrsordnungswidrigkeit ohne jeden Bezug zur Realität  
Anspruch auf Staatshaftung für Zerschlagung Nr.5  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>  
Scroll down after link (page 170)

**Anlage 170820**

Schriftsatz vom 20.Aug.2017 an Kreisverwaltung Mettmann mit Einspruch gegen Anhörung vom 14.08.2017 (eingegangen am 15.08.2017)  
Aktenzeichen 32-32 / 991700528/34

**Anlage 170823**

Einstellungsmittelung des Kreises Mettmann vom 23.Aug.2017

**Anlagen** zu Schriftsätzen in 2017:

**Anlage BVG-01:** Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

**Anlage BVG-02:** Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

**Anlage STA-03:** Urteil zu Hauptverhandlung vom 10.08.2016 am Amtsgericht Mettmann mit Manipulationsvermerk der Staatsanwaltschaft über Rechtskraft

**Anlage OLG-04 a:** Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 /16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016)

mit Schreiben vom 02.01.2017 (**Anlage OLG-04 b**) zurückgewiesen, weil eine Rechtsbeschwerde nicht möglich war und nicht stattgefunden hat

Bereits zugesandt:

**Anlage 1810:** 1. und 2. Beschluss 33 OWi-723 Js 331/16-39/16 vom 18.10.2016

**Anlage 3110:** Zurückweisung rechtswidriger, weil Urteil manipulierender Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

**Anlage LG160927** im Schriftsatz vom 13.Okt. 2016:

Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 27.09.2016 (eingegangen am 30.09.2016)

**Vorhergehender Schriftsatz:**

Schriftsatz vom 01.09.2016 an das Amtsgericht Mettmann mit Antrag auf Berufung (51 Seiten plus Programmbroschüre ONLINE'97)

## **Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann und Landgericht Wuppertal zur Zurückweisung schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren und Zwangsverfahren der Kreisverwaltung**

**Schriftsatz vom 30.05.2011** an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Scroll down after link (page 15)

**Schriftsatz vom 15.08.2011** an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 27.02.2012** an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 19.03.2012** an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 30.07.2012** an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf**

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind  
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?  
16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf**  
**Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12**

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

**und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht**

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhöhrungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss**

24. Anhöhrungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal**

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2**

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmaßnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

### **Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen**

**Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung**

**des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13**

**vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel**

37. Erster Einspruch:

Justizbeschäftigte kann verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit laufendem Ablehnungsantrag nicht vertreten

Mit dem Zeugen Timo Kluger wird der "Bock zum Gärtner gemacht": Zeuge und Täter in einer Person verstößt gegen die Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

39. Dritter Einspruch:

Ordnungswidrigkeitsverfahren ist im vorliegenden Fall ein mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz

40. Vierter Einspruch:

Juristisches Mobbing durch Wiederholung juristischer Schikaneverfahren mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Beklagten, mit Beugung von Wahrheit und Recht, mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit Missachtung von Anhörungsrügen und Befangenheitsanträgen, mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz ....widerwärtig und verabscheuenswert

41. Fünfter Einspruch:

Beklagter, Opfer von juristischem Mobbing krimineller Ausprägung seit Januar 2011, fordert sofortige Löschung der SCHUFA-Eintragung und Aufhebung des Haftbefehls wegen Missbrauch von Staatsgewalt, Aufhebung einer 3. wiederholten Hauptverhandlung, Kostenentschädigung und Schmerzensgeld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Zurückweisung des Erzwingungshaftverfahrens mit Schriftsatz vom 09.08.2013**

42. Deutsches Grundrecht zum Widerstand gegen plumpe Verwaltungsübergriffe und tumben Missbrauch von Staatsgewalt

43. Entwürdigende, unerträgliche Ignoranz der Verwaltungsbehörde ist diskriminierend und diffamierend: Androhung von Erzwingungshaft für einen Bußgeldbescheid, der gegen das Grundgesetz verstößt

44. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliche Dokumente zur Vermeidung von Missverständnissen durch Amtsgericht bis heute vorenthalten.

Qualitätsmängel dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen führen

45. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Das Gericht ist nicht zuständig, weil das Sozialgericht Düsseldorf das Verfahren als zuständiges Fachgericht übernommen hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 27.08.2013**

46. Verfahrensrüge zum Ordnungswidrigkeitsverfahren: Schriftliches Dokument zum Freispruch in der 3. Hauptverhandlung am 17.07.2013 wird dem Beklagten bis heute vorenthalten

47. Infamer Missbrauch des Ordnungswidrigkeitgesetzes zur Generierung materiellen Rechts, weil keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

Einspruch gegen Bußgeld- Bescheid wurde nicht zurückgenommen

48. Von einem harmlosen Verwaltungsübergriff zur Rechtsbeugung mit sittenwidriger Abzocke

49. Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Buch mit sieben Siegeln für den Amtsanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 (eingegangen am 17.09.2013) über Anordnung von Erzwingungshaft mit Schriftsatz vom 24.09.2013**

50. Verfahrensrüge, immer wieder vorgetragen, bis heute nicht beantwortet, als Beweis, dass Bußgeldbescheid des Kreises nicht rechtswirksam wurde

51. Erweiterung der Verfahrensrüge: Krankheitsanzeige des Geschädigten ignoriert, dubiose Vorgänge der Unterdrückung von Dokumenten am Amtsgericht Mettmann

52. Blinder mit Krückstock kann unverschuldete Notlage erkennen. Aber:

Verwaltungsbehörde fordert einen Beleg über Zahlungsunfähigkeit

53. Fortsetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Erzwingungshaftverfahren: Mehrfacher Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz, weil mit Ordnungswidrigkeitsverfahren sogenanntes materielles Recht generiert wird. Tatsächlich ist es materielles Unrecht, das mit Erzwingungshaft vollstreckt werden soll

54. Antrag an das Beschwerdegericht:

Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) und mit anwaltlicher Vertretung,

Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen Verhinderung eines Comeback durch totale Diskriminierung und Vernichtung seiner Altersrücklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

#### **Schriftsatz vom 10.11.2013: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck**

55. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

56. Mehrfache Ablehnungsgründe gemäß §24 StPO Abs.2: "Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen"

57. Objektive Begründung des Befangenheitsantrags:

Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag zurückzuweisen  
Nicht Verzögerung des Verfahrens, sondern Bekämpfung der Verweigerungshaltung der Gerichte und Gleichbehandlung der Parteien sind rechtmäßige Ziele des Ablehnungsgesuchs

58. Völlig deplatziert: Richterliche Ermutigung zu Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Geschädigte hat sein Leben lang Spitzenleistung für Deutschland erbracht

Totales Versagen der deutschen Justiz, einen Unternehmensgenozid der staatlichen UMTS-Auktion 2000 aufzuarbeiten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 25.11.2013 mit Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 16.11.2013)**

59. Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013 (eingegangen am 26.11.2013):

Dienstliche Äußerung, bestehend aus 1 Satz, nicht mehr nachvollziehbar

60. Dienstliche Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag ist eine Zumutung, blanker Hohn, Zynismus pur

Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verweigert de facto eine Äußerung über den Ablehnungsgrund

61. Ablehnungsgründe objektiv nachprüfbar und bei Bedarf weiter ausführbar anhand vorliegender Tatsachen

62. Besorgnis der Befangenheit zusätzlich durch weitere Schriftsätze des vorausgegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahrens erhärtet

Einschüchterungsaktivitäten der 6. Strafkammer durch sporadische, nicht angeforderte Beschlüsse in einem chaotischen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 11.12.2013 mit Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer vom 2.12.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zur Umgehung eines Ablehnungsantrags gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013**

63. Widersprechende Faktenlage und totale Anhörungsresistenz: Betroffener erarbeitet eine qualifizierte und ausführliche Begründung zur Beschwerde und wehrt sich gegen totale Anhörungsresistenz des Beschwerdegerichts mit einem objektiv begründeten Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich

64. 6. Strafkammer des Landgerichts verweigert ordentliche Durchführung des Befangenheitsverfahrens und entbindet Richter mit laufendem Befangenheitsverfahren von der Verantwortung zur Fortsetzung des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein schikanierendes Bußgeldverfahren seit 2011 mit Freispruch in 2013, wird unter Leitung des Vorsitzenden Richters Jung mit einem 3-Richter-Kollegium fortgesetzt und die Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsverfahren erneuert

65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen

Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafkammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Schriftsatz vom 14.04.2016 mit Einspruch / Antwort auf Schreiben des Direktor des Amtsgericht Dr. Künzel vom 24.03.2016 (eingegangen am 01.04.2016) gemäß Anlage AG-01**

**Soziale Exklusion und psychische Zerschlagung des Unterzeichners (Opfer) durch deutsche Justiz und deutsche Staatsanwaltschaft mit Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung**

**Kopie des Schreibens als Beweismittel an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der letzten von drei aktuellen Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015.**

71. Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage dieses Schriftsatzes, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (AR 1204/16) ist

72. Stundung der Beiträge für Pflegeversicherung unverzichtbar wegen qualifiziertem Nachweis von unverschuldeter, nicht abwendbarer Notlage und kapitalen Vermögensschäden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

⊗ Beklagt: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

⊗ Kläger/Opfer: In den 1970er Jahren Dozent und Entwickler der in Mitteleuropa führenden Seminarreihe ONLINE, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem jährlichen IT-Gipfel, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den digitalen Innovationsschwerpunkten, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung

⊗ Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle Instanzen nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen:

Drei aktuelle Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015

Versagung rechtlichen Gehörs nicht hinnehmbar: Es geht nicht um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung

nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

BGH-Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden zu Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Stand 2016)

wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung sind rechtshängig

Einspruch gegen Unterlassung einer schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht hinnehmbar).

73. Einspruch gegen Kosten jeglicher Art und

Anspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung.

Versagung rechtlichen Gehörs ist, wenn weiter behauptet wird: Es ginge nur um Umstände und Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, tatsächlich geht es um politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, getoppt mit psychischer Zerschlagung, nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Antrag auf Zurückweisung eines Bußgeldbescheides wie bei Verkehrsdelikten, weil hiermit von Vertretern einer unwissenden Generation politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden und psychische Zerschlagung unter Verachtung fundamentaler Menschenrechte fortgesetzt wird.

Einspruch gegen Unterlassung einer ausführlichen, schriftlichen Begründung des Beschlusses oder Urteils (Versagung rechtlichen Gehörs ist nicht mehr hinnehmbar).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 05.05.2016 mit Einspruch gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren und Vorladung zur Hauptverhandlung am 10. August 2016 beim Amtsgericht Mettmann gemäß förmlicher Zustellung vom 19. April 2016 (eingegangen am 21.04.2016)**

74. Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung der psychischen Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes

durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren (juristisches Mobbing) vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagung

75. Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.04.2016 bzw. 21.04.2016 an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts  
Erweiterte Verfassungsbeschwerde

vor dem Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010

76. Antrag auf Aufhebung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Vorladung zur Hauptverhandlung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

**Schriftsatz vom 02.08.2016 mit Einspruch gegen schikanierendes Ordnungswidrigkeitsverfahren inkl. Vorladung zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht Mettmann mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.**

77. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör zu Einspruch gegen neues Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fortsetzung politisch motivierter und psychischer Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf Anweisung des beklagten Bundeskanzleramtes mit Schriftsatz vom 14.04.2016 und 05.05.2016 (Kapitel 71 bis 76)

78. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack:

Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

79. Doppelte Staatsschuld für politisch motivierte und heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen

Doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für irreversible Zerschlagung mit Todesopfer, für kapitale Vermögensschäden, für Verweigerung von rechtlichem Gehör (Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art 103 GG mit Versagung des Zugangs zum Grundgesetz seit 2010)

Daher Antrag auf Kostenerstattung für jede Gerichtsverhandlung im Umfeld von Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen

Anhörungsresistente, weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal hat volle Verantwortung für Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Antrag auf volle Kostenerstattung für die angesetzte Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10.08.2016.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 38)

**Schriftsatz vom 01.09.2016 mit Einspruch gegen das Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 (eingegangen am 20.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge und dem Rechtsmittel der Berufung in einem schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und jetzt mit einem wahrheitswidrigem Rubrum mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit**

80. Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 ist irreführend, wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend verstößt gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Versagung von rechtlichem Gehör für unverschuldete Notlage und erhöhte Kostenbelastung wegen politisch motivierter Zerschlagungen und Vernichtung totaler ansehnlicher Altersrücklagen bis 2010

Ablehnung einer Rechtsbeschwerde wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge gemäß § 321a ZPO

und Antrag auf Berufung am Landgericht Wuppertal.

81. Zwei Klagen wegen politisch motivierter Zerschlagungen an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

> > Erste Klage (2 O 70/15) am Landgericht Wuppertal seit 30.03.2015:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller

Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit

verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit

anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister,

Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

> > > Zweite Klage (2 O 163/16) am Landgericht Wuppertal seit 06.07.2016:

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit

Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag, mit krimineller

Rechtsbeugung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und mit kapitalen

Vermögensschäden

gegen den Freistaat Bayern

vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg

vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese

vertreten von dem leitenden Staatsminister (Beklagte).

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

82. Versagung von rechtlichem Gehör zu unverschuldeter Notlage des Opfers politisch

motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch

deutsche Bundesregierung, durch Diskriminierung und Diffamierung durch

weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Im Widerspruch

Deutsche Bundesminister, deutsche Ministerpräsidenten, europäische

EU-Kommissare schätzten eine Beteiligung auf den weltweit herausragenden

Congressmessen des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

Heute: Opfer ist gezwungen, mit Pfändungsschutz-Konto massiven Missbrauch von

tumber Staatsgewalt zu begrenzen

83. Besorgnis der psychischen Zerschlagung mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt

durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Sieh Begründung des Urteils aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016: irreführend,

wahrheitswidrig, diskriminierend und diffamierend

Fortsetzung massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte mit finaler

Zerschlagung

Einspruch gegen Fortsetzung psychischer Zerschlagung mit verfassungswidrigen, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und mit Eskalation zu verfassungswidrigen Zwangsmaßnahmen im Juni 2014 wie Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt ohne polizeilichen Ausweis, ohne Haftbefehl, Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl, Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, mit Präsentationsfahrt in vergittertem Schwerverbrecher-Transporter für Nachbarn und Schaulustige, mit Exzessen des Missbrauchs von Staatsgewalt nach Manipulation von Gerichtsakten am Landgericht Wuppertal.

Erbärmliches Fehlverhalten des verantwortlichen Staatsanwalts mit Beweisen in der Anlage des Schriftsatzes vom 14.04.2016 an das Amtsgericht Mettmann, für das ein Disziplinarverfahren zuständig ist, weil das Opfer ein Recht auf Rehabilitierung hat Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann im Zusammenhang mit der Beschuldigung geleisteter Hilfestellung zur Verdeckung des Missbrauchs von Staatsgewalt durch rechtswidrige Täuschung des Opfers: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

Antrag auf Stellungnahme durch das Amtsgericht Mettmann zum Vorwurf psychischer Zerschlagung, der Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens des Opfers beim 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs (2 ARs 349/15) und einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 741/16) ist: Ohne Beantwortung durch das Amtsgericht

84. Einspruch gegen das Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung, weil es im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen stattfindet, und weil ein Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit keine Basis hat, indem keine Verkehrsordnungswidrigkeit vorliegt

Das Opfer beantragt, diese seit 2011 andauernden, schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit juristischem Mobbing endlich einzustellen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wie bei Verkehrsdelikten ist etwas anderes als Ordnungswidrigkeitsverfahren bei politisch motivierter und psychischer Zerschlagung.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 54)

**Schriftsatz vom 13.10.2016 mit wiederholtem Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten mit Schriftsatz vom 01./03.Sept. 2016: Nicht mehr zumutbare Untätigkeit des Landgerichts und Fortsetzung der Schikanie durch das Amtsgericht mit einem rechtsbeugenden Urteil zu einer nicht vorhandenen Verkehrsordnungswidrigkeit, daher Rechtsmittel der Anhörsrüge**

85. Beklagt vom Betroffenen: Untätigkeit des Landgerichts Wuppertal wegen Antrag auf Zulassung der Berufung mit anwaltlicher Vertretung auf Staatskosten gemäß Schriftsatz vom 03./01.Sept.2016

vor dem Hintergrund politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen

86. Hier: Weder Bußgeldverfahren, noch Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern Fortsetzung politisch motivierter, extremistischer Zerschlagungen mit rechtsbeugender Vortäuschung einer nicht vorliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit unter Verantwortung weisungsgebundener Staatsanwaltschaft und der beklagten Bundesregierung

87. Rechtsmittel der Berufung und der Anhörsrüge wegen schikanierender, rechtswidriger Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011 und Antrag auf anwaltliche Unterstützung wegen nicht vorhandener Erfahrung in Strafverfahren, die durch staatliches Fehlverhalten mit Staatsgewalt erzwungen sind.

Opfer politisch motivierter, extremistischer Zerschlagung will keine Rechtsbeschwerde mit / ohne anwaltliche Vertretung am Oberlandesgericht Düsseldorf, sondern ein ordentliches Berufungsverfahren am Landgericht mit anwaltlicher Vertretung nicht nur wegen rechtswidriger Bußgeldverfahren, sondern auch wegen unerträglicher Menschenrechtsverletzungen gemäß Aktenzeichen 3132 E – 2591 (Präsident des Landgerichts Wuppertal)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 79)

**Schriftsatz vom 02.November 2016 mit Einspruch gegen rechtswidrige, Urteil manipulierende Beschlüsse des Amtsgerichtes Mettmann vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016, Anlage 1810) mit sofortiger Beschwerde**

88. Deutsche Justiz ist nicht mehr in der Lage, den Anforderungen eines Rechtsstaates gerecht zu werden

Hier: Gericht manipuliert eigenes Urteil zu seinen Gunsten mit Beschluss und verwendet diesen rechtswidrigen Beschluss als Vorlage für einen weiteren Beschluss

Daher Zurückweisung beider Beschlüsse mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

89. Beklagt: Versagung von rechtlichem Gehör gemäß Schriftsatz vom 13.Okt. 2016 an Präsident des Landgerichts Wuppertal (3132 E 2591) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 95)

**Schriftsatz vom 25.Feb.2017 mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Einspruch gegen / Zurückweisung von Mitteilung der Staatsanwaltschaft 08.02.2017 (eingegangen am 13.02.2017), gegen Kostenverantwortung für rechtswidriges Verfahren gegen rechtswidrige Beschlüsse vom 18.10.2016 (eingegangen am 26.10.2016) nach rechtswidrigem Urteil aus Hauptverhandlung vom 10.08.2016 mit Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit (Rechtsbeugung) und nach Rechtsmittel der Berufung in rechtswidrigen, schikanierenden Gerichtsverfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2011, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte**

90. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe (Zerschlagung 1, Zerschlagung 2, Zerschlagung 3),

Eskalation zu Sippenzerschlagung und zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör für Staatsschuld, Staatshaftung für erzwungene Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffener Bürger bis in den Tod

91. Katastrophale Sachkenntnisse und Darstellungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zu den politisch motivierten Zerschlagungen nicht vom Opfer verschuldet Vom Gericht zu verantworten:

Diskriminierende und diffamierende Darstellung der Vorgänge im beigefügten Urteil der Hauptverhandlung vom 10.08.2016, sodass eine Rechtsbeschwerde mit Unterdrückung von Sachargumenten überhaupt nicht möglich war

Daher Rechtsmittel der Berufung

wegen rechtswidriger, schikanierender Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Vortäuschung von Verkehrsordnungswidrigkeiten seit 2011

für Eskalation staatlicher Übergriffe mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte in 2014

92. Skandalöse Rechtsbeugung (vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des verurteilten Opfers)

Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf IV-3 RBs 196/16 (723 Js 331 /16 StA Wuppertal) vom 28.12.2016 (eingegangen am 30.12.2016) mit Schreiben vom 02.01.2017 zurückgewiesen, weil eine Rechtsbeschwerde nicht möglich war und nicht stattgefunden hat

Skrupellose Staatsanwaltschaft manipuliert Gerichtsakten, um Rechtskraft mit Datum vom 29.12.2016 vorzutäuschen

mit krimineller Unterdrückung des Schreibens vom 02.01.2017 über eine nicht existente Rechtsbeschwerde

Vorgetäuschte Rechtskraft mit Manipulationsvermerk auf einem Urteil mit Rechtsbeugung ist strafbar. Das Urteil, der Manipulationsvermerk und jede Kostenrechnung wird vom Opfer der Rechtsbeugungsjustiz zurückgewiesen.

93. Besonders diskriminierende Auswüchse mit Unwahrheiten und Halbwahrheiten im Urteil mit strafbarer Rechtsbeugung vom 10.08.2016:

„ auch Messeauftritte geplant “ (1)

„ Pflegepflichtversicherung Kündigung liegt nicht vor..“ (2)

„ Krankenversicherung auf Notlagentarif umgestellt “ (3)

„ irreversible Zerschlagung seines Bruders “ (4)  
„ seit 2010 in erzwungener Altersarmut “ (5)  
„ sehr erfolgreich in der IT- und Telekommunikationsbranche tätig “ (6)  
„ zur Höhe der Rente befragt antwortete er, dass er diese für seine Prozesse benötigte “ (7)  
„ sein Vorbringen zu einer erzwungenen Altersarmut hat er nicht konkretisieren können “ (8)  
„ möglich, ein Büro zu unterhalten, um Prozesse zu führen “ (9)  
„ Geldbuße von 180,00 € “ (10)  
Anhörungsrüge als letztes Rechtsmittel, Abhilfe zu erreichen  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>  
Scroll down after link (page 109)

**Schriftsatz vom 30.Mai 2017 mit Einspruch gegen verfassungswidrige Beschlüsse mit jahrelangen Verstößen gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.**

94. Verfassungswidrige Beschlüsse mit jahrelangen Verstößen gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG sind unterste Schublade einer Bananenrepublik

Zurückweisung des Beschlusses mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art. 20 Abs.4 GG

95. Widerstand nach dem dem grundrechtsgleichen Recht gemäß Art. 20 Abs.4 GG gegen politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)

und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Täter, Mittäter und Mitwisser (Zerschlagung 6)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 131)

**Schriftsatz vom 21.Juni 2017 mit Zurückweisung eines neu erfundenen Bußgeldverfahrens 38 OWi-923 Js 283/17-108/17 nach Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde wegen Verurteilung für Verkehrsordnungswidrigkeit ohne jeden Bezug zur Realität Anspruch auf Staatshaftung für Zerschlagung Nr.5**

96. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind **staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte:**

Unterzeichner ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster deutscher Justiz wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

97. Hier am Amtsgericht Mettmann **Zerschlagung 5:**

Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren,

Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte, Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch

skrupellose, weisungsgebundene, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaften

Zurückweisung mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG

98. Unverzichtbar: Wiederholter, unmissverständlicher Widerspruch sowohl gegen schriftliche Verfahren als auch gegen Verfahren mit Hauptverhandlung am Amtsgericht Mettmann , mit dem Vorwurf, die extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe mit Zwangsmaßnahmen fortsetzen zu wollen und die Fortsetzung verfassungswidriger Verfahren im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen zu betreiben

99. Opfer politisch motivierter Zerschlagungen, hier Justizopfer erhebt Anspruch auf Schadenersatz einschließlich Schmerzensgeld und auf Rehabilitierung

wegen politisch motivierter Zerschlagungen Nr.5

unter Verantwortung von weisungsgebundener, diskriminierender und diffamierender Staatsanwaltschaft Wuppertal

für rechtswidrige und rechtsbeugende Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 mit Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Rufschädigung mit Methoden der Verbrecherbekämpfung zur Einschüchterung und Schikanierung,

juristisches Mobbing mit rechtsbeugenden, diskriminierenden und diffamierenden Verfahren

In diesem Kontext: Zurückweisung jeder staatsanwaltschaftlichen Kostenrechnung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 149)

### **Schriftsatz vom 25.Juli 2017 mit Zurückweisung eines neu erfundenen Bußgeldverfahrens 38 OWi-923 Js 283/17-108/17**

100. Verfassungswidrig: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge gemäß Schriftsatz vom 21.Juni 2017

Verfassungswidrig: Versagung von rechtlichem Gehör zu schwersten Vorwürfen gegen staatliche Täter 1 und 2 wegen politisch motivierten Zerschlagungen 1 bis 6

Zurückzuweisen: Justizobersekretärin mit staatsanwaltschaftlicher Computerunterstützung informiert über mehrfach verfassungswidrige Gerichtsverfahren entgegen Faktenlage 01 bis 10 plus X

Verfassungswidrig: Versagung von rechtlichem Gehör durch Unterdrückung einer Urteilsbegründung

Strafbar: Versagung von rechtlichem Gehör durch unterirdische Rechtsbeugungsjustiz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 170)

### **Schriftsatz vom 04.Dez.2017 mit Einspruch gegen Urteil vom 29.11.2017 sowie mit**

#### **Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Einspruch gegen jede Kostenberechnung**

101. Täuschung unter Verantwortung des gleichen Staatsanwalts, der die Kreisverwaltung und das Amtsgericht Mettmann bearbeitet Vorladung vom 06.07.2017 (eingegangen am 13.07.2017) wegen Einspruch gegen Bußgeldbescheid vom 15.12.2017

Einspruch mit Schriftsatz vom 25.Juli 2017 mit Zurückweisung eines neu erfundenen Bußgeldverfahrens 38 OWi-923 Js 283/17-108/17

Zusätzliche Anhörung durch den Kreis Mettmann Az. 32-32/991700528/34  
und Zurückweisung mit Schriftsatz vom 20.Aug.2017  
Einstellungsmitteilung vom 23.08.2017 (eingegangen am 25.08.2017) zur  
Ordnungswidrigkeit vom 02.07.2017  
Annahme, dass Vorladungstermin damit entfällt  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>  
Scroll down after link (page 187)